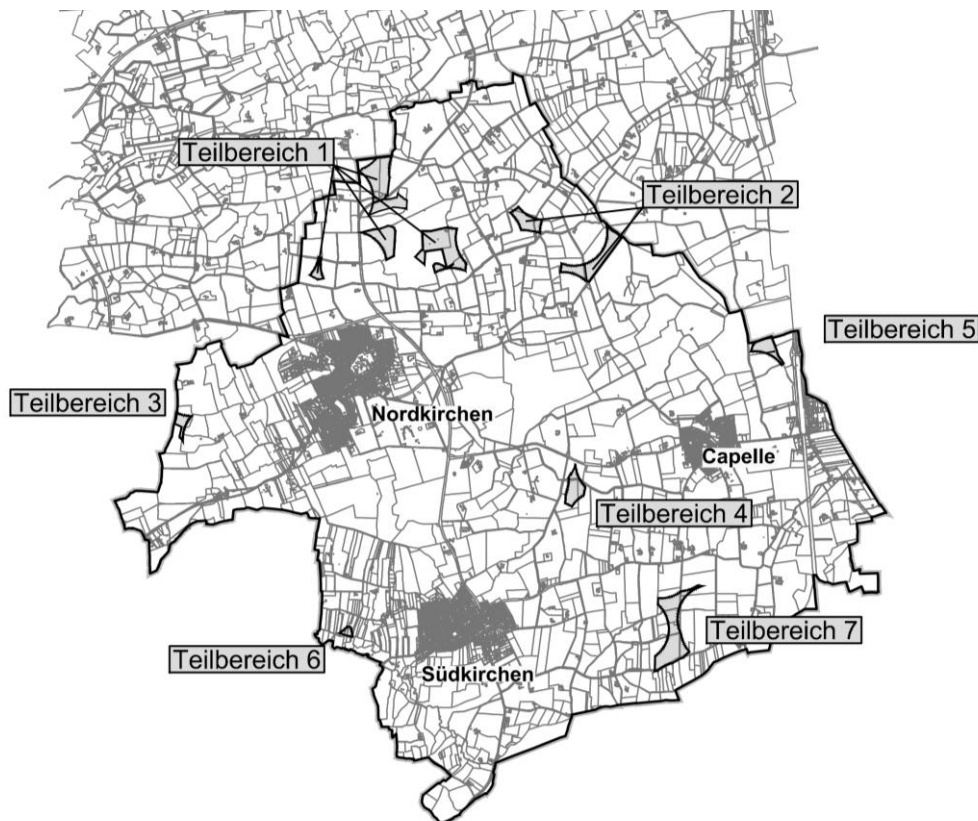


Gemeinde Nordkirchen

Kreis Coesfeld

Begründung zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie



mit integriertem Standortkonzept
„Windenergie“ 2016

Vorentwurf

Juni 2016

NWP Planungsgesellschaft mbH

Escherweg 1
26121 Oldenburg

Telefon 0441 97174 -0
Telefax 0441 97174 -73

Gesellschaft für räumliche
Planung und Forschung

Postfach 3867
26028 Oldenburg

E-Mail info@nwp-ol.de
Internet www.nwp-ol.de



Inhalt

TEIL I: ZIELE, ZWECKE, INHALTE UND WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG	4
1. ANLASS UND ZIELE DER PLANUNG	4
1.1 Hintergründe.....	6
1.2 Freiflächeninanspruchnahme.....	6
2. PLANUNGSRAHMENBEDINGUNGEN	7
2.1 Geltungsbereich und Beschreibung der Teilbereiche	7
2.2 Aussagen der Landes- und Regionalplanung.....	9
2.2.1 Landesraumordnung	9
2.2.2 Regionalplanung	9
2.3 Bauleitplanung der Gemeinde Nordkirchen	13
3. DAS STANDORTKONZEPT WINDENERGIE 2016.....	14
3.1 Ermittlung der harten und weichen Tabuzonen	15
3.2 Weitere Bewertungsschritte und Empfehlungen des Standortkonzeptes	19
4. UMSETZUNG DER ERGEBNISSE DES STANDORTKONZEPTES IM SACHLICHEN TEILFLÄCHENNUTZUNGSPLAN	20
4.1 Substanzieller Raum	20
5. AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG/ WESENTLICHE ABWÄGUNGSBELANGE.....	4
5.1 Ergebnisse der Beteiligungsverfahren	21
5.1.1 Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	21
5.1.2 Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit.....	22
5.1.3 Ergebnisse der parallel zur öffentlichen Auslegung durchgeführten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	22
5.1.4 Ergebnisse der öffentlichen Auslegung	22
5.2 Relevante Abwägungsbelange.....	22
5.2.1 Erschließung	22
5.2.2 Immissionsschutz	23
5.2.3 Landwirtschaft.....	27
5.2.4 Belange der Flugsicherung	28
5.2.5 Natur und Landschaft, Artenschutz, Eingriffsregelung	28
5.2.6 Belange des Waldes	28
5.2.7 Leitungen, Belange des Rundfunks, Richtfunk	29
6. PLANUNGSINHALTE.....	29
6. DATEN ZUM VERFAHRENSABLAUF	29

TEIL II: UMWELTBERICHT	31
1. EINLEITUNG	31
1.1 Inhalte und Ziele des Bauleitplanes	31
1.2 Ziele des Umweltschutzes	32
1.3 Ziele von Natura 2000/ Prüfung der FFH-Verträglichkeit	58
1.4 Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP).....	62
2. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	71
2.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands	71
2.1.1 Arten und Lebensgemeinschaften	72
2.1.2 Boden, Wasser, Klima, Luft	82
2.1.3 Landschaft	85
2.1.4 Mensch, Kultur und Sachgüter	86
2.2 Entwicklung des Umweltzustands bei Nicht-Durchführung der Planung	87
2.3 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	87
2.3.1 Auswirkungen auf Arten und Lebensgemeinschaften	87
2.3.2 Auswirkungen auf Boden, Wasser, Klima, Luft	91
2.3.3 Auswirkungen auf die Landschaft	91
2.3.4 Auswirkungen auf Mensch, Kultur und Sachgüter	93
2.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen.....	94
2.4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen.....	94
2.4.2 Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen.....	95
2.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten	96
3 ZUSÄTZLICHE ANGABEN	96
3.1 Verfahren und Schwierigkeiten	96
3.2 Maßnahmen zur Überwachung.....	96
3.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung	97

ANLAGEN

- NWP Planungsgesellschaft mbH (2016): Karten des Standortkonzeptes Windenergie, Januar 2016
- NWP Planungsgesellschaft mbH (2012): Ornithologisches Gutachten zur Planung von Flächen für die Nutzung der Windenergie in der Gemeinde Nordkirchen, Kreis Coesfeld.
- NWP Planungsgesellschaft mbH (2013): Faunistisches Gutachten zur Planung von Flächen für die Nutzung der Windenergie in der Gemeinde Nordkirchen, Kreis Coesfeld. Brutvögel und Fledermäuse 2013
- enveco GmbH (2012): Avifaunistische Untersuchungen zu drei geplanten WEA südöstlich von Nordkirchen, Kr. Coesfeld
- enveco GmbH (2012): Fledermauskundliche Untersuchungen zu drei geplanten Windenergieanlagen südöstlich von Nordkirchen, Kreis Coesfeld

Teil I: Ziele, Zwecke, Inhalte und wesentliche Auswirkungen der Planung

1. Anlass und Ziele der Planung

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Nordkirchen stellt östlich des Ortsteiles Südkirchen bzw. südlich des Ortsteiles Capelle im Bereich Osterbauerschaft/ Beifang eine Konzentrationszone für die Windenergienutzung dar. Außerhalb der dargestellten Konzentrationszone sind i. d. R. keine Windenergieanlagen mehr zulässig. Für die dargestellten Flächen wurde im Jahr 2003 der Bebauungsplan „Windvorranggebiet Beifang/ Osterbauerschaft“ aufgestellt. Im Bebauungsplan wird die Gesamthöhe der Windenergieanlagen auf kleiner 100 Meter begrenzt. Der Bebauungsplan wurde nicht realisiert.

Die Gemeinde Nordkirchen hat bereits im Jahr 2012 ihr Gemeindegebiet flächendeckend in Hinblick auf geeignete Flächen für die Windenergienutzung im Rahmen eines Standortkonzeptes untersuchen lassen. Im Jahr 2013/2014 wurde dieser Planungsprozess abgebrochen, weil keine ausreichenden politischen Mehrheitsverhältnisse vorhanden waren.

In dem inzwischen beschlossenen Sachlichen Teilplan „Energie“ zum Regionalplan Münsterland wird auf dem Gebiet der Gemeinde Nordkirchen ein Vorranggebiet für die Windenergienutzung im Nordwesten der Gemeinde dargestellt. Das im Flächennutzungsplan der Gemeinde Nordkirchen bislang dargestellte Vorranggebiet im Ortsteil Südkirchen wird hingegen im Regionalplan nicht als Vorranggebiet für die Windenergienutzung dargestellt. Der Regionalplan entfaltet keine Ausschlusswirkung. Daher ist die Darstellung von zusätzlichen Flächen für die Windenergienutzung auf kommunaler Ebene möglich.

Die Gemeinde Nordkirchen beabsichtigt jetzt einen Wiedereinstieg in die Planung der Windenergienutzung. Die Gemeinde Nordkirchen hat im Vorfeld der Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ ihr Standortkonzept für die Windenergienutzung auf der Basis der aktuellen Rechtsprechung und der heute gängigen Planungspraxis aktualisieren lassen.¹ Die Ergebnisse des Standortkonzeptes 2016 bilden die Grundlage für die Darstellungen im Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“. Im Ergebnis wurde im Standortkonzept 2016 für elf Bereiche/ Potenzialflächen eine Eignung für die Errichtung von Windenergieanlagen erkannt. Es handelt sich dabei um:

- den westlichen Teil der bereits dargestellten Konzentrationszone östlich von Südkirchen bestehend aus fünf Teilflächen, darunter vier Splitterflächen (unter Abzug der Splitterflächen umgesetzt als Teilbereich 7 dieses Sachlichen Teilflächennutzungsplans),
- acht Teilflächen am nordwestlichen Rand des Gemeindegebietes, im Bereich der Kreisstraße Straße K 2 (unter Abzug von Splitterflächen umgesetzt als Teilbereich 1 dieses Sachlichen Teilflächennutzungsplans),
- drei Teilflächen im Nordosten des Gemeindegebietes an der Grenze zur Gemeinde Ascheberg (unter Abzug von Waldflächen umgesetzt als Teilbereich 2 dieses Sachlichen Teilflächennutzungsplans),
- zwei Teilflächen (davon eine Splitterfläche) am westlichen Rand des Gemeindegebietes, westlich Nordkirchen (unter Abzug der Splitterfläche umgesetzt als Teilbereich 3 dieses Sachlichen Teilflächennutzungsplans),

¹ NWP Planungsgesellschaft mbH: Gemeinde Nordkirchen: Standortkonzept Windenergie, Oldenburg, Januar 2016

- eine Potenzialfläche im zentralen Teil der Gemeinde, westlich von Capelle (Teilbereich 4 dieses Sachlichen Teilflächennutzungsplans),
- eine Potenzialfläche am östlichen Rand des Gemeindegebietes, nordöstlich von Capelle (Teilbereich 5 dieses Sachlichen Teilflächennutzungsplans),
- eine Potenzialfläche am südwestlichen Rand des Gemeindegebietes, westlich von Südkirchen (Teilbereich 6 dieses Sachlichen Teilflächennutzungsplans)

Die Größe der im Standortkonzept 2016 empfohlenen Potenzialflächen beträgt insgesamt ca. 106,2 ha. Davon werden im Rahmen dieser Flächennutzungsplanänderung diejenigen Flächen umgesetzt, die mindestens eine Windenergieanlage mit einem Rotordurchmesser von 80 m aufnehmen können. Auf die Darstellung von kleineren Splitterflächen wird entsprechend verzichtet. Die Summe der dargestellten Flächen in den Teilflächen 1 - 7 beträgt ca. 101,4 ha.

Die im wirksamen Flächennutzungsplan bislang dargestellte Konzentrationszone östlich des Ortsteiles Südkirchen bzw. südlich des Ortsteiles Capelle wurde damit nur teilweise im Standortkonzept 2016 bestätigt. Der nördliche Bereich des Teilbereiches 1 am nordwestlichen Rand des Gemeindegebietes entspricht der regionalplanerisch dargestellten Konzentrationszone „Nordkirchen 1“.

Die Inhalte und Ergebnisse des Standortkonzeptes werden im Rahmen dieser Begründung in Kap. 3 aufgeführt. Die Empfehlungen des Standortkonzeptes werden im Rahmen dieses Sachlichen Teilflächennutzungsplanes umgesetzt, in dem die für eine Windenergieanlage mit einem Rotordurchmesser von 80 m erkannten Potenzialflächen als Sonstige Sondergebiete für die Windenergienutzung dargestellt werden. Sie werden mit der Darstellung von Flächen für die Landwirtschaft überlagert. Damit wird verdeutlicht, dass die Flächen außerhalb der Anlagenstandorte auch weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden können.

Der Teilbereich 7 und der östliche Teil des östlichen Teilbereiches 2 sowie der Teilbereich 5 liegen im Anlagenschutzbereich nach § 18 a LuftVG. Windkraftanlagen innerhalb des Anlagenschutzgebietes müssen zur Einzelfallprüfung unter Angabe von Bauhöhen und Standortkoordinaten dem Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) vorgelegt werden. Nach § 18a LuftVG entscheidet das BAF auf Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der betroffenen Flugsicherungsorganisation, ob durch die Errichtung von Bauwerken Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Die Gemeinde Nordkirchen geht nicht von einer generellen Unzulässigkeit von Windenergieanlagen im Anlagenschutzgebiet aus. Erforderlich ist vielmehr eine Einzelfallprüfung unter Angabe von Bauhöhen und Standortkoordinaten. Diese Prüfung kann auf Ebene dieser Flächennutzungsplanänderung nicht vorweg genommen werden. Die Gemeinde Nordkirchen ist sich jedoch bewusst, dass sehr hohe Windenergieanlagen möglicherweise in genannten Teilbereichen nicht zulässig sind. Auf dem Markt stehen auch niedrigere Windenergieanlagen mit einer Leistung von 2 MW zur Verfügung.

Mit den Neudarstellungen leistet die Gemeinde Nordkirchen einen signifikanten Beitrag zur Energiewende und setzt die bundes- und landespolitischen Zielsetzungen um (s. Kap. 1.1). Außerhalb der in diesem Sachlichen Teilflächennutzungsplanes dargestellten Sonstigen Sondergebiete zur Steuerung der Zulässigkeit von privilegierten Windenergieanlagen, sind gemäß § 35 (3) Satz 3 BauGB im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nordkirchen in der Regel keine weiteren Windenergieanlagen gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zulässig. Dies betrifft sowohl Windparks als auch Einzelanlagen.

1.1 Hintergründe

Die Bundesregierung beabsichtigt den Ausstieg aus der friedlichen Nutzung der Kernenergie bis zum Jahre 2022. Um die daraus entstehende Lücke in der Energieversorgung zu schließen, ist ein Ausbau der erneuerbaren Energien notwendig. Das Energiekonzept der Bundesregierung sieht vor, dass erneuerbare Energien bis zum Jahr 2030 einen Anteil von 30 % am Endenergieverbrauch (Strom, Wärme, Kraftstoffe) übernehmen sollen (derzeit 17 %). Bis zum Jahr 2040 soll dieser Anteil bei 45 % liegen, bis 2050 bei 60 %.

Die Landesregierung NRW hat sich das Ziel gesetzt, den CO₂-Ausstoß in NRW zum Jahre 2020 um 25 % und bis zum Jahre 2050 um mindestens 80 % zu reduzieren. Nach dem Stand der Wissenschaft ist diese Reduzierung erforderlich, um die vorhandenen Ökosysteme zu erhalten und somit die Lebensgrundlage für die nachfolgenden Generationen zu sichern.

Diese bundes- und landespolitischen Ziele bedingen u. a. eine Steigerung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien. Die Windenergie ist dabei eine der tragenden Säulen der erneuerbaren Energien. Ohne einen deutlichen und effizienteren Ausbau der Windenergie werden die Klimaschutzziele auf Bundes- und Landesebene nicht erreicht. Diese Zielsetzung soll zum einen durch Repowering, zum anderen aber auch durch die Ausweisung neuer Bereiche für die Windenergienutzung erreicht werden.

Dies ist Anlass für die Gemeinde Nordkirchen - im Rahmen dieses Sachlichen Teilflächennutzungsplans - auf Basis des Standortkonzeptes 2016 - die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Weiterentwicklung der Windenergienutzung im Gemeindegebiet zu schaffen. Die Gemeinde Nordkirchen hat dabei grundsätzlich die Notwendigkeit erkannt – auch vor dem Hintergrund der o.g. bundes- und landespolitischen Ziele - ihren Anteil an erneuerbaren Energien zu steigern. Dabei berücksichtigt die Gemeinde Nordkirchen, dass sie grundsätzlich gute Voraussetzungen für die Produktion von erneuerbaren Energien mitbringt und sich damit von den stärker verdichteten Räumen in Nordrhein-Westfalen unterscheidet. Die Gemeinde Nordkirchen sieht sich hier auch über die Gemeindegrenzen hinaus in der Verantwortung, ihren Anteil an der Produktion an erneuerbaren Energien zu leisten. Das mit der Planung verfolgte Ziel des Klimaschutzes durch die Nutzung erneuerbarer Energiequellen und die Reduzierung klimaschädigender Emissionen ist ein öffentlicher Belang und damit ein Vorteil für alle Bürger.

1.2 Freiflächeninanspruchnahme

Die Inanspruchnahme von baulich bislang ungenutzten Flächen ist abwägungsrelevant. § 1 a Abs. 2 S. 1,2 BauGB enthält jedoch kein Verbot der Bauleitplanung auf Freiflächen. § 1 a Abs. 2 S. 1,2 BauGB verpflichtet die Gemeinde, die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlicher Flächen zu begründen. Windenergieanlagen sind jedoch nach § 35 BauGB im Außenbereich privilegierte bauliche Anlagen. Die Planung von Standorten für die Windenergienutzung unterscheidet sich damit deutlich von der Planung von sonstigen Baugebieten, da für neue Windparks i.d.R. nur Außenbereichsflächen in Frage kommen. Diese sind überwiegend baulich ungenutzt. In der Gemeinde Nordkirchen sind keine versiegelten Flächen oder anderweitig bereits in der Vergangenheit bereits baulich genutzte und sanierte Flächen in größerer Flächendimension vorhanden. Insofern ist es aus Sicht der Gemeinde Nordkirchen gerechtfertigt, den Belang der Schaffung von Standorten für die Windenergienutzung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen höher zu gewichten als den Belang zur

Reduzierung des Freiflächenverbrauchs, der im Ergebnis einen Verzicht auf zusätzliche Windparks bedeuten würde.

2. Planungsrahmenbedingungen

2.1 Geltungsbereich und Beschreibung der Teilbereiche

Der Sachliche Teilflächennutzungsplan umfasst die folgenden Teilgeltungsbereiche.

Teilbereich 1 im Nordwesten des Gemeindegebietes

Der Teilbereich 1 liegt an der nordwestlichen Gemeindegrenze von Nordkirchen zur Stadt Lüdinghausen. Er setzt sich aus vier Teilflächen zusammen. Alle vier Teilflächen werden landwirtschaftlich genutzt, einzelne Gehölze befinden sich in den Teilflächen.

Im Bereich der nördlichen Teilfläche verläuft die Kreisstraße K 2. Die Kreisstraße wird vom Geltungsbereich ausgespart. Auch die Straße „Am Golfplatz“ befindet sich im Teilbereich 1. Entlang der Verkehrsfläche befinden sich Gehölze. An der Kreisstraße liegen Gebäude der Ver- und Entsorgung und ein Mast. Die nördliche Teilfläche wird im Norden durch die Gemeindegrenze, westlich durch die 450 m Abstandsradien um Wohnnutzungen im Außenbereich begrenzt. In südlicher Richtung grenzt ein Bereich zum Schutz der Natur an. Die östliche Grenze wird durch Waldflächen gebildet.

Die südwestliche Teilfläche wird im Westen durch die 450 m Abstandsradien um Wohnnutzungen im Außenbereich begrenzt, in nördlicher Richtung befindet sich ein Bereich zum Schutz der Natur. Östlich wird die Grenze durch Waldflächen gebildet.

Auf der südöstlichen Teilfläche befinden sich zwei Sendeanlagen des Mittelwellensenders Nordkirchen. Die Teilfläche wird im Osten durch die 450 m Abstandsradien um Wohnnutzungen im Außenbereich begrenzt. Die nördliche und westliche Grenze wird durch Waldflächen gebildet. Die südliche Grenze resultiert aus den 450 m Abstandsradien um Wohnnutzungen im Außenbereich.

Die westliche Teilfläche wird im Westen und Osten durch die 450 m Abstandsradien um Wohnnutzungen im Außenbereich begrenzt, in südlicher Richtung wird die Teilfläche durch einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB), der über den FP hinausgeht, und eine Leitung begrenzt.

Teilbereich 2 im Nordosten des Gemeindegebietes

Der Teilbereich 2 befindet sich im nordöstlichen Teil des Gemeindegebietes an der Grenze zur Gemeinde Ascheberg, nordwestlich der Kreisstraße K 3 (Alte Aschenberger Straße) und besteht aus zwei Teilflächen.

Die östliche Teilfläche wird im Wesentlichen landwirtschaftlich genutzt. In Nord-Südrichtung verläuft der Biefänger Weg. Östlich des Biefänger Weges ist ein Gehölz vorhanden. Im zentralen Bereich der östlichen Teilfläche befinden sich weitere lineare Gehölze. Die Abgrenzung der östlichen Teilfläche ergibt sich im Westen und Südwesten durch die 450 m Abstandsradien um Wohnnutzungen im Außenbereich. Die nordöstliche Grenze des Teilbereiches ergibt sich durch die Gemeindegrenze und durch die 450 m Abstandsradien um Wohnnutzungen im Außenbereich. Die südöstliche Grenze wird durch ein Landschaftsschutzgebiet gebildet.

Die westliche Teilfläche wird landwirtschaftlich genutzt. Die gesamte Teilfläche wird durch die 450 m Abstandsradien um Wohnnutzungen im Außenbereich begrenzt.

Südöstlich des Teilbereiches 2 verläuft die Kreisstraße K 3. Die angrenzenden Flächen werden ebenfalls landwirtschaftlich genutzt. Vereinzelt befinden sich Gehölzflächen in der Umgebung. Nördlich (im Gemeindegebiet von Ascheberg), westlich und südlich befinden sich in der weiteren Umgebung Wohnnutzungen im Außenbereich, zum Teil auch landwirtschaftliche Hofstellen.

Teilbereich 3 am westlichen Rand des Gemeindegebietes, westlich Nordkirchen

Der Teilbereich 3 liegt an der Grenze zur Stadt Lüdinghausen. Der Teilbereich wird im Westen durch die Gemeindegrenze, im Norden und Osten durch die 450 m Abstandsradien um Wohnnutzungen im Außenbereich begrenzt. Die südliche Grenze wird durch eine Waldfläche gebildet. Der Teilbereich 3 wird landwirtschaftlich genutzt.

Teilbereich 4 im zentralen Teil der Gemeinde, westlich von Capelle

Der Teilbereich 4 wird im Westen, Süden und Osten durch die 450 m Abstandsradien um Wohnnutzungen im Außenbereich begrenzt. In nördlicher Richtung grenzt ein Landschaftsschutzgebiet an. Durch den Geltungsbereich verläuft in West-Ost-Richtung der Weg Corfelds Placken. Nördlich der Verkehrsparzelle sind Gehölze vorhanden. Die übrigen Flächen werden landwirtschaftlich genutzt.

Teilbereich 5 am östlichen Rand des Gemeindegebietes, nordöstlich von Capelle

Der Teilbereich 5 liegt an der Grenze zur Gemeinde Ascheberg. Der Geltungsbereich wird im Norden durch die Gemeindegrenze und im Nordwesten durch einen Bereich zum Schutz der Natur (BSN) begrenzt. Im Osten wird die Grenze durch eine Waldfläche und durch ein Landschaftsschutzgebiet gebildet. Im Süden grenzt ein 450 m Abstandsradius um Wohnnutzungen im Außenbereich an. Der Teilbereich 5 wird landwirtschaftlich genutzt. Ein mittig vorhandenes Gehölz wird vom Geltungsbereich ausgespart.

Teilbereich 6 am südwestlichen Rand des Gemeindegebietes, westlich von Südkirchen

Der Teilbereich 6 liegt im südwestlichen Bereich der Gemeinde, in der Nähe zur Grenze zur Stadt Selm. Die Grenze des Teilbereiches 6 wird im Westen, Norden und Osten durch die 450 m Abstandsradien um Wohnnutzungen im Außenbereich, im Süden durch ein Naturschutzgebiet gebildet. Der Teilbereich 6 wird landwirtschaftlich genutzt.

Teilbereich 7 östlich von Südkirchen

Der Teilbereich 7 liegt im südlichen Bereich der Gemeinde Nordkirchen, östlich der Ortslage Südkirchen, südlich der Kreisstraße K 6. Der Teilbereich 7 wird im Wesentlichen landwirtschaftlich genutzt. Am südlichen Rand, parallel zur Straße „Am Dammbach“, befinden sich Gehölze.

Der Teilbereich 7 wird im Westen, Norden und Osten durch die 450 m Abstandsradien um Wohnnutzungen im Außenbereich begrenzt. Südlich wird die Grenze durch ein Landschaftsschutzgebiet und Waldflächen gebildet.

Auch die angrenzenden Flächen werden landwirtschaftlich genutzt. Östlich befinden sich Waldflächen. Westlich, nördlich und östlich des Teilbereiches 7 liegen einzelne Wohnnutzungen im Außenbereich.

Weitere textliche Darstellungen

Außerhalb der im Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie dargestellten Sonstigen Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Windenergieanlagen und landwirtschaftliche Nutzungen“ sind gemäß § 35 [3] Satz 3 BauGB im Gemeindegebiet der Gemeinde Nordkirchen in der Regel keine weiteren Windenergieanlagen gemäß § 35 [1] Nr. 5 BauGB zulässig. Dies betrifft sowohl Windparks als auch Einzelanlagen.

2.2 Aussagen der Landes- und Regionalplanung

2.2.1 Landesraumordnung

Die angestrebte Energiewende erfordert eine Überarbeitung einiger wesentlicher Rechtsgrundlagen. Das Land NRW ist zurzeit dabei, in verschiedenen Projekten und Initiativen den Klimaschutz und die Energiewende voranzutreiben. Auch die Instrumente der Raumordnung sollen genutzt werden, um den Prozess der Energiewende zu unterstützen. So soll der Klimaschutzplan auch im neuen Landesentwicklungsplan NRW (LEP NRW) Eingang finden. Erstmals wird somit ein nordrhein-westfälischer Landesentwicklungsplan Ziele und Grundsätze zu den Themenbereichen Klimaschutz und Nutzung von regenerativen Energien enthalten.

Der Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) liegt derzeit als 2. Entwurf vom 22.09.2015 vor. Darin wird ausgeführt:

10.2-2 Ziel Vorranggebiete für die Windenergienutzung:

Entsprechend der Zielsetzung, bis 2020 mindestens 15 % und bis 2025 30 % der nordrhein-westfälischen Stromversorgung durch erneuerbare Energien zu decken, sind proportional zum jeweiligen regionalen Potenzial ausreichende Flächen für die Nutzung von Windenergie festzulegen.

10.2-3 Grundsatz Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung:

Die von den Trägern der Regionalplanung zeichnerisch festgelegten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie sollen mindestens folgende Flächenkulisse regionalplanerisch sichern:

Planungsgebiet Münster 6.000 ha

2.2.2 Regionalplanung

Regionalplanung

Im Sachlichen Teilplan „Energie“ zum Regionalplan Münsterland wird für die Gemeinde Nordkirchen ein Vorranggebiet für die Windenergie gemäß § 8 (7) Nr. 1 ROG ohne die Wirkung von Eignungsgebieten gemäß § 8 (7) Nr. 3 ROG dargestellt (Ziel 2).



Abb.: Ausschnitt aus dem Sachlichen Teilplans „Energie“ zum Regionalplan Münsterland, Blatt 11

Weiterhin werden in den Zielen 3 und 4 die Bereiche als Ziele der Raumordnung definiert, die bei der kommunalen Planung zur Steuerung von Windenergieanlagen in Frage kommen (Ziel 3) bzw. nicht in Frage kommen (Ziel 4). Die in Aufstellung befindlichen Ziele der Regionalplanung sind bei kommunalen Planungen zu berücksichtigen.

Ziel 3: Außerhalb der Windenergiebereiche dürfen Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie in den Flächennutzungsplänen und einzelne raumbedeutsame Windenergieanlagen dargestellt bzw. genehmigt werden in:

- *Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen,*
- *Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche mit den Zweckbindungen „Abfalldeponie und Halden“,*
- *Bereichen für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE),*
- *Waldbereichen und in den*
- *Überschwemmungsbereichen,*

wenn sie mit der Funktion des jeweiligen Bereichs vereinbar sind, der Immissionsschutz gewährleistet wird und eine ausreichende Erschließung vorhanden ist bzw. raumverträglich hergestellt werden kann.

Ziel 4: Außerhalb der Windenergiebereiche sind Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie in den Flächennutzungsplänen und einzelne raumbedeutsame Windenergieanlagen nicht zulässig in:

- *Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen (GIB) und GIB (Z) mit Ausnahme der Errichtung von betriebsgebundenen einzelnen Windenergieanlagen, wenn es zu keiner Beeinträchtigung der vorrangigen Funktion dieser Bereiche kommt,*
- *Allg. Siedlungsbereichen (ASB),*
- *Allg. Siedlungsbereichen mit Zweckbindung (ASB (Z)),*

- *Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) und*
- *Bereichen zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB).*

Für die nördliche Teilfläche des Teilbereiches 1 ist ein Vorranggebiet für die Windenergie dargestellt. Die beiden mittleren Flächen sind als Freiraum zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung dargestellt. Die südwestliche Teilfläche wird als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich dargestellt:

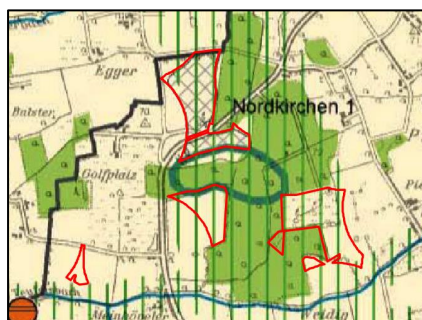


Abb.: Ausschnitt aus dem Sachlichen Teilplan „Energie“ zum Regionalplan Münsterland, Blatt 11 mit Eintragung der Teilbereiche des Sachlichen Teilflächennutzungsplans in roter Umrandung

Die Teilflächen des Teilbereichs 2 dieses Sachlichen Teilflächennutzungsplans sind als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich dargestellt:



Abb.: Ausschnitt aus dem Sachlichen Teilplan „Energie“ zum Regionalplan Münsterland, Blatt 11 mit Eintragung der Teilbereiche des Sachlichen Teilflächennutzungsplans in roter Umrandung

Der Teilbereich 3 dieses Sachlichen Teilflächennutzungsplans wird als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich dargestellt:



Abb.: Ausschnitt aus dem Sachlichen Teilplan „Energie“ zum Regionalplan Münsterland, Blatt 11 mit Eintragung des Teilbereiches 3 des Sachlichen Teilflächennutzungsplans in roter Umrandung

Der Teilbereich 4 dieses Sachlichen Teilflächennutzungsplans wird als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, der nördliche Rand als Freiraum zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung dargestellt:

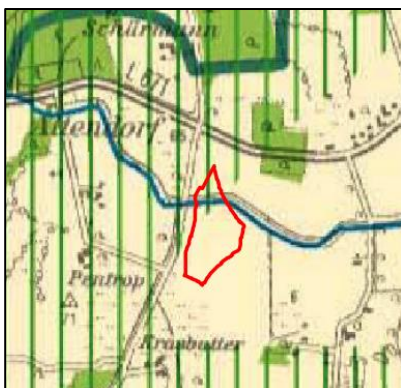


Abb.: Ausschnitt aus dem Sachlichen Teilplan „Energie“ zum Regionalplan Münsterland, Blatt 11 mit Eintragung des Teilbereiches 4 des Sachlichen Teilflächennutzungsplans in roter Umrandung

Der Teilbereich 5 wird als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich dargestellt:

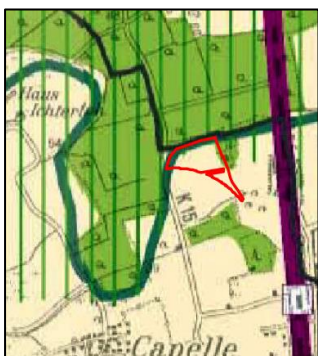


Abb.: Ausschnitt aus dem Sachlichen Teilplan „Energie“ zum Regionalplan Münsterland, Blatt 12 mit Eintragung des Teilbereiches 5 des Sachlichen Teilflächennutzungsplans in roter Umrandung

Teilbereich 6 befindet sich in einem Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE).

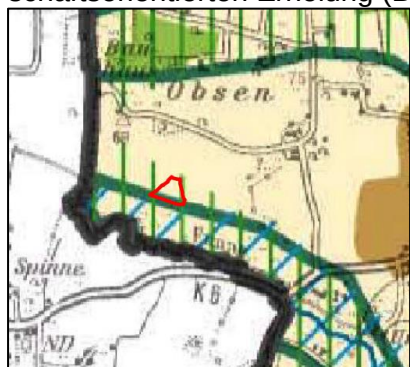


Abb.: Ausschnitt aus dem Sachlichen Teilplan „Energie“ zum Regionalplan Münsterland, Blatt 11 mit Eintragung des Teilbereiches 6 des Sachlichen Teilflächennutzungsplans in roter Umrandung

Teilbereich 7 wird überwiegend als allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich dargestellt. Der südliche Rand wird als ein Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) dargestellt.



Abb.: Ausschnitt aus dem Sachlichen Teilplan „Energie“ zum Regionalplan Münsterland, Blatt 11 mit Eintragung des Teilbereiches 6 des Sachlichen Teilflächennutzungsplans in roter Umrandung

Die regionalplanerischen Darstellungen der Teilbereiche als Freiraum zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung stehen den Planungen des Sachlichen Teilflächennutzungsplans nicht entgegen. Sie gehören weder zu den Ziel 3 Gebieten (Konzentrationszonen dürfen dargestellt werden) noch zu den Ziel 4 Gebieten (Konzentrationszonen sind nicht zulässig.) In der Anlage zu Kapitel 1.2 (Anlagen zur Nutzung der Windenergie) - Verlauf des Auswahlverfahrens zur Ermittlung der im Regionalplan dargestellten Windenergiebereiche - wurden die Freiraumbereiche mit Freiraumfunktion Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung ebenfalls als Eignungsflächen erkannt. Auch die Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche stehen den Planungen des Sachlichen Teilflächennutzungsplans nicht entgegen. Sie gehören zu den Ziel 3 Gebieten. Hier dürfen Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie in den Flächennutzungsplänen und einzelne raumbedeutsame Windenergieanlagen dargestellt bzw. genehmigt werden.

2.3 Bauleitplanung der Gemeinde Nordkirchen

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Nordkirchen stellt östlich des Ortsteiles Südkirchen bzw. südlich des Ortsteiles Capelle im Bereich Osterbauerschaft/ Beifang eine Konzentrationszone für die Windenergienutzung dar. Außerhalb der dargestellten Konzentrationszone sind i. d. R. keine Windenergieanlagen mehr zulässig. Für die dargestellten Flächen wurde im Jahr 2003 der Bebauungsplan „Windvorranggebiet Beifang/ Osterbauerschaft“ aufgestellt. Im Bebauungsplan wird die Gesamthöhe der Windenergieanlagen auf kleiner 100 Meter begrenzt. Der Bebauungsplan wurde nicht realisiert.

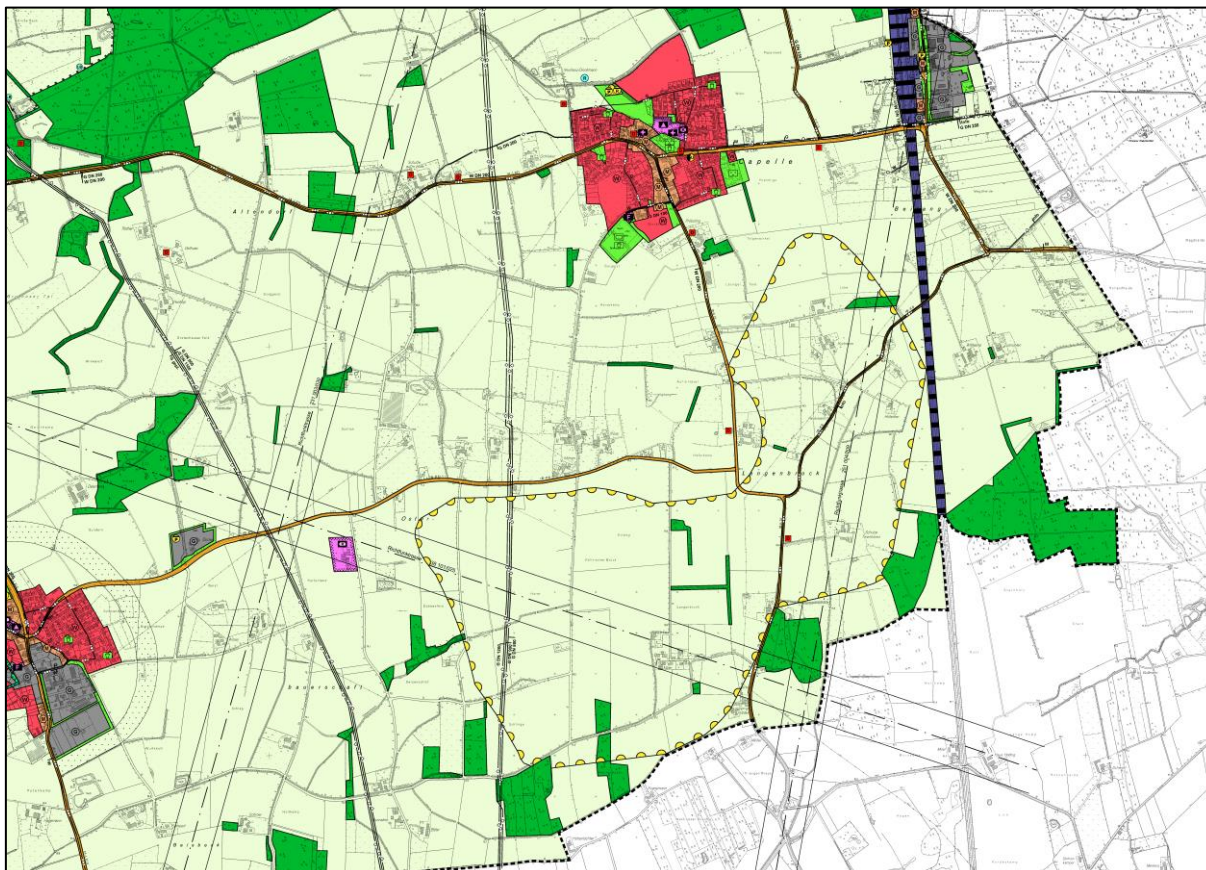


Abb.: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Nordkirchen

Für die Teilbereiche werden im wirksamen Flächennutzungsplan folgende Darstellungen getroffen:

Teilbereich 1 (alle Teilflächen): Flächen für die Landwirtschaft

Teilbereich 2: westliche Teilfläche: Flächen für die Landwirtschaft; südliche Teilfläche: Schmäler Streifen östliches des Biefänger Weges: Wald, ansonsten Fläche für die Landwirtschaft

Teilbereich 3: Flächen für die Landwirtschaft

Teilbereich 4: Flächen für die Landwirtschaft

Teilbereich 5: Flächen für die Landwirtschaft

Teilbereich 6: Flächen für die Landwirtschaft

Teilbereich 7: Flächen für die Landwirtschaft überlagernd mit einer Konzentrationszone für die Windenergienutzung (s. vorstehender Ausschnitt).

3. Das Standortkonzept Windenergie 2016

Die Gemeinde Nordkirchen hat im Rahmen dieses Sachlichen Teilflächennutzungsplans ein Standortkonzept für die Windenergienutzung aufgestellt.² Darin wurde überprüft, ob im Gemeindegebiet geeignete Standorte zur Errichtung von Windenergieanlagen vorliegen, die in

² NWP Planungsgesellschaft mbH: Standortkonzept Windenergienutzung; Oldenburg, Januar 2016

den Flächennutzungsplan überführt werden könnten. Die im Konzept zu Grunde gelegten Kriterien berücksichtigen die aktuellen Planungsrahmenbedingungen, den Stand der Anlagentechnik und den Stand der Planungspraxis und des Planungsrechtes. Im Zuge des Standortkonzeptes 2016 wurde das Gemeindegebiet flächendeckend betrachtet.

Insbesondere wurde durch die Rechtsprechung klargestellt, dass in "harte" und "weiche" Tabuzonen zu unterscheiden ist (Bundesverwaltungsgericht vom 13.12.2012 Entscheidung 4 CN 1.11). Die Rechtsprechung definiert demnach harte Tabuzonen als solche Zonen, die für die Windenergienutzung von vornherein ausscheiden, weil tatsächliche und rechtliche Belange dieser Nutzung entgegenstehen. Harte Tabuzonen sind nicht der planerischen Abwägung zuzuordnen. Die Gemeinde hat hier keinen Bewertungs- und Abwägungsspielraum. In Abgrenzung dazu sind weiche Tabuzonen nach der Definition der Rechtsprechung solche Zonen, in denen nach den städtebaulichen Vorstellungen der Gemeinde keine Windenergieanlagen aufgestellt werden sollen. Diese städtebaulichen Vorstellungen kann und muss die Gemeinde anhand eigener Kriterien entwickeln. Die weichen Tabuzonen tragen dem Vorsorgegedanken besonders Rechnung. Die Ermittlung der weichen Tabuzonen ist der planerischen Abwägung zugänglich. Entsprechend sind die weichen Tabuzonen städtebaulich zu rechtfertigen. Zusammenfassend gilt nach dem o.g. Urteil, dass sich die Gemeinde zur Vermeidung eines Fehlers im Abwägungsvorgang den Unterschied zwischen harten und weichen Tabuzonen bewusst machen und ihn dokumentieren muss. Die Gemeinde Nordkirchen hat entsprechend bei den Tabuzonen in harte und weiche Tabuzonen unterschieden.

Die Gemeinde Nordkirchen hat den Ausarbeitungen des Standortkonzeptes eine „Referenzwindenergieanlage“ mit ca. 150 m Gesamthöhe als Begründung verschiedener Tabuzonen bzw. Abstandsradien zugrunde gelegt.

3.1 Ermittlung der harten und weichen Tabuzonen

In den nachstehenden Tabellen sind die für das Gemeindegebiet relevanten harten und weichen Tabuzonen unter folgenden Themenkomplexen zusammengefasst:

- Siedlung
- Infrastruktur und
- Natur und Landschaft

Ergänzend sind in den Tabellen die Begründungen für die Tabuzonen stichwortartig aufgeführt.

Tabuzonen Siedlung

Wohnbauflächen, Außenbereichssiedlungslagen und gemischte Bauflächen

Harte Tabuzonen

Nach einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts NRW vom 24.06.2010 (AZ: 8 A 2764/09) wurde als Anhaltspunkt für eine erdrückende Wirkung genannt: Ist der Abstand geringer als das Zweifache der Gesamthöhe der Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu einer dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Anlage gelangen. Ein Wohnhaus wird bei einem solchen Abstand in der Regel optisch von der Anlage überlagert und vereinnahmt. Auch tritt die Anlage in einem solchen Fall durch den verkürzten Abstand und den damit vergrößerten Betrachtungswinkel derart unausweichlich in das Sichtfeld, dass die Wohnnutzung überwiegend in unzumutbarer Weise beeinträchtigt wird. Bei einer Gesamthöhe von 150 m ergäbe sich demnach ein Mindestabstand von 300 m. Im Zuge dieses Standortkonzeptes wird daher zu Wohnbauflächen, gemischten Bauflächen, Sonderbauflä-

chen und Außenbereichssiedlungslagen sowie Flächen für den Gemeinbedarf und Flächen für Sport- und Spielnutzung eine harte Tabuzone von 300 m berücksichtigt.

Weiche Tabuzonen

Über die o. g. harte Tabuzone von 300 m hinaus berücksichtigt die Gemeinde Nordkirchen einen zusätzlichen Abstand zu Wohnbauflächen von 400 m, um dem Schutz der Anwohner besonders Rechnung zu tragen. Die weiche Tabuzone zu Wohnbauflächen beträgt entsprechend 300-700 m.

Moderne, drehzahlvariable Windenergieanlagen können grundsätzlich im schallreduzierten Betrieb gefahren werden. Bei dieser Betriebsweise können die vorgegeben Grenzwerte zu jeder Tages- und Nachtzeit automatisch durch eine Reduzierung der Drehzahl eingehalten werden. Die Gemeinde Nordkirchen geht daher davon aus, dass in einem Abstand von 700 m zu Wohnbauflächen der gemäß TA Lärm zulässige Beurteilungspegel eingehalten werden kann.

Über die o. g. harte Tabuzone von 300 m hinaus berücksichtigt die Gemeinde Nordkirchen einen zusätzlichen Abstand von 150 m zu Außenbereichssiedlungslagen und gemischten Bauflächen, um dem Schutz der Anwohner besonders Rechnung zu tragen. Die weiche Tabuzone zu Außenbereichssiedlungslagen und gemischten Bauflächen beträgt entsprechend 300 - 450 m. Aufgrund eines vergleichbaren Schutzanspruchs gelten die gleichen Tabuzonen auch für die Sonderbauflächen.

Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB)

Soweit die regionalplanerisch ausgewiesenen Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB) über die im Flächennutzungsplan dargestellten Wohnbauflächen hinausgehen, werden diese ebenfalls als harte und weiche Tabuzone mit den o. g. Abständen zu Wohnbauflächen berücksichtigt. Im sachlichen Teilplan „Windenergie“ – des Regionalplans wird unter Ziel 4 ausgeführt, dass Allgemeine Siedlungsbereiche nicht für die Ausweisung von Flächen für die Nutzung der Windenergie in Betracht kommen.

Auch zu den derzeit nicht realisierten, aber regionalplanerisch ausgewiesenen ASB wird ein Abstand von 300 m als harte Tabuzone zugrunde gelegt. Mit der Berücksichtigung eines Abstandes von 300 m wird die Möglichkeit den ASB als Ziel der Raumordnung auch tatsächlich umzusetzen, abgesichert. Ein Verzicht auf eine Tabuzone um die ASB würde die Umsetzbarkeit des ASB und damit eines Zieles der Raumordnung voraussichtlich torpedieren.

Gewerbegebiete/ Gewerbliche Bauflächen, Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB), Flächen für Ent- und Versorgung, Grünflächen

Bei gewerblichen Bauflächen ohne die Zulässigkeit von betriebsbezogenem Wohnen wird als harte Tabuzone lediglich die Fläche selber in Ansatz gebracht und darüber hinaus keine weiche Tabuzone berücksichtigt. Bei gewerblichen Bauflächen mit der Zulässigkeit von betriebsbezogenem Wohnen werden die Fläche und ein Abstand von 300 m als harte Tabuzone berücksichtigt. Darüber hinaus wird keine weiche Tabuzone in Ansatz gebracht. Gewerbliche Bauflächen haben einen geringeren Schutzanspruch als beispielsweise Außenbereichssiedlungslagen.

Soweit die regionalplanerisch ausgewiesenen Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) über die im Flächennutzungsplan dargestellten gewerblichen Bauflächen hinausgehen, wurden diese ebenfalls als harte Tabuzone berücksichtigt. Dies gilt auch für GIB für zweckgebundene Nutzungen.

Bei Flächen für die Ver- und Entsorgung und Grünflächen wird als harte Tabuzone lediglich die Fläche selber berücksichtigt.

Der von den Windenergieanlagen hervorgerufene Schatten kann die umgebenden Nutzungen ebenfalls beeinträchtigen. Maßgebliche Parameter für die Berechnung der Schattenwurfimmissionen sind die Nabenhöhe und der Rotordurchmesser der Windenergieanlage sowie die Koordinaten inkl. der geografischen Höhe der Immissionspunkte und der Anlage. Für die Erheblichkeit der Belästigung ist die zeitliche Einwirkdauer als maßgeblich anzusehen. Nach den Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen gilt eine Belästigung durch Schattenwurf als zumutbar, wenn maximal 30 Stunden pro Jahr (worst-case) bzw. maximal 30 Minuten pro Tag nicht überschritten werden. Bei Überschreitung der Werte können technische Einrichtungen zur Schattenabschaltung an den WEA vorgesehen werden. Aufgrund dieser technischen Möglichkeit werden zum Schutz vor Schattenschlag keine über die o. g. Abstände hinausgehenden Abstände berücksichtigt.

Tabelle: Siedlung – harte und weiche Tabuzonen (siehe Karten 1a und 1b des Standortkonzeptes)

Kriterium/ Nutzungsanspruch	Gesamt	Harte Tabuzone	Weiche Tabuzone	Quelle
Wohnbaufläche (W)	Fläche + 0-700m	300 m	300-700 m	FNP
Gemischte Baufläche (M)	Fläche + 0-450m	300 m	300-450	FNP
Gewerbliche Baufläche (G) - Betriebsbezogenes Wohnen zulässig - Betriebsbezogenes Wohnen unzulässig	Fläche + 0-300m Fläche	Fläche + 300 m Fläche	-	FNP
Sonderbaufläche (S)	Fläche + 0-450m	Fläche + 300 m	300-450 m	FNP
Fläche für den Gemeinbedarf Fläche für Sport- und Spielnutzung	Fläche + 0-300m	300 m	-	FNP
Fläche für Ver- und Entsorgung	Fläche	Fläche	-	FNP
Grünfläche	Fläche	Fläche	-	FNP
Wohngebäude im Außenbereich/ Wohngebäude außerhalb der Gemeinde	0-450 m	300 m	300-450 m	ALK / Luftbild
Allgemeiner Siedlungsbereich	Fläche + 0-700m	300 m	300-700 m	Regionalplan
Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen	Fläche	Fläche	-	Regionalplan

Infrastruktur

Im sachlichen Teilplan „Energie“ des Regionalplans wird unter Satz 55 ausgeführt, dass die Verkehrsinfrastruktur (Hauptschientrassen, Bundesfernstraßen, Bundeswasserstraßen, Standorte der Flughäfen und Flugplätze) sowie Freileitungen nicht für die Ausweisung von Flächen für die Nutzung der Windenergie in Betracht kommen. Die im Regionalplan dargestellte Verkehrsinfrastruktur wird daher als harte Tabuzone berücksichtigt.

Straßen/ Bahnlinie

Harte Tabuzone

Alle Straßen des überörtlichen Verkehrs und örtliche Hauptverkehrszüge gemäß Flächennutzungsplan werden als solche als harte Tabuzone eingestellt. Für die Bahnlinie wird die Verkehrsfläche als solche als harte Tabuzone in Ansatz gebracht. Die unterirdischen Leitungen werden zuzüglich eines Abstandes von 8 m als harte Tabuzone berücksichtigt.

Weiche Tabuzone

Über die o.g. harten Tabuzonen hinaus werden keine weichen Tabuzonen berücksichtigt. Der konkreten Ermittlung der erforderlichen Abstände auf der Basis der konkreten Anlagenkonstellation soll nicht vorgegriffen werden.

Tabelle: Technische Infrastruktur – harte und weiche Tabuzonen (siehe Karte 2a des Standortkonzeptes)

Kriterium/ Nutzungsanspruch	Gesamt	Harte Tabuzone	Weiche Tabuzone	Quelle
Klassifizierte und sonstige wichtige Straße (keine Bundesstraße oder BAB auf Gemeindegebiet)	Fläche	Fläche	-	FNP
Bahnlinie	Fläche	Fläche	-	FNP
Unterirdische Leitung (Wasser, Gas)	0-8 m	8 m	-	FNP
Richtfunkstrecke (nachrichtlich)	15 m (Ericsson) / 50 m (STF)	-	-	FNP

Tabuzonen Natur und Landschaft

Unter Aspekten des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden zunächst die nach dem Naturschutzgesetz ausgewiesenen Schutzgebiete und Schutzobjekte als Ausschlusskriterien berücksichtigt. Hier werden jeweils die Flächen als harte Tabuzonen eingestellt. Landschaftsschutzgebiete wurden als weiche Tabuzone gewertet. Die Voraussetzungen für eine Befreiung bzw. Entlassung der betroffenen Fläche aus dem Landschafts- bzw. Naturschutz zugunsten einer Windenergienutzung sind im Einzelfall mit den zuständigen Behörden abzustimmen. Im Rahmen der abschließenden Beurteilung der einzelnen Potenzialflächen werden ggf. betroffene Landschaftsschutzgebiete und Naturschutzgebiete aufgeführt.

Als regionalplanerische Ziele kommen die Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) als harte Tabuzonen hinzu: Im sachlichen Teilplan „Energie“ des Regionalplans wird unter Ziel 4 ausgeführt, dass die Bereiche zum Schutz der Natur nicht für die Ausweisung von Flächen für die Nutzung der Windenergie in Betracht kommen.

Als harte Tabuzonen werden zudem Wasserflächen (gemäß FNP) berücksichtigt. Bei den Wasserflächen steht die aktuelle Nutzung (Funktion im Wasserhaushalt) einer Errichtung von WEA entgegen.

Waldflächen werden auf der Grundlage der Darstellungen des Flächennutzungsplans und Luftbildauswertungen als weiche Tabuzone berücksichtigt. Nach einem Urteil des Oberverwaltungsgerichts NRW vom 22.09.2015 stellt die Einstellung von Waldfläche als harte

Tabuzonen einen Abwägungsmangel dar. Waldflächen sind nach dem Urteil grundsätzlich keine harten Tabuzonen (mehr).

In Waldbereichen dürfen gemäß Sachlicher Teilplan „Energie“ (Ziel 3) Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie dargestellt werden, wenn sie mit der Funktion des jeweiligen Bereichs vereinbar sind. Die Gemeinde stellt den Erhalt der Waldflächen vor den Ausbau der Windenergie.

In der folgenden Tabelle sind die gewählten Ausschlusskriterien Natur und Landschaft zusammengestellt, unterteilt nach harten und weichen Kriterien.

Tabelle 3: Natur und Landschaft – harte und weiche Tabuzonen (siehe Karten 3a und 3b des Standortkonzeptes)

Kriterium/ Nutzungsanspruch	Gesamt	Harte Tabuzone	Weiche Tabuzone	Quelle
FFH-Gebiet - Wälder Nordkirchen	Fläche	Fläche	-	Kreis Coesfeld
Naturschutzgebiet - Ermener Holz - Tiergarten - Hirschpark Nordkirchen - Ichterloh - Bakenbusch - Funneaeue - geplantes NSG (Karte 5c: Alternative)	Fläche	Fläche	-	Kreis Coesfeld
Geschützter Landschaftsbestandteil	Fläche	Fläche	-	FNP
Gesetzlich Geschützter Biotop	Fläche	Fläche	-	LANUV
Waldfläche	Fläche	-	Fläche	FNP und Luftbild
Wasserfläche	Fläche	Fläche	-	FNP
Fläche für die Wasserwirtschaft	Fläche	Fläche	-	FNP
Landschaftsschutzgebiet - Am Schlodbach - Langenbrock - Flothfeld - Horn - Capeller Bach - Hagelbach - Teufelsbach - Dammbach - Letzter Wolf - Auf'm Hoevel - Wildbecke - Pottkamp - Forst Lembeck - Berger	Fläche	-	Fläche	Kreis Coesfeld
Bereich für den Schutz der Natur (BSN)	Fläche	Fläche	-	Regionalplan

3.2 Weitere Bewertungsschritte und Empfehlungen des Standortkonzeptes

Nach Berücksichtigung aller Ausschlusskriterien mit harten und weichen Tabuzonen aus den Bereichen Siedlung, Infrastruktur und Natur und Landschaft verblieben die folgenden Potenzialflächen (vergl. Karte 5b des Standortkonzeptes):

Potenzialfläche 1 8 Teilflächen	Nördlich Nordkirchen	Summe: 49,9 ha (14,2 ha, 5,8 ha, 8,3 ha, 17,8 ha, 0,8 ha, 1,7 ha, 1 ha, 0,1 ha)
Potenzialfläche 2 3 Teilflächen	Im Nordosten des Gemeindege- bietes	Summe: 18,1 ha (6,1 ha, 8,6 ha und 3,4 ha)
Potenzialfläche 3 2 Teilflächen	Westlich Nordkirchen	Summe: 3,2 ha (2,4 ha und 0,8 ha)
Potenzialfläche 4	Nordöstlich Südkirchen	6,8 ha
Potenzialfläche 5	Nördlich Capelle	4,9 ha
Potenzialfläche 6	Westlich Südkirchen	0,9 ha
Potenzialfläche 7 5 Teilflächen	Östlich Südkirchen	Summe: 22,4 ha (20,9 ha, 0,4 ha, 0,1 ha, 0,5 ha und 0,5 ha)
Summe		106,2 ha

4. Umsetzung der Ergebnisse des Standortkonzeptes im Sachlichen Teilflächennutzungsplan

Im Rahmen dieses Sachlichen Teilflächennutzungsplans werden die im Standortkonzept ermittelten Potenzialflächen dargestellt, die geeignet sind, mindestens 1 Windenergieanlage mit einem Rotordurchmesser von 80 m aufzunehmen. Es entfallen entsprechend 2 Splitterflächen der Potenzialfläche 1 mit 0,1 und 1,0 ha, 1 Splitterfläche der Potenzialfläche 3 mit 0,8 ha und 4 Splitterflächen der Potenzialfläche 7 (mit 0,4 ha, 0,1 ha, 0,5 ha und 0,5 ha).

Damit verbleiben 7 Potenzialflächen, die sich teilweise aus mehreren Teilflächen zusammensetzen. Im Zuge der konkreten Flächenabgrenzung im Zuge des Flächennutzungsplanverfahrens hat sich gezeigt, dass Teile der Potenzialfläche 2 in der Realität als Wald genutzt werden. Diese Flächen werden im Flächennutzungsplan von der Darstellung als Sondergebiet für Windenergieanlagen ausgenommen.

Die in den Änderungsbereichen 1 bis 7 getroffene Darstellung wird als ausreichend angesehen, um einen signifikanten kommunalen Beitrag zur Erreichung der energiepolitischen Ziele zu erbringen. Der Windkraft wird ein ausreichender, aber deutlich begrenzter Spielraum zubilligt (s. auch Kap. 4.1).

4.1 Substanzieller Raum

Auf Ebene des Standortkonzeptes 2016 ergaben sich nach Abzug der harten Tabuzonen ca. 1.025 ha Potenzialflächen. Im Sachlichen Teilflächennutzungsplan werden insgesamt 101,4 ha dargestellt.

Rechtliche Grundlagen

Die Beantwortung der Frage, ob der Windenergienutzung in substanzieller Weise Raum geschaffen wird, setzt die Bildung eines Vergleichsmaßstabes voraus, zu dem der Umfang der ermöglichten Windenergienutzung in eine Beziehung gesetzt wird. Die Instanzgerichte ver-

fahren hier unterschiedlich. Das Bundesverwaltungsgericht lehnt ein absolutes Mindestmaß ab und erlaubt auch den Instanzgerichten nicht, ein solches festzulegen³ (Gatz Randnr. 93).

Der 6. Senat des VGH Kassel⁴ hat verschiedene Parameter (Größe der Konzentrationsfläche im Vergleich zur Gemeindegebietsgröße, zur Größe der im maßgeblichen Regionalplan vorgesehenen Mindestgröße für Konzentrationsfläche und zur Größe der für die Nutzung reservierten Flächen in den Nachbargemeinden, Anzahl und Energiemenge der Windenergieanlagen) gewürdigt. Im Ergebnis hat er bei knapp 1 % des Gemeindegebietes angenommen, dass der Windenergienutzung substantiell Raum verschafft wird.

Der VGH Mannheim und das VG Hannover haben das Verhältnis der Größe der Konzentrationsfläche zu der Größe der Potenzialflächen, nach Abzug der harten Tabuzonen als besonders aussagekräftiges Kriterium angesehen. Der VGH Mannheim hat 0,45 % mit Bezug auf die harten Tabuzonen, das VG Hannover 1,4 % mit Bezug auf die harten Tabuzonen als starke Indizwirkung gesehen, dass der Windenergienutzung nicht substantiell Raum gegeben werde.⁵

Berechnungen der Gemeinde Nordkirchen

Vergleichsmaßstab: Harte Tabuzonen

Nach Abzug der harten Tabuzonen ergaben sich im Standortkonzept Potenzialflächen von ca. 1.025 ha. Die letztendlich dargestellten Flächen umfassen ca. 101,4 ha, was einem prozentualen Anteil von 9,9 % an den Potenzialflächen nach Abzug der harten Tabuzonen ergibt.

Vergleichsmaßstab: Gemeindefläche

Bezogen auf die Gemeindefläche von ca. 5.240 ha beträgt der Anteil der dargestellten Flächen 1,9 %.

Aufgrund der Vergleichsmaßstäbe geht die Gemeinde Nordkirchen davon aus, dass sie mit den empfohlenen Darstellungen der Windenergienutzung substantiellen Raum gibt. Mit 1,9 % an der Gemeindefläche weist die Gemeinde auf mehr Flächen aus als der 6. Senat des VGH Kassel als ausreichend erachtet hatte (1 %), zum anderen weist sie auch gemessen an den nach Abzug der harten Tabuzonen verbleibenden Potenzialflächen mit 9,9 % deutlich mehr Flächen aus als der VGH Mannheim und das VG Hannover als nicht ausreichend gerügt hatten (0,45 % und 1,4 %).

5. Auswirkungen der Planung/ Wesentliche Abwägungsbelange

5.1 Ergebnisse der Beteiligungsverfahren

5.1.1 Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die Ergebnisse werden im weiteren Verfahren ergänzt.

³ Stephan Gatz: Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis; 2. Auflage Juni 2013

⁴ Urteil vom 17. Juni 2009 – 6 A 630/08

⁵ VG Hannover, Urteil vom 24.11.2011 – 4 A 4927/09 und VGH Hannover, Urteil vom 09.10.2012 – 8 S 1370/11

5.1.2 Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Ergebnisse werden im weiteren Verfahren ergänzt.

5.1.3 Ergebnisse der parallel zur öffentlichen Auslegung durchgeführten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die Ergebnisse werden im weiteren Verfahren in dieser Begründung ergänzt.

5.1.4 Ergebnisse der öffentlichen Auslegung

Die Ergebnisse werden im weiteren Verfahren in dieser Begründung ergänzt.

5.2 Relevante Abwägungsbelange

5.2.1 Erschließung

Teilbereich 1

Die Erschließung des Teilbereiches 1 kann über die Kreisstraße K 2 erfolgen. Die vier Bereiche liegen unmittelbar an der Kreisstraße. Die K 2 führt in nördlicher Richtung zur Bundesstraße B 58, die einen Anschluss an die Bundesautobahn A 1 herstellt.

Teilbereich 2

Die Erschließung des Teilbereiches 2 kann über die Kreisstraße K 3 (Alte Ascheberger Straße) erfolgen. Die östliche Teilfläche liegt unmittelbar an der Kreisstraße, die westliche Teilfläche in räumlicher Nähe. Die K 3 führt in westlicher Richtung zur Landesstraße L 810 und in nordöstlicher Richtung zur Bundesstraße B 58 mit Anschluss an die Bundesautobahn A 1.

Teilbereich 3

Der Teilbereich 3 liegt nördlich der Kreisstraße K 2 und südlich der Landesstraße L 810 sowie östlich der Landesstraße L 835. Der Teilbereich 3 kann über diese überörtlichen Straßen erschlossen werden.

Teilbereich 4

Der Teilbereich 4 kann über die unmittelbar nördlich gelegene Landesstraße L 671 erschlossen werden. Die L 671 führt in östlicher Richtung zur Bundesstraße B 54.

Teilbereich 5

Der Teilbereich 5 kann über die unmittelbar westlich gelegenen Kreisstraße K 15 (Ascheberger Straße) erschlossen werden. Die K 15 führt in südlicher Richtung zur Landesstraße L 671.

Teilbereich 6

Die Erschließung des Teilbereiches 6 kann über die südlich verlaufende Kreisstraße K 6 (Südkirchener Straße) erfolgen. Die K 6 führt in westlicher Richtung zur Landesstraße L 507.

Teilbereich 7

Die Erschließung des Teilbereiches 7 kann über die nördlich gelegenen Kreisstraßen K 6 oder/ und K 15 erfolgen. Die K 6 führt in Richtung Westen zur Landesstraße L 810, die K 15 in Richtung Norden zur Landesstraße L 671.

Detailliertere Aussagen zur äußeren Anbindung – von den qualifizierten Straßen zum Teilbereich - sind zum derzeitigen Zeitpunkt nicht möglich, da die genauen WEA-Standorte nicht feststehen. Eine genaue Beschreibung der Erschließungs- und Transportwege erfolgt auf nachfolgender Planungsebene. Die weitere äußere Erschließung der Standorte von den klassifizierten Straßen bis zum Standort der Anlagen und die innere Erschließung erfolgen nach Möglichkeit unter Einbeziehung der vorhandenen landwirtschaftlichen Wege.

Das Wegesystem wird insbesondere während der Bauphase benötigt. In der sich anschließenden Betriebsphase der Windenergieanlagen reduziert sich die Inanspruchnahme auf gelegentliche Wartungs- und Unterhaltungsfahrten.

Der Straßenverkehr auf den überörtlichen Verkehrsstraßen darf auch durch eventuell auftretenden Rotorschattenwurf der Windenergieanlagen nicht beeinträchtigt werden. Bei eventuell doch entstehenden Beeinträchtigungen sind die betreffenden Windenergieanlagen so anzupassen oder durch Zusatzgeräte auszustatten, dass bei Sonnenschein eine Abschaltung erfolgt.

5.2.2 Immissionsschutz

5.2.2.1 Schallimmissionen

Auf Ebene dieses Sachlichen Teilflächennutzungsplans stehen weder die Anlagenstandorte, noch die genaue Anzahl der Anlagen oder der Anlagentyp fest. Von daher sind derzeit gutachterliche Schallimmissionsprognosen nicht sinnvoll.

Die in der weiteren Umgebung der Teilbereiche vorhandenen Außenbereichswohnnutzungen befinden sich in Mindestabständen von 450 m. Die Entfernung zu Wohnbauflächen beträgt mindestens 700 m. Bei diesen Abständen handelt es sich um sogenannte weiche Tabuzonen, die auf Basis des vorbeugenden Immissionsschutzes getroffen wurden, so dass in der Regel davon ausgegangen werden kann, dass außerhalb der weichen Tabuzonen eine Vereinbarkeit von Wohnnutzungen einerseits und Windenergieanlagen andererseits hergestellt werden kann.

Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern sind genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG. Im Zuge eines ggf. nachfolgenden Bebauungsplanverfahrens oder im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist eine Schallimmissionsprognose zu erstellen. Die in der näheren Umgebung zu den Änderungsbereichen ggf. vor-

handenen Windenergieanlagen sowie ggf. vorhandene andere gewerbliche Geräuschquellen sind bei den Berechnungen als Vorbelastungen zu berücksichtigen. Die in der Umgebung zu den Änderungsbereichen vorhandenen Wohnnutzungen werden als einzelne Immissionsorte in Ansatz gebracht.

Der gemäß TA Lärm während der Nacht in Dorf- und Mischgebieten zulässige Beurteilungspegel von 45 dB(A) wird auch von einer hohen leistungsstarken Windenergieanlage in der Regel bereits in einer Entfernung von deutlich weniger als 500 Metern zum Anlagenstandort eingehalten. Moderne drehzahlvariable Windenergieanlagen können im „schalloptimierten Betrieb“ gefahren werden. Bei dieser Betriebsweise können die vorgegebenen Schallgrenzwerte zu jeder Tages- und Nachtzeit automatisch durch eine Reduzierung der Drehzahl eingehalten werden. Der Pegel kann um 4 dB(A) und mehr reduziert werden.

Aus Sicht des Immissionsschutzes – Schall – sind daher nach dem bisherigen Stand der Planungen keine unzumutbaren Beeinträchtigungen für die umliegenden Siedlungsnutzungen erkennbar.

5.2.2.2 Infraschall

Als Infraschall werden Schallwellen mit Frequenzen unter 20 Hertz (Hz) bezeichnet. Sie sind so tief, dass sie das menschliche Gehör nicht mehr als Geräusch erfasst. Dieser Bereich von sehr tiefen Frequenzen, in dem die Wahrnehmungskomponente der Tonhöhe nicht existiert, umfasst den Frequenzbereich von 0,001 bis 20 Hz. Bis 60 Hz nimmt die Wahrnehmung von Tonhöhe und Lautstärke langsam zu, ab 60 Hz findet der Übergang zur normalen Geräuschwahrnehmung statt. Allgemein werden Frequenzen bis 100 Hz als tieffrequenter Schall bezeichnet. Infraschall ist der tiefste Teil im Frequenzspektrum.

Da die von Windkraftanlagen erzeugten Infraschallpegel in üblichen Abständen zur Wohnbebauung aber deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenzen liegen, haben nach heutigem Stand der Wissenschaft Windkraftanlagen keine schädlichen Auswirkungen für das Wohlbefinden und die Gesundheit des Menschen (vergl. Bayerisches Landesamt für Umwelt; Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit: Windkraftanlagen – beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit; 2012). Die Gemeinde Nordkirchen hat sich dennoch ausführlich mit dem Thema Infraschall auseinandergesetzt:

Vom Bundesverband für Windenergie liegt das Hintergrundpapier „Windenergie und Infraschall“ vor⁶, welches einen guten Überblick über den derzeitigen Forschungsstand zum Thema Infraschall wiedergibt. Nachstehend werden einige Passagen (einschließlich Quellenangaben) aus dem Hintergrundpapier dargelegt (kursive Schrift):

Infraschall kommt sowohl in der Natur als auch künstlich erzeugt vor. In der Natur entsteht Infraschall durch die Bewegung von Massen wie Luft und Wasser und hervorgerufenen Turbulenzen oder Resonanzphänomene. Natürliche Infraschallquellen sind bspw. Gewitter, Meeresbrandung, Erdbeben und Vulkanausbrüche. Windenergieanlagen erzeugen neben dem hörbaren Schall auch Infraschall in Abhängigkeit von Windstärke und Windrichtung.

Das Landesumweltamt Baden Württemberg führte 2013 Messprojekte an Windenergieanlagen in verschiedenen Leistungsbereichen durch. Die ersten Ergebnisse zeigen die gute Messbarkeit von Infraschall in der Nähe der Anlagen, die Abnahme des Infraschallpegels unter die Wahrnehmungsschwelle im Abstand ab 150 m und keine nennenswerte Zunahme

⁶ Bundesverband WindEnergie : BWE Hintergrundpapier: Windenergie und April 2015

des Infraschallpegels ab einem Abstand von 700 m.⁷ In diesem Abstand ist der von Windenergieanlagen ausgehende Infraschall schwächer als der des Windes.

Ab bestimmten Entfernungen ist der Infraschall, der von Windenergieanlagen ausgeht, nicht mehr vom Hintergrundschall zu unterscheiden. Die deutschlandweite Befragung der Immissionsschutzbehörden über Konflikte mit Infraschall und tieffrequenten Geräuschen im Rahmen der UBA Machbarkeitsstudie⁸ ergab keinen wissenschaftlichen Beleg (z.B. Messbericht) für einen tatsächlich auf Infraschall zurückzuführenden Immissionskonflikt aus dem Umfeld von Bestandwindenergieanlagen. Hinsichtlich der Infraschallpegel macht es keinen Unterschied, ob ein Wohnhaus in 250 m Entfernung von Meeresbrandung oder einem Windrad steht.

Der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall liegt in der Umgebung deutlich unter den Wahrnehmungsgrenzen des Menschen. Nach heutigem Stand der Wissenschaft sind schädliche Wirkungen nicht zu erwarten. Zu diesem Schluss kommt eine Literaturstudie des Massachusetts Institute of Technology 2014.⁹ Die gemessenen Infraschallwerte reichen in den regelmäßigen Entfernungen von Windenergieanlagen zur Wohnbebauung nicht an die unteren Hörschwellengrenzwerte heran. Es besteht kein Zusammenhang zwischen WEA in der näheren Umgebung und dem Gefühl der Belästigung. Das Gefühl der Belästigung ist stärker bestimmt von persönlichen Einstellungen als dem tatsächlichen Geräuschpegel. Eine Verbindung zwischen tieffrequenten Schallwellen oder Infraschallwellen durch WEA und der Gefährdung menschlicher Gesundheit konnte nicht festgestellt werden.

Das Landesumweltamt Baden Württemberg¹⁰ stellt bei der Messung von 2013 an verschiedenen Anlagen fest, dass nach 700 m der Infraschall durch Umgebungsgeräusche nahezu vollständig überlagert wird. Eine umfassende Studie des kanadischen Gesundheitsministeriums¹¹ mit 1238 Haushalten kommt zu dem Schluss, dass es keine Hinweise über Krankheitssymptome gibt, die sich durch An- oder Abwesenheit von Schallwellen von Windenergieanlagen verändert hätten oder entstanden wären. Die Untersuchungen ergaben, dass das individuelle Belästigungsgefühl unabhängig davon ist, ob die WEA läuft oder nicht.

Auch die Rechtsprechung hat sich mit dem Thema Infraschall auseinandergesetzt. Im Wesentlichen wurde festgestellt, dass nicht davon ausgegangen werden kann, dass moderne Windenergieanlagen tieffrequente Geräusche, insbesondere Infraschall, in einem beeinträchtigenden Ausmaß erzeugen¹². Auch der bayerische VGH hat in seinem Beschluss vom 08.

⁷ LUBW: Tieffrequente Geräusche und Infraschall von Windkraftanlagen und anderen Quellen. Zwischenbericht über Ergebnisse des Messprojektes 2013-2014

⁸ Umweltbundesamt (2014): Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall. Entwicklung von Untersuchungsdesigns für die Ermittlung der Auswirkungen von Infraschall auf den Menschen durch unterschiedliche Quellen. Dessau-Roßlau, 2014, S. 63f

⁹ McCunney, Robert J. MD, MPH; Mundt, Kenneth A. PhD; Colby (2014): Wind Turbines and Health: A Critical Review of the Scientific Literatur. http://journals.lww.com/joem/Fulltext/2014/11000/Wind_Turbines_and_Health__A_Critical_Review_of_the.9.aspx, 08.06.2015

¹⁰ LUBW – Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden Württemberg (2014): Zwischenbericht Tieffrequente Geräusche und Infraschall von Windkraftanlagen und anderen Quellen. http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/223895/2015-02-04_Zwischenbericht_final.pdf?command=downloadContent&filename=2015-02-04_Zwischenbericht_final.pdf

¹¹ Health Canada (2014): "Wind Turbine Noise and Health Study". www.hc-sc.gc.ca/ewh-semt/noise-bruit/turbine-eoliennes/summary-resume-eng.php#tphp

¹² Hess. VGH, Beschlüsse vom 13.07.2011 - 9 A 482/11.Z - und vom 21.01.2010 - 9 B 2922/09 - m. w. N.; so auch OVG Lüneburg, Urteil vom 18.05.2007 – Aktenzeichen 12LB807; OVG Saarlouis vom 23.01.2013, Aktenzeichen 3 A 287/13).

Juni 2015 (Az. 22 CS 15.686) die Ausführungen einer Gemeinde nicht beanstandet, wonach davon ausgegangen werden kann, dass ab einem Abstand von 250 m zu einer Windkraftanlage in der Regel keine erheblichen Belästigungen durch Infraschall mehr zu erwarten sind und dass bei Abständen von mehr als 500 m regelmäßig die Windkraftanlage nur einen Bruchteil des in der Umgebung messbaren Infraschalls erzeugt (bayerischer Windkrafteffekt Nr. 8.2.8, S. 22).

Auch der Deutsche Städte und Gemeindebund weist in seiner Dokumentation darauf hin, dass sämtliche wissenschaftlich belastbare Studien keine Infraschallauswirkungen nachweisen.¹³

Fazit

Die Gemeinde Nordkirchen hat die zur Verfügung stehenden Informationen, Studien und Sekundärliteratur zum Thema „Infraschall“ ausgewertet. Sie ist zu dem Ergebnis gekommen, dass der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschallpegel nicht gesondert zu prüfen ist. Auch neuere Empfehlungen zur Beurteilung von Infraschalleinwirkungen der Größenordnung, wie sie in der Nachbarschaft von Windenergieanlagen bislang nachgewiesen wurden, gehen davon aus, dass sie ursächlich nicht zu Störungen, erheblichen Belästigungen oder Geräuschbeeinträchtigungen führen. Von einer besonderen Gefährdung durch Windenergieanlagen ist nicht auszugehen.

5.2.2.3 Schattenwurf

Bei Sonnenschein werfen Windenergieanlagen einen Schatten. Die sich drehenden Rotorblätter bewirken, dass der von ihnen ausgehende Schatten sich ebenfalls bewegt. Der Schlagschatten eines sich drehenden Rotorblattes kann zu einer Störung der Anwohner der umgebenden Siedlungsnutzungen führen und ist daher als Belang in die Abwägung einzubeziehen. Derzeit stehen auf Ebene dieses Sachlichen Teilflächennutzungsplans für mögliche neue Anlagen weder die Anlagenstandorte noch die Anzahl der Anlagen oder der Anlagentyp fest. Von daher sind auf dieser Planungsebene gutachterliche Schattenwurfprognosen nicht realisierbar.

Für die Erheblichkeit der Schattenwurfbelästigung ist die zeitliche Einwirkdauer als maßgeblich anzusehen. Zur Beurteilung, inwiefern die Wirkung von Schattenwurf im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes als erhebliche Belästigung anzusehen ist, gibt es derzeit keine einheitliche Grundlage. Ebenfalls existieren keine verbindlichen Richtwerte. Immissionsrichtwerte von maximal 30 Stunden pro Jahr (worst-case) bzw. maximal 30 Minuten pro Tag finden in der gängigen Planungspraxis Anwendung. Das tägliche Maximum von 30 Minuten gilt als überschritten, wenn es an mehr als an zwei Tagen im Jahr zu Überschreitungen des Richtwertes kommt. Die worst-case Betrachtung umfasst die astronomisch mögliche Schattenwurfdauer, die nur unter der Voraussetzung erreicht wird, dass die Sonne nie durch Bewölkung verdeckt wird und die Rotorebene immer im rechten Winkel zur WEA-IP-Achse steht. Beide Voraussetzungen werden in der Praxis jedoch nur in 25 – 35 % der astronomisch möglichen Schattenwurfzeiten erfüllt.

Auf nachfolgender Planungsebene ist gutachterlich nachzuweisen, dass keine unzulässigen Immissionen im Bereich der Wohnnachbarschaft auftreten. Bei theoretisch möglicher Überschreitung der Werte können technische Einrichtungen zur Schattenabschaltung an den WEA vorgesehen werden. Aufgrund dieser technischen Möglichkeit werden zum Schutz vor

¹³ DStGB; Dokumentation Nr. 111: Kommunale Handlungsmöglichkeiten beim Ausbau der Windenergie – unter besonderer Berücksichtigung des Repowering; Seite 26

Schattenschlag keine über die unter Lärmgesichtspunkten veranschlagten Abstände hinausgehenden Abstände berücksichtigt. Abschalteneinrichtungen können nicht im Flächennutzungsplan festgesetzt werden, entsprechende Regelungen werden im Bebauungsplanverfahren und im Genehmigungsverfahren getroffen.

5.2.2.4 Kennzeichnungspflicht

Windenergieanlagen müssen als „Luftfahrthindernis“ gekennzeichnet werden, wenn sie außerhalb von Flugplatzbereichen eine Gesamthöhe von 100 Metern übersteigen. Die Kennzeichnungspflicht umfasst eine Tages- und Nachtkennzeichnung.

Die Gemeinde Nordkirchen ist im Rahmen ihrer Abwägung zu dem Ergebnis gekommen, der optimalen windenergetischen Nutzung des Standortes Vorrang gegenüber einer absoluten Vermeidung von Lichtemissionen einzuräumen. Darin eingeschlossen sind auch die Auswirkungen der ab 100 m Anlagenhöhe erforderlichen Tages- und Nachtkennzeichnung einschließlich Farbmarkierung. Dabei ist zu berücksichtigen, dass gerade Anlagen über 100 m einen besonders hohen Beitrag zur Stromerzeugung und Klimaschutz leisten. In größeren Höhen herrschen günstigere Windbedingungen mit höheren Windgeschwindigkeiten und gleichmäßigerer Strömung, da die Einflüsse von Geländestruktur und Bodenrauigkeit mit zunehmender Höhe deutlich abnehmen. Geringe Beeinträchtigungen durch die Kennzeichnung im Rahmen des gesetzlich Zulässigen sind von den Anwohnern hinzunehmen.

Zur Minderung der Störwirkungen der Anlagen-Kennzeichnung eignen sich verschiedene Maßnahmen, die als Auflagen in der Genehmigung festgesetzt werden können. Mit der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 26. August 2015 wurden die rechtlichen Rahmenbedingungen für Innovationen geschaffen, die die bisherigen Maßnahmen zur Störwirkungsminimierung bei der Kennzeichnung von Windenergieanlagen erheblich erweitern. Hierzu gehört unter anderem die neu eingeführte Möglichkeit einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung für Windenergieanlagen. Daneben werden im Rahmen der Nachtkennzeichnung Obergrenzen für die Lichtstärke sowie begrenzende Abstrahlwinkel definiert und die bisherige "Kann-Vorschrift" für die Synchronisierung von Feuern wird nunmehr verpflichtend. Die Anforderungen an die Hindernisbefeuerungsebenen am Turm von Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 150 Meter über Grund werden dahingehend neu gefasst, dass für einen großen Teil der Windenergieanlagen künftig weniger Hindernisbefeuerungsebenen erforderlich werden. Ebenfalls neu gefasst wurde der Abschnitt über die Gefahrenfeuer. Grundsätzlich ist festzustellen, dass die aktuellen Vorschriften zur Kennzeichnungspflicht von Windenergieanlagen eine deutliche Verminderung der Störwirkungen ermöglichen.

Im Rahmen der nachgeordneten Genehmigungsplanung wird sichergestellt, dass Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen soweit als möglich und sinnvoll umgesetzt werden.

5.2.3 Landwirtschaft

Die Teilbereiche werden derzeit zum großen Teil landwirtschaftlich genutzt. Diese landwirtschaftliche Nutzung soll mit Ausnahme der geplanten Anlagenstandorte und der Erschließungswege auf dem überwiegenden Teil der Flächen auch weiterhin betrieben werden.

Für die Landwirtschaft ist mit der Realisierung der Windenergieanlagen ein geringer Flächenverlust verbunden, der für die betroffenen Landwirte geringfügige wirtschaftliche Einbu-

ßen bedeuten kann. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass durch die Verpachtung der Flächen ein entsprechender Ausgleich für die Einbußen erfolgt, so dass die Belange der Landwirtschaft durch die Planung insgesamt nicht wesentlich berührt werden. Die Erschließung der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzflächen wird durch die geplanten Windenergieanlagen nicht eingeschränkt.

5.2.4 Belange der Flugsicherung

Der Teilbereich 7 und der östliche Teil des östlichen Teilbereiches 2 sowie der Teilbereich 5 liegen im Anlagenschutzbereich gem. § 18 a LuftVG.

Windkraftanlagen innerhalb des Anlagenschutzbereiches müssen zur Einzelfallprüfung unter Angabe von Bauhöhen und Standortkoordinaten dem Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) vorgelegt werden. Nach § 18a LuftVG entscheidet das BAF auf Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der betroffenen Flugsicherungsorganisation, ob durch die Errichtung von Bauwerken Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Die Gemeinde Nordkirchen geht nicht von einer generellen Unzulässigkeit von Windenergieanlagen im Anlagenschutzbereich aus. Erforderlich ist vielmehr eine Einzelfallprüfung unter Angabe von Bauhöhen und Standortkoordinaten. Diese Prüfung kann auf Ebene dieses Sachlichen Teilflächennutzungsplans nicht vorweg genommen werden. Die Gemeinde Nordkirchen ist sich jedoch bewusst, dass sehr hohe Windenergieanlagen möglicherweise nicht zulässig sind. Auf dem Markt stehen auch kleinere Windenergieanlagen mit einer Leistung von 2 MW zur Verfügung.

5.2.5 Natur und Landschaft, Artenschutz, Eingriffsregelung

Die relevanten Belange von Natur und Landschaft sind ausführlich im Umweltberichtes (Teil II der Begründung) dargelegt.

Die wesentlichen Aspekte der Belange von Natur und Landschaft werden zum Entwurfsstand an dieser Stelle ergänzt.

5.2.6 Belange des Waldes

Bereits auf Ebene des Standortkonzeptes wurden Waldflächen ab einer festgelegten Mindestgröße als weiche Tabuzone berücksichtigt. Nach einem Urteil des Oberverwaltungsgerichts NRW vom 22.09.2015 stellt die Einstellung von Waldfläche als harte Tabuzonen einen Abwägungsmangel dar. Waldflächen sind nach dem Urteil grundsätzlich keine harten Tabuzonen (mehr).

In Waldbereichen dürfen gemäß Sachlicher Teilplan „Energie“ (Ziel 3) Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie dargestellt werden, wenn sie mit der Funktion des jeweiligen Bereichs vereinbar sind. Das Gemeindegebiet von Nordkirchen ist nur zu geringen Anteilen von Wald bestanden, die Gemeinde stellt daher den Erhalt der Waldflächen vor den Ausbau der Windenergie.

Innerhalb der Teilbereiche sind keine Waldflächen vorhanden. Soweit Flächeninanspruchnahmen, beispielsweise für Erschließungswege, oder sonstige Beeinträchtigungen des Waldes auf nachfolgender Planungsebene nicht vollständig vermeidbar sind, erfolgt eine Konfliktlösung in dem entsprechenden Verfahren. Die gesetzlichen Anforderungen des LFoG werden dabei berücksichtigt.

5.2.7 Leitungen, Belange des Rundfunks, Richtfunk

Westlich des Teilbereiches 7 befinden sich Gasleitungen. Die Leitungen sind im Planteil nachrichtlich dargestellt. Die konkreten Abstände zu den Leitungen werden auf nachgelagerter Ebene auf der Basis der dann feststehenden Anlagenkonstellation und der Anlagenhöhen ermittelt.

Der Teilbereich 1 tangiert Richtfunktrassen. Sie sind im Planteil dargestellt. Die Vereinbarkeit von Richtfunktrassen und Windenergieanlagen wird auf nachgelagerter Ebene auf der Basis der dann feststehenden Anlagenkonstellation und der Anlagenhöhen ermittelt.

Im Teilbereich 1 befindet sich die von der Firma Media Broadcast GmbH, Bonn betriebene Rundfunksendestelle „Nordkirchen“. Sie strahlt von hier das Programm „Deutschlandfunk“ des Deutschlandradios auf Mittelwelle ab. Die Aussagen zum Umgang mit der Sendestelle werden im weiteren Verfahren konkretisiert.

6. Planungsinhalte

Mit dem Sachlichen Teilflächennutzungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung von Windenergieanlagen geschaffen werden. Die Anlagen unterscheiden sich von den übrigen Baugebietstypen gemäß §§ 2 bis 10 BauNVO wesentlich, so dass Sonstige Sondergebiete gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung "Windenergieanlagen" dargestellt werden.

Es werden folgende textliche Darstellungen getroffen:

Außerhalb der im Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie dargestellten Sonstigen Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Windenergieanlagen und landwirtschaftliche Nutzungen“ sind gemäß § 35 [3] Satz 3 BauGB im Gemeindegebiet der Gemeinde Nordkirchen in der Regel keine weiteren Windenergieanlagen gemäß § 35 [1] Nr. 5 BauGB zulässig. Dies betrifft sowohl Windparks als auch Einzelanlagen.

Die Darstellungsbereiche weisen die folgenden Größen auf:

Teilbereich 1: 48,4 ha

Teilbereich 2: 17,1 ha

Teilbereich 3: 2,4 ha

Teilbereich 4: 6,8 ha

Teilbereich 5: 4,9 ha

Teilbereich 6: 0,9 ha

Teilbereich 7: 20,9 ha

Summe der Darstellungsbereiche 1 - 7: 101,4 ha.

6. Daten zum Verfahrensablauf

Der Rat der Gemeinde Nordkirchen hat in seiner Sitzung am die Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht worden.

Der Rat der Gemeinde Nordkirchen hat in seiner Sitzung am dem Entwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie mit der Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Der Rat der Gemeinde Nordkirchen hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB den Sachlichen Teilflächennutzungsplan nebst Begründung in seiner Sitzung am beschlossen.

Nordkirchen, den

Der Bürgermeister

Die Begründung hat dem Feststellungsbeschluss des Sachlichen Teilflächennutzungsplans vom zugrunde gelegen.

Nordkirchen, den

Der Bürgermeister

Teil II: Umweltbericht

1. Einleitung

Gemäß § 2 (4) BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, im Rahmen einer Umweltprüfung zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind im Aufstellungsverfahren des Bauleitplanes in die Abwägung einzustellen.

Der Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB besteht gemäß Anlage 1 BauGB aus

1. einer Einleitung mit einer Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans sowie der Darstellung der wichtigsten Ziele des Umweltschutzes und wie diese berücksichtigt werden,
2. einer Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen mit Angaben zum Bestand, zur Prognose der Auswirkungen und zu anderweitigen Planungsmöglichkeiten
3. sowie aus zusätzlichen Angaben zu den verwendeten Verfahren, zu auftauchenden Schwierigkeiten, zu Monitoringmaßnahmen und einer Zusammenfassung.

Die relevanten Ziele des Umweltschutzes sind u. a. in den Gesetzen zum Naturschutz, zum Artenschutz, zum Bodenschutz, zum Wasserschutz, zum Immissionsschutz und in anderen Fachgesetzen festgelegt, sowie in den Fachbeiträgen dargelegt.

Die Ausführungen dokumentieren den Vorentwurfsstand zur frühzeitigen Trägerbeteiligung und werden im weiteren Verfahren fortgeschrieben.

1.1 Inhalte und Ziele des Bauleitplanes

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Nordkirchen ist derzeit eine Konzentrationszone östlich des Ortsteiles Südkirchen bzw. südlich des Ortsteiles Capelle im Bereich Osterbauerschaft/ Beifang dargestellt. Für diese Fläche wurde im Jahr 2003 der Bebauungsplan „Windvorranggebiet Beifang/ Osterbauerschaft“ aufgestellt. Die Gesamthöhe der Windenergieanlagen (WEA) wurde im Bebauungsplan auf kleiner 100 m begrenzt. Der Bebauungsplan wurde bislang nicht realisiert.

Die Gemeinde Nordkirchen beabsichtigt mit dem vorliegenden Teilflächennutzungsplan einen Wiedereinstieg in die Planung der Windenergienutzung. Grundlage für den Teilflächennutzungsplan ist das Standortkonzept für die Windenergienutzung 2016, das im Vorfeld auf der Basis der aktuellen Rechtsprechung und der heute gängigen Planungspraxis aktualisiert wurde. Die Ergebnisse des Standortkonzeptes bilden die Grundlage für die Darstellungen im Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“. Im Ergebnis wurde im Standortkonzept 2016 für elf Bereiche/ Potenzialflächen eine Eignung für die Errichtung von WEA erkannt.

Die Größe der im Standortkonzept 2016 empfohlenen Potenzialflächen beträgt insgesamt ca. 106,2 ha. Davon werden im Rahmen dieser Flächennutzungsplanänderung

diejenigen Flächen umgesetzt, die mindestens eine WEA mit einem Rotordurchmesser von 80 m aufnehmen können. Auf die Darstellung von kleineren Splitterflächen wird entsprechend verzichtet. Die Summe der dargestellten Flächen in den Teilflächen 1 - 7 beträgt ca. 101,4 ha.

Genaue Angaben zur Verkehrserschließung und zur Anzahl geplanter Anlagen werden erst auf der nachgeordneten Ebene der verbindlichen Bauleitplanung oder des Zulassungsverfahrens festgelegt. Der vorliegende Teilflächennutzungsplan trifft hierzu keine Regelung. Einen Überblick über die Teilbereiche bietet die nachfolgende Tabelle:

Tab. 1: Übersicht über die einzelnen Änderungsbereiche

Nr.	Lage	Fläche	Bestehende Konzentrationszone
Teilbereich 1	Nördlich Nordkirchen	48,4 ha	-
Teilbereich 2	Im Nordosten des Gemeindegebietes	17,1 ha	-
Teilbereich 3	Westlich Nordkirchen	2,4 ha	-
Teilbereich 4	Nordöstlich Südkirchen	6,8 ha	-
Teilbereich 5	Nördlich Capelle	4,9 ha	-
Teilbereich 6	Westlich Südkirchen	0,9 ha	-
Teilbereich 7	Östlich Südkirchen	20,9 ha	304,2 ha

1.2 Ziele des Umweltschutzes

Nachfolgend werden gemäß der Anlage zu § 2 [4] und § 2a BauGB die relevanten Ziele des Umweltschutzes dargestellt, die sich aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen ergeben. Weiterhin wird aufgeführt, inwieweit diese Ziele im Rahmen der vorliegenden Planung berücksichtigt werden.

Baugesetzbuch (BauGB)

Die Bauleitpläne ... sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung ... zu fördern...

§ 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB

Im Vorfeld der Planung wurde ein Standortkonzept durchgeführt (s. Teil I der Begründung, Kap. 3). Die vorliegende Planung dient dessen Umsetzung. Insgesamt fördert die Gemeinde Nordkirchen so die raumverträgliche Nutzung regenerativer Energien und trägt somit zum allgemeinen Klimaschutz bei.

Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu

begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.

§ 1 a Abs. 2 BauGB

Mit der Errichtung von WEA gehen i. d. R. nur in geringem Umfang Bodenversiegelungen einher. Der für die Erschließung der WEA erforderliche Umfang an Grund und Boden kann bei der Standortfestlegung im Rahmen der konkretisierenden Planung (Bebauungsplan, immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren) minimiert werden.

Bereits auf Ebene des Standortkonzeptes wurden Waldflächen ab einer festgelegten Mindestgröße und für Wohnzwecke genutzte Flächen als Tabuzone berücksichtigt. Für die WEA und deren Erschließung werden in begrenztem, notwendigem Umfang landwirtschaftliche Flächen umgenutzt. In den übrigen Bereichen bleibt die landwirtschaftliche Nutzung weiterhin zulässig. Einer der betroffenen Teilbereiche (Teilbereich 7) ist bereits großräumig als Konzentrationszone für WEA dargestellt.

Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

§ 1 a Abs. 5 BauGB

Mit der Planung wird die Nutzung regenerativer Energien gefördert und somit dem Klimawandel entgegengewirkt. Maßnahmen zur Anpassung an Folgen des Klimawandels sind nicht vorgesehen und drängen sich für die Teilbereiche auch nicht auf.

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen ... die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.

§ 1 Abs. 6 Nr.7(b) BauGB

Schutzgebiete des Europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000 (FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete) werden durch die geplanten Darstellungen nicht in Anspruch genommen. Das Vogelschutzgebiet und FFH-Gebiet *Davert* befindet sich in einem Abstand von rd. 7.500 m nördlich der Teilbereiche. Das FFH Gebiet *Wälder Nordkirchen* liegt südöstlich von Teilbereich 1, in rd. 1.100 m Entfernung, südwestlich und südöstlich von Teilbereich 2 in rd. 700 m Entfernung, nördlich von Teilbereich 4 in rd. 800 m Entfernung, direkt nördlich angrenzend an Teilbereich 5 sowie in Mindestentfernung von 2.000 m zu den Teilbereich 3, 6 und 7. Zu den Zielen von Natura 2000 wird in Kap. 1.3 näher ausgeführt. Derzeit sind keine Belange von Natura 2000 erkennbar, die der Planung dauerhaft entgegenstehen.

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen ... die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie.

§ 1 Abs. 6 Nr.7 (f) BauGB

Mit der vorliegenden Planung befördert die Gemeinde Nordkirchen die Nutzung erneuerbarer Energien.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

- 1. die biologische Vielfalt,*
- 2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie*
- 3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft*

auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.

§ 1 Abs. 1 BNatSchG

Mit der Nutzung der Windenergie wird in besonderem Maße zum Erhalt der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter beigetragen, da die Nutzung fossiler Brennstoffe entsprechend verringert wird.

Soweit die geplanten Flächen für die Windenergie nachteilige Auswirkungen auf die biologische Vielfalt, den Naturhaushalt und/oder die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft begründen, werden diese nach den Maßgaben der Eingriffsregelung einer Konfliktlösung zugeführt.

Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere ... Luft und Klima ... zu schützen; ... dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu.

§ 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG

Mit der Planung wird diesem Ziel entsprochen.

Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren.

§ 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG

Naturlandschaften sind durch die Planung nicht betroffen. Eine Verunstaltung oder Zersiedelung von historisch gewachsenen Kulturlandschaften ist mit der Planung ebenfalls nicht verbunden.

Gemäß den Angaben des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) weisen die Teilflächen von Teilbereich 1 sowie die westliche Teilfläche von Teilbereich 2 mittlere Wertigkeiten für das Landschaftsbild auf.¹⁴ Die östliche Teilfläche von Teilbereich 2 sowie die übrigen Teilbereiche liegen innerhalb sehr hoher Wertigkeiten für das Landschaftsbild. Die Fernwirkung der Teilbereiche

¹⁴ Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2012): Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion Münsterland

berührt zum Großteil Landschaftsbildeinheiten von mittlerer oder sehr hoher Wertigkeit. Für die Stadtgebiete von Selm und Werne, im südlichen Fernwirkungsbereich der Teilbereiche 3 bis 7, liegen bislang keine Daten vor.

Einerseits ist eine vollständige Vermeidung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes bei der Errichtung von WEA nicht möglich. Andererseits werden durch die Planung die Belastungen innerhalb des Gemeindegebietes auf einige Standorte konzentriert.

Ziele des speziellen Artenschutzes

Aufgrund der Komplexität der artenschutzrechtlichen Vorgaben wird die Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen des speziellen Artenschutzes in einem gesonderten Kapitel (s. Kap. 1.4 des Umweltberichtes) dargestellt.

Naturschutzrechtlich geschützte Teile von Natur und Landschaft

Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile und geschützte Biotope sind Schutzkategorien, die dem Gebiets- und Flächenschutz zur Sicherung und Entwicklung der Schutzziele von Natur und Landschaft dienen. Die Schutzgebietskulisse Natura-2000 wird in Kap. 1.3 gesondert betrachtet.

Folgende Abbildung Nr. 1 und Tabelle Nr. 2 bieten einen Überblick über geschützte Gebiete in der Umgebung der Teilbereiche. Die Schutzgebietskategorien wurden bereits auf Ebene des Standortkonzeptes Windenergienutzung als Tabuzonen eingestellt. Die Teilbereiche tangieren somit die aufgeführten Schutzgebiete und Schutzobjekte nicht. Ausnahmen stellen geplante Schutzgebiete dar, z. B. das geplante Naturschutzgebiet „Meinhövels Holz“, welche im Landschaftsplan Lüdinghausen festgesetzt werden. Der Landschaftsplan liegt im Entwurfsstand Mai 2015 vor.



Abb. 1: Karte zu naturschutzrechtlich geschützten Teilen von Natur und Landschaft

Tab. 1: Übersicht über naturschutzrechtlich geschützte Bereiche in der näheren Umgebung der Teilbereiche 1 bis 7

Schutz-kategorie	Name	Kenn-zeichen	Entfernung in m (ca.) zum nächstgelegenen Teilbereich
NSG	Tiergarten	1.1.01	1.450 m nördlich von Teilbereich 6 1.650 m westlich von Teilbereich 4
NSG	Hirschpark Nordkirchen	1.1.02	410 m nördlich von Teilbereich 4, 950 m südlich von Teilbereich 2, 1.100 m südlich von Teilbereich 1
NSG	Ichterloh	1.1.03	nördlich angrenzend an Teilbereich 5, 400 m südöstlich von Teilbereich 2
NSG	Funneaeue	1.1.05	südlich angrenzend an Teilbereich 6
NSG	Ermener Holz	1.1.08	westlich angrenzend an Teilbereich 3
geplantes NSG	Meinhövels Holz	2.1.05	innerhalb und angrenzend an Teilbereich 1
LSG	Am Schlodbach	1.2.01	200 m nördlich von Teilbereich 6
LSG	Capeller Bach	1.2.02	angrenzend an Teilbereich 4
LSG	Pottkamp	1.2.04	südöstlich angrenzend an Teilbereich 2
LSG	Osterfeld	1.2.06	290 m nordöstlich von Teilbereich 2
LSG	Teufelsbach	1.2.07	östlich angrenzend an Teilbereich 2, 530 m nördlich von Teilbereich 5
LSG	Voßbrock	1.2.08	230 m nordöstlich von Teilbereich 5
LSG	Wildbecke	1.2.09	östlich angrenzend an Teilbereich 5
LSG	Forst Lembeck	1.2.10	650 m südöstlich von Teilbereich 5
LSG	Langenbrock	1.2.22	100 m südöstlich von Teilbereich 7
LSG	Auf'm Hoevel	1.2.23	540 m südöstlich von Teilbereich 4, 420 m nördlich von Teilbereich 7
LSG	Dambach	1.2.24	südlich angrenzend an Teilbereich 7
LSG	Hagelbach	1.2.25	700 m südöstlich von Teilbereich 6
LSG	Flothfeld	1.2.27	300 m nördlich von Teilbereich 3
LSG	Berger	1.2.28	250 m südlich von Teilbereich 3
geplantes LSG	Brochtrup	2.2.05	angrenzend an Teilbereich 1
geplantes LSG	Piekenbrock	2.2.06	innerhalb und angrenzend an Teilbereich 1
LB	Feldhecke bei Streyl	1.4.01	660 m westlich von Teilbereich 4
LB	Teich und umgebender Wald südlich des Hirschparks	1.4.02	860 m westlich von Teilbereich 4
LB	Senke zwischen Hof Streyl und Kronbutter	1.4.03	630 m südwestlich von Teilbereich 4
LB	Ufergehölze entlang des Gorbaches	1.4.04	80 m westlich von Teilbereich 4
LB	Gräfte um Hof Bornemann	1.4.05	450 m nordöstlich von Teilbereich 2
LB	Feldhecken und Feldgehölz	1.4.06	1.210 m nordöstlich von Teilbereich 2
LB	Feldhecken	1.4.08	1.700 m nordöstlich von Teilbereich 2
LB	Gleisanlage am Capeller Bahnhof	1.4.64	170 m südöstlich von Teilbereich 5
LB	Kleingehölz mit Gewässer nordöstlich von Capelle	1.4.65	140 m südöstlich von Teilbereich 5
LB	Tümpel am Nienkamp	1.4.67	250 m nordöstlich von Teilbereich 7
LB	Kerbtal	1.4.69	35 m westlich von Teilbereich 7
LB	Hecken- Grünlandkomplex bei Meinke	1.4.73	270 m östlich von Teilbereich 6

LB	Kopfweidenreihe südöstlich von Bauhaus	1.4.74	270 m nordwestlich von Teilbereich 6
geplanter LB	Buchen-Eichenwäldchen Kortenlande am Teufelsbach	2.4.06	angrenzend an Teilbereich 2
geplanter LB	Teiche am Teufelsbach in der Berstede	2.4.08	nördlich angrenzend an Teilbereich 2
GB	Kleingewässer am Meinhövels Holz östlich des Golfplatzes Nordkirchen	GB-4211-0063	120 m westlich von Teilbereich 1
GB	Kleingewässer beim Richtfunktensender im Meinhövels Holz	GB-4211-0067	innerhalb von Teilbereich 1
GB	Kleingewässer im Meinhövels Holz	GB-4211-0068	innerhalb von Teilbereich 1
GB	Kleingewässer im Meinhövels Holz	GB-4211-0069	angrenzend an Teilbereich 1
GB	Kleingewässer südlich des Lietenweges	GB-4211-0070	in 200 m Entfernung zu Teilbereich 2
GB	Kleingewässer am Teufelsbach nordwestlich der Alten Ascheberger Landstraße	GB-4211-208	60 m westlich von Teilbereich 2
GB		GB-4211-0064	170 m östlich von Teilbereich 5
GB		GB-4211-0065	140 m östlich von Teilbereich 5
GB		GB-4211-215	190 m südlich von Teilbereich 5
GB		GB-4211-218	260 m nördlich von Teilbereich 4
GB	Funneae	GB-4211-423	140 m südlich von Teilbereich 6
GB	Funneae	GB-4211-0010	60 m südlich von Teilbereich 6
GB	Funneae	GB-4211-0011	100 m südöstlich von Teilbereich 6
GB	Funneae	GB-4211-0012	180 m südöstlich von Teilbereich 6
GB		GB-4211-0059	südlich angrenzend an Teilbereich 7

Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)

Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden

§ 1 BBodSchG

Durch die Planung werden punktuelle Bodenversiegelungen für die Fundamente neuer WEA und Bodenbefestigungen für Erschließungs- Lager- und Rangierflächen vorbereitet. Die möglichen nachteiligen Auswirkungen auf den Boden werden auf nachfolgender Planungsebene behandelt. Unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen sind nach den Maßgaben der Eingriffsregelung auszugleichen.

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sollen vor schädlichen Umwelteinwirkungen geschützt werden.

§ 1 BImSchG

Bezüglich Lärm und Schattenwurf ist auf nachfolgender Planungsebene darzulegen, dass durch die geplanten WEA keine schädlichen Umwelteinwirkungen verursacht werden. Durch die im Standortkonzept zugrunde gelegten Schutzabstände zu Wohnnutzungen kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die getroffenen Darstellungen grundsätzlich einen ausreichenden Schutz ermöglichen.

Mit dem Betrieb von WEA sind keine Emissionen von Luftschadstoffen verbunden, die sich nachteilig auf die Umweltschutzgüter auswirken würden. Es wird im Gegenteil sogar ein Beitrag zur Senkung des Verbrauchs fossiler Brennstoffe und der damit verbundenen Schadstoffemissionen geleistet.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.

§ 1 WHG

Soweit bei der konkreten Planung der Anlagenstandorte und der Erschließung negative Auswirkungen auf z. B. Gräben unvermeidbar sind, sind die damit verbundenen erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser nach den Maßgaben der Eingriffsregelung einer Konfliktlösung zuzuführen.

Die Teilbereiche werden z. T. von Entwässerungsgräben durchzogen. Die Teilbereiche 1 und 2 liegen im Nahbereich des Teufelsbaches. Der Flothbach verläuft gut 100 m nördlich von Teilbereich 3. Zentral quert der Gorbach in Ost-West-Richtung den Teilbereich 4. Rund 200 m südlich von Teilbereich 6 verläuft die Funne. Der Schemmbach verläuft innerhalb von Teilbereich 7. Südlich grenzt der Dammbach an. Randlich innerhalb einer Teilfläche von Teilbereich 1 sind zwei Kleingewässer vorhanden.

Da für die Errichtung und Erschließung von WEA i. d. R. nur in begrenztem Umfang Flächenversiegelungen erforderlich sind, sind nachteilige Auswirkungen auf den Wasserabflusses und die Grundwasserneubildung nicht zu erwarten.

Ziele der Fachplanungen

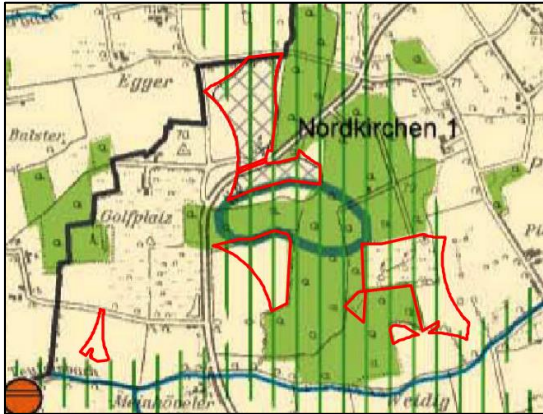
Regionalplan

Laut Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen übernehmen Regionalpläne auf der Ebene der Bezirksregierungen die Funktion der Landschaftsrahmenpläne im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes ein.¹⁵

Der Regionalplan stellt für den Teilbereich allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche dar. Die nördliche Teilfläche von Teilbereich 1 wurde als Windenergiebereich erkannt. Diese Teilfläche, wie auch die mittlere und östliche Teilfläche befinden sich in einem

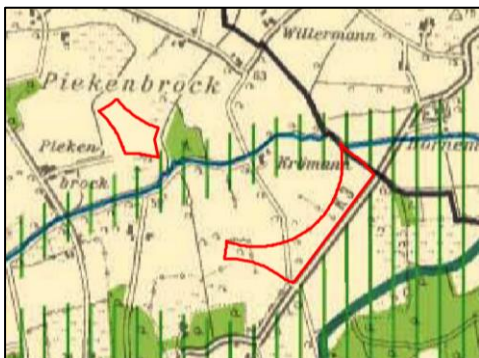
¹⁵ Bezirksregierung Münsterland (2013): Regionalplan Münsterland. Seit dem 16.02.2016 wird der Regionalplan durch den Sachlichen Teilplan Energie ergänzt. Zudem sind mittlerweile mehrere Regionalplanänderungen rechtskräftig geworden.

Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE). Zwischen den vorgenannten Teilflächen befindet sich ein Bereich zum Schutz der Natur (BSN); weiterhin grenzen Waldbereiche an. Südlich verläuft der Teufelsbach, dessen Niederung als BSLE geschützt ist.



Ausschnitt aus dem Regionalplan Münsterland,
Blatt 11, Stand 16.02.2016 in Überlagerung
mit den Teilflächen von Teilbereich 1

Für die Teilflächen des Teilbereiches 2 werden allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche dargestellt. Die Flächen liegen randlich eines Bereiches zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE). Zwischen den Teilflächen verläuft der Teufelsbach, dessen Niederung als BSLE geschützt ist.



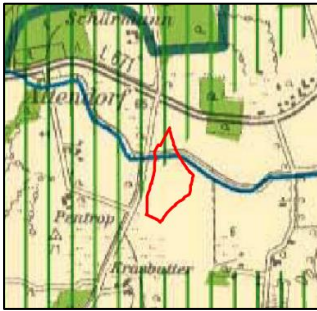
Ausschnitt aus dem Regionalplan Münsterland,
Blatt 11, Stand 16.02.2016 in Überlagerung
mit den Teilflächen von Teilbereich 2

Teilbereich 3 liegt randlich eines allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiches. Westlich schließt ein bewaldeter Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) an.



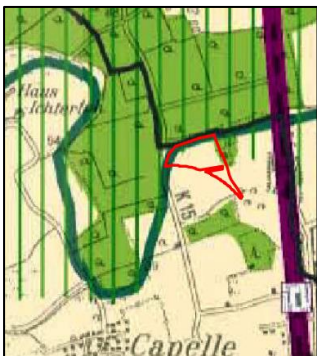
Ausschnitt aus dem Regionalplan Münsterland,
Blatt 11, Stand 16.02.2016 in Überlagerung mit Teilbereich 3

Teilbereich 4 liegt überwiegend in einem allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich. Nordwestlich ragt ein Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) in den Teilbereich. Der Gorbach durchzieht die Fläche im Norden.



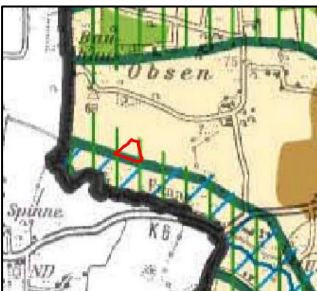
**Ausschnitt aus dem Regionalplan Münsterland,
Blatt 11, Stand 16.02.2016 in Überlagerung mit Teilbereich 4**

Für Teilbereich 5 wird allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich dargestellt. Nördlich und westlich schließt ein überwiegend bewaldeter Bereich zum Schutz der Natur (BSN) und zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) an. In rd. 300 m Entfernung östlich verläuft die Bahntrasse.



**Ausschnitt aus dem Regionalplan Münsterland,
Blatt 12, Stand 16.02.2016 in Überlagerung mit Teilbereich 5**

Teilbereich 6 befindet sich in einem Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE). Südlich grenzen ein Bereich zum Schutz der Natur (BSN) und der Überschwemmungsbereich der Funne an. Der Allgemeine Siedlungsbereich (ASB) von Südkirchen liegt östlich in rd. 750 m Entfernung.



**Ausschnitt aus dem Regionalplan Münsterland,
Blatt 11, Stand 16.02.2016 in Überlagerung mit Teilbereich 6**

Teilbereich 7 und seine nähere Umgebung wird überwiegend als allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich dargestellt. Von Süden ragt ein Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) in den Teilbereich. Südlich angrenzend befinden sich kleinere Waldbereiche.

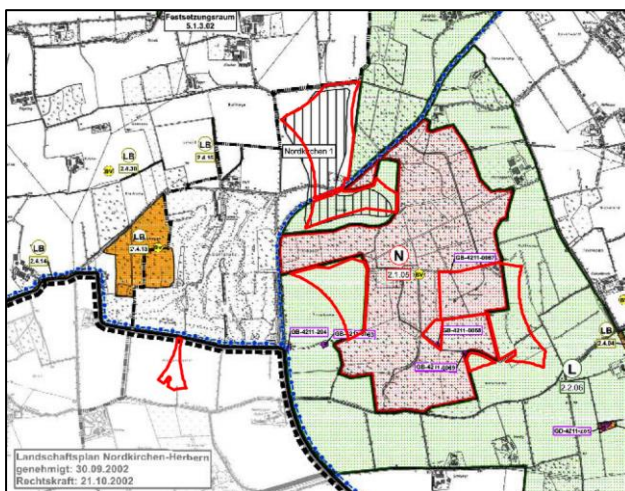


Ausschnitt aus dem Regionalplan Münsterland, Blatt 12, Stand 16.02.2016 in Überlagerung mit Teilbereich 7

Gemäß Windenergie-Erlass ist die Ausweisung von Gebieten für die Windenergienutzung in BSLE möglich, wenn die Windenergienutzung mit der konkreten Schutzfunktion des jeweiligen Bereiches vereinbar ist.¹⁶ Die Abgrenzung der BSLE erfolgte u. a. auf Grundlage der nachfolgend beschriebenen Landschaftsschutzgebiete.

Landschaftspläne

Teilbereich 1 liegt bis auf die westliche Teilfläche im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Lüdinghausen (Entwurf Mai 2015).¹⁷ Die westliche Teilfläche fällt in den Bereich des Landschaftsplanes Nordkirchen-Herbern, der für diese Fläche und ihre direkte Umgebung jedoch keine Festsetzungen trifft.¹⁸



Ausschnitt aus der Festsetzungskarte des Landschaftsplanes Lüdinghausen (Entwurf 2015), in Überlagerung mit Teilbereich 1

Gemäß Landschaftsplan-Entwurf Lüdinghausen liegen Teilflächen von Teilbereich 1 im geplanten Landschaftsschutzgebiet 2.2.06 Piekenbrock. Folgende Ausführungen zum geplanten LSG sind dem Landschaftsplan entnommen.

¹⁶ Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW, Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes NRW und Staatskanzlei des Landes NRW (2015): Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass), Stand 04.11.2015

¹⁷ Kreis Coesfeld (2015): Landschaftsplan Lüdinghausen (Entwurf Mai 2015)

¹⁸ Kreis Coesfeld (2002): Landschaftsplan Nordkirchen – Herbern

Das Landschaftsschutzgebiet reicht von der Alten Ascheberger Straße (K3) im Südosten bis zur Münsterstraße (K2) im Nordwesten. Es umschließt das gesondert als Naturschutzgebiet 2.1.05 Meinhövels Holz ausgewiesene Waldgebiet im Nordwesten und grenzt an das südlich des Geltungsbereichs gelegene Waldgebiet Wälder Nordkirchen/Hirschpark. Der Landschaftsraum ist durch eine flachwellige Topographie geprägt. Insbesondere nördlich der Alten Ascheberger Straße befinden sich kleinstrukturierte, mit Gehölzen durchsetzte Grünlandbereiche. Innerhalb der Feldflur liegen mehrere Kleingewässer, die eine hohe Bedeutung für den Naturhaushalt insbesondere als Lebensraum für den Laubfrosch besitzen. Der Teufelsbach und die Grünland- und Gehölzbereiche nördlich der Alten Ascheberger Straße sind als Verbindungsflächen für den Biotopverbund von besonderer Bedeutung.

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt insbesondere:

- a.) zur Erhaltung und Sicherung der Wälder und Feldgehölze, Hecken, Wallhecken und Einzelbäume;
- b.) zur Sicherung der Erholungsnutzung in dem Landschaftsraum;
- c.) zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts;
- d.) wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsraums;
- e.) zur Sicherung der Biotopverbundfunktion, insbesondere der Vernetzung der einzelnen Waldgebiete;
- f.) zum Schutz und zur Pufferung des angrenzenden Naturschutzgebiets Meinhövels Holz.

Östlich an die nördliche Teilfläche von Teilbereich 1 angrenzend befindet sich das geplante Landschaftsschutzgebiet 2.2.05 Brochtrup.

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst im Kern die Bauerschaft Brochtrup östlich der Stadt Lüdinghausen. Das Gebiet reicht von der B 58 im Norden bis zur K 2 im Südosten. Im Südwesten verläuft die Grenze streckenweise entlang des Beverbaches bis zum Langwellensender am Golfplatz.

Der Raum zeichnet sich durch ein stärker reliefbetontes, flachwelliges Gelände aus. Auf den schweren staunassen Böden stocken hier zahlreiche kleine Wälder, die meist der Gruppe der Eichen-Hainbuchenwälder zuzuordnen sind. Die Feldflur zeichnet sich durch einen höheren Anteil an Grünland in der sonst stärker ackerbaulich geprägten Landschaft aus. In dem Gebiet ist örtlich noch eine kleinräumige Gliederung durch Gehölzstreifen, Feldgehölze und Gräben vorhanden, wie bspw. im Umfeld des Hülshorstkamps südlich der Brennerei Böcker. Die Gewässer Brochtuper Bach und Beverbach, von der Ascheberger Platte in Richtung Stever entwässernd, sind im Rahmen der Flurbereinigung Lüdinghausen-Ost naturnah entwickelt worden. Ihr begradigter Verlauf ist durch die Anlage von Ufergehölzen, Gewässerrandstreifen, Sukzessionsflächen etc. aufgewertet worden. Insgesamt zeigt sich in dem Gebiet noch eine reich strukturierte und parzellierte Hecken- und Kulissenlandschaft (Parklandschaft), die von besonderer Bedeutung ist. Der hohe Anteil an naturnahen Gebieten schlägt sich auch im Kataster der schutzwürdigen Biotope wieder.

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gem. § 23 BNatSchG insbesondere:

- a) zur Erhaltung und Sicherung der Wälder und Feldgehölze, Hecken, Wallhecken und Einzelbäume;
- b) zur Erhaltung des Grünlandanteils;
- c) zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts;
- d) wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsraums;
- e) zur Sicherung der landschaftsgebundenen Erholung;
- f) zur Sicherung der Biotopverbundfunktion.

Teilbereiche der östlichen Teilfläche liegen weiterhin im geplanten Naturschutzgebiet 2.1.05 Meinhövels Holz.

Das Meinhövels Holz ist ein ca. 104 ha großes Waldgebiet, etwa 1,5 km nordöstlich des Nordkirchener Ortskerns. Der Waldbestand stockt auf einem leicht hängigen, zum Teufelsbach hin abfallenden Geländerücken. Im nördlichen Bereich des Naturschutzgebiets handelt es sich um besonders alte Eichen-Hainbuchenwälder, die im Westteil in Eschenmischwälder übergehen. Im südlichen Abschnitt werden die naturnahen Wälder von Pappelhybridforsten abgelöst. Am Südrand des Waldes und teils innerhalb der Waldbestände sind noch markante Wallheckensysteme vorhanden, die sich auch im Baumbestand deutlich hervorheben. Die Wallhecken weisen auch innerhalb des Waldbestandes teils einen deutlichen knorrigen Bewuchs, u. a. aus Feldahorn auf. Innerhalb des Waldbestandes befinden sich mehrere Offenlandbereiche. Den größten als Grünland genutzten Bereich nimmt das Umfeld um die Langwellensender ein. Darüber hinaus befinden sich kleinere Parzellen, die als Wildacker genutzt werden. Innerhalb dieses Offenlandbereichs haben sich teils ausgedehnte Brachen und Säume entwickelt. Mehrere Kleingewässer sind hier vorhanden, die unter den Biotopschutz gem. § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG fallen.

Aufgrund der hohen Repräsentanz der alten Eichen-Hainbuchenwälder sowie der Kleingewässer handelt es sich bei dem Naturraum um einen Komplex mit landesweiter Bedeutung. Das Gebiet wird im Biotopkataster unter der Bezeichnung BK-4211-0076 und BK-4211-0126 geführt. Im Gebiet kommen die folgenden Biotope nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG vor: GB-4211-0067, GB-4211-0068, GB-4211-0069.

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gem. § 23 BNatSchG insbesondere:

- a) zur Erhaltung und Entwicklung der alten Eichen-Hainbuchenwälder;
- b) zur Erhaltung und Entwicklung von Wallheckensystemen;
- c) zur Erhaltung und Entwicklung von Kleingewässern;
- d) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des Gebiets;
- e) zur Erhaltung der sehr schutzwürdigen und besonders schutzwürdigen Böden.

Zudem trifft der Landschaftsplan-Entwurf Lüdinghausen bezüglich Windenergie und Natur-/Landschaftsschutz folgende Aussagen:

Das in allen Schutzgebieten regelmäßig bestehende Bauverbot schließt auch die nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB für den Außenbereich privilegierte Errichtung von

Anlagen zur Nutzung der Windenergie mit ein. Bei nachlaufenden Bauleitplanverfahren zur Steuerung der Windkraft innerhalb des Geltungsbereichs eines Landschaftsplans treten die widersprechenden Festsetzungen des Landschaftsplans außer Kraft, wenn der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren nicht widerspricht.

Im Beteiligungsverfahren lässt sich der Träger der Landschaftsplanung insbesondere von folgenden Aspekten leiten:

Liegt eine

- *erhebliche Beeinträchtigung von Bereichen mit einer hohen Bedeutung für das Landschaftsbild (z. B. natürliche Sichtachsen, Verlust der gestalterischen Dominanz von landschaftsbildprägenden Elementen) vor?*

Gemäß Landschaftsbildbewertung im Fachbeitrag des LANUV für die Planungsregion Münsterland bestehen innerhalb der Teilflächen von Teilbereich 1 sowie im nördlichen Fernwirkbereich Landschaftsbildeinheiten von mittlerer Wertigkeit. Die Landschaftsbildeinheit „LBE-IIIa-090-O (2) Wald-Offenland-Mosaik Nordkirchener Waldhügelland“ von sehr hoher Wertigkeit schließt rd. 500 m südlich des Teilbereiches an und wird erst im Fernwirkbereich berührt. Es sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine natürlichen Sichtachsen, landschaftsbildprägende Elemente o. Ä. betroffen.

- *erhebliche Beeinträchtigung faunistisch bedeutsamer Bereiche / Artenschutzkonflikte vor?*

Für Teilbereich 1 haben faunistische Untersuchungen aus 2012 und 2013 gezeigt, dass im Bereich der Windenergie-Potenzialflächen in der Gemeinde Nordkirchen keine stärker gefährdeten und gegenüber Windenergieanlagen besonders empfindlichen Brutvogelarten vorkommen. Weitere faunistische Untersuchungen sind erst für die nachgelagerten Verfahren vorgesehen.

- *erhebliche Beeinträchtigung bedeutsamer Bereiche für die Erholung vor?*

Teilbereich 1 ist im Regionalplan Münsterland überwiegend als Bereich zum Schutz der Landschaft und zur landschaftsorientierten Erholung dargestellt. Innerhalb des Teilbereiches bestehen allerdings keine bedeutsamen Freizeitwegeverbindungen, die Landwirtschaftswege können auch nach Umsetzung der Planung zur Naherholung genutzt werden.

- *Überprägung kulturlandschaftlich bedeutsamer Gebiete oder Objekte vor?*

Innerhalb und im Umfeld von Teilbereich 1 sind keine kulturlandschaftlich bedeutsamen Gebiete oder Objekte bekannt.

Unberührt vom allg. Bauverbotstatbestand innerhalb von Landschaftsschutzgebieten bleiben:

- *die Errichtung von Windenergieanlagen einschließlich der hierfür erforderlichen Neben- und Erschließungsmaßnahmen innerhalb von Vorranggebieten gem. Flächennutzungsplan.*

Teilbereich 1 liegt zudem im Festsetzungsraum 5.1.3.03 Piepenbrock. Als Entwicklungsziele sind die „Erhaltung und Entwicklung einer mit naturnahen Elementen vielfäl-

tig ausgestatteten Landschaft“, „Erhaltung und Entwicklung der vielfältig ausgestatteten Landschaft“ sowie „Anreicherung der Landschaft“ definiert. Der Verlauf des Teufelsbaches ist überlagernd mit der Signatur „Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Gewässer und ihrer Niederungen“ dargestellt.

Für die Erreichung der Entwicklungsziele sollten in dem Bereich folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

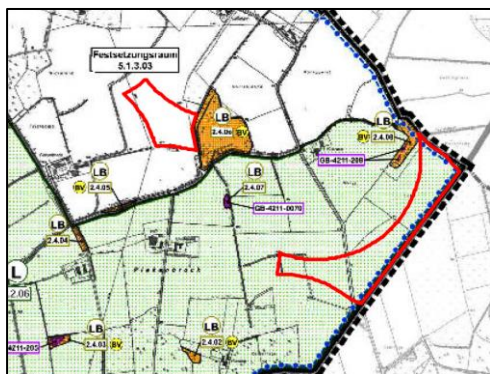
- *Erhaltung und Entwicklung der strukturreichen Münsterländer Parklandschaft durch Anreicherung mit Hecken und Baumreihen und gliedernden und belebenden Elementen wie Streuobstwiesen und Kleingewässern*
- *Vermeidung von Schadstoffeinträgen in Gewässer durch Nutzungsextensivierungen, Umwandlung und Extensivierung von Acker in Grünland in den Gewässerniederungen und durch die Anlage von Gewässerrandstreifen entlang des Teufelsbaches*
- *Anlage von Ackerrandstreifen und Säumen*
- *Pflegemaßnahmen an Baumreihen, Wallhecken, Feldhecken*
- *Pflegemaßnahmen an Kopfbäumen*
- *Pflege und Optimierung von gesetzlich geschützten Biotopen*

Berücksichtigung der Ziele der Landschaftsplanung: Die geplante Windenergienutzung in Teilbereich 1 steht nach Einschätzung der Gemeinde Nordkirchen nicht im Widerspruch mit den Schutzzwecken der geplanten Landschafts- und Naturschutzgebiete (s. obige Ausführungen). Dies wird im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt.

Es besteht die Möglichkeit, dass die Gemeinde Nordkirchen eine Befreiung der Verbote des Landschafts- und Naturschutzes nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 69 Abs. 1 Landschaftsgesetz für die betroffenen Teilflächen von Teilbereich 1 beantragt, wenn der Landschaftsplan beschlossen wurde.

Die Nutzung von Windenergie sollte nicht mit der Biotopentwicklungsmaßnahmen kombiniert werden, die windenergiesensible Tiere bzw. schlagopfergefährdete Vogelarten in das Gebiet locken. Die übrigen Maßnahmen werden nicht durch die Planung behindert.

Teilbereich 2 liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplan-Entwurfes Lüdinghausen. Die Teilflächen im Festsetzungsraum 5.1.3.03 Piepenbrock (s. Teilbereich 1).



Ausschnitt aus der Festsetzungskarte des Landschaftsplanes Lüdinghausen (Entwurf 2015), in Überlagerung mit den Teilflächen von Teilbereich 2

Die nordwestliche Teilfläche grenzt an den geplanten geschützten Landschaftsbestandteil (LB) 2.4.06 Buchen-Eichenwäldchen Kortenlande am Teufelsbach.

Gemäß Entwicklungskarte stellt der Waldbereich des geplanten LB im Zusammenhang mit dem südlich verlaufenden Teufelsbach eine Verbindungsfläche des landesweiten Biotopverbundsystems dar.

Die Teilfläche liegt im Entwicklungsraum 1.2.04 Ackerfluren in Piekenbrock mit dem Entwicklungsziel Anreicherung der Landschaft.

Die südöstliche Teilfläche liegt im geplanten Landschaftsschutzgebiet 2.2.06 Piekenbrock. An dieser Stelle wird auf die bereits hinsichtlich Teilbereichs 1 dargelegten Ausführungen des Landschaftsplanes verwiesen.

Nördlich grenzt der geplante geschützte Landschaftsbestandteil 2.4.08 Teiche am Teufelsbach in der Berstede an. Dieser umfasst Kleingewässer am Teufelsbach nordwestlich der Alten Ascheberger Landstraße, nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope (GB-4211-208).

Die südöstliche Teilfläche liegt im Entwicklungsraum 1.1.2.09 Kulturlandschaft entlang der Alten Ascheberger Landstraße mit dem Entwicklungsziel Anreicherung der Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und gliedernden und belebenden Elementen.

Berücksichtigung der Ziele der Landschaftsplanung:

Ggf. erforderliche Kompensationsmaßnahmen sollten die genannten Entwicklungsziele und die Maßnahmen zu ihrer Umsetzung berücksichtigen, soweit sie keine artenschutzrechtlichen Nachteile mit sich bringen.

Teilbereich 3 liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Nordkirchen-Herbern (2002). Für den Teilbereich selbst werden keine Festsetzungen getroffen.



**Ausschnitt aus der Festsetzungskarte
des Landschaftsplanes Nordkirchen-Herbern,
in Überlagerung mit Teilbereich 3**

Westlich angrenzend liegt das Naturschutzgebiet „Ermener Holz“ (s. o.). Folgende Ausführungen zum NSG sind dem Landschaftsplan entnommen.

Das Naturschutzgebiet umfasst ein großes zusammenhängendes Waldgebiet, das von Acker- und Grünlandflächen umgeben ist. Ein großer Teil des Naturschutzgebietes besteht aus naturnahen Eichen-Hainbuchenwäldern, des Weiteren finden sich Aufforstungen mit Pappel, Fichte und Kiefer sowie Birkenbruch ähnliche Areale.

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt insbesondere

- zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten für Pflanzen- und Tierarten (z. T. in NRW gefährdet) des Waldes. Als Lebensgemein-

schaften und Lebensstätten gelten hier insbesondere: Eichen-Hainbuchenwald, Birkenbruch, Bach und Waldmantel.

Erläuterung: Die z. T. sehr alte Bestockung der Waldflächen weist in großen Gebieten eine den natürlichen Verhältnissen nahekommende Gesellschaftsausprägung auf. Derart großflächige zusammenhängende Waldflächen stellen grundsätzlich bedeutende Ökosysteme dar. Der Waldbestand wird in den naturnahen Bereichen von 80-150 jährigen Eichen und Hainbuchen beherrscht. Das Naturschutzgebiet ist im Biotopkataster der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten als naturnaher Wald (Teilbereiche) mit hoher struktureller Vielfalt beschrieben.

- wegen der Seltenheit und besonderen Eigenart der Waldgesellschaft und des naturnahen Baches

Erläuterung: Die Waldflächen gehören zu den seltenen Altbeständen des Plangebietes, die der potentiellen natürlichen Vegetation weitgehend entsprechen.

Im Naturschutzgebiet sind folgende Entwicklungsziele festgesetzt:

- Erhaltung bodenständiger Laubholzbestände

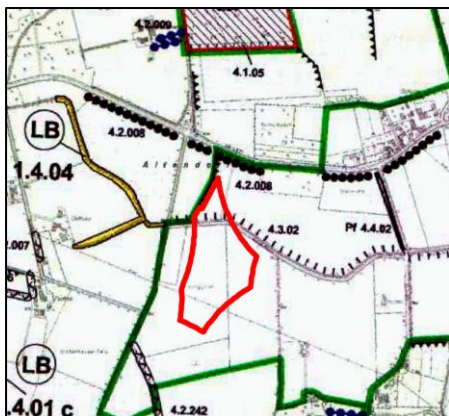
Als Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen ist zur ökologischen Verbesserung von Fließgewässern in der Umgebung des Teilbereiches die Anlage von Uferrandstreifen am Flothbach sowie an dessen Zuläufen vorgesehen.

Südlich ist die Anpflanzung einer Feldhecke an der Südseite eines Feldweges östlich des Hofes Richter zur Verbindung zweier Waldgebiete vorgesehen.

Berücksichtigung der Ziele der Landschaftsplanung: Die Errichtung von Windenergieanlagen widerspricht nicht grundlegend den Erhaltungs- und Entwicklungszielen des angrenzenden Naturschutzgebietes. Im weiteren Verfahren wird die Verträglichkeit der Planung mit vorkommenden Tierarten durch faunistische Gutachten untersucht und ggf. durch Vermeidungsmaßnahmen sichergestellt.

Die festgesetzten Maßnahmen sollten, soweit nicht schon geschehen, nur umgesetzt werden, wenn ausgeschlossen werden kann, dass hierdurch windenergiesensible Tiere bzw. schlagopfergefährdete Vogelarten in das Gebiet gelockt werden. Die übrigen Maßnahmen werden nicht durch die Planung behindert.

Auch **Teilbereich 4** liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Nordkirchen-Herbern. Die Festsetzungskarte sieht im nördlichen Teilbereich zur ökologischen Verbesserung von Fließgewässern die Anlage von Uferrandstreifen am Gorbach und Capper Bach sowie an deren Zuläufen vor.



Ausschnitt aus der Festsetzungskarte
des Landschaftsplanes Nordkirchen-Herbern,
in Überlagerung mit Teilbereich 4

Nördlich des Teilbereiches sind in mehreren Teilabschnitten Anpflanzungen von Baumreihen entlang der L 671 zwischen Nordkirchen und Capelle vorgesehen. Südöstlich, in rd. 170 m Entfernung, ist die Anpflanzung einer Feldhecke an der Ostseite eines Grabens nordöstlich des Hofes Krasbutter in der Osterbauerschaft dargestellt. Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung einer stark ausgeräumten Feldflur.

Das Landschaftsschutzgebiet „Capeller Bach“ schließt nordwestlich an den Teilbereich an und umschließt ihn mit größeren Abständen (100-150 m) zu allen Richtungen, bis auf die östliche. Folgende Ausführungen zum LSG sind dem Landschaftsplan entnommen.

Der Raum umfasst die landwirtschaftlichen Flächen zwischen den Waldbereichen des Arenbergischen Forstes östlich von Nordkirchen und bei Haus Ichterloh. Am Gorbach und Capeller Bach konzentrieren sich Grünlandbereiche, die von Heckenstrukturen durchzogen werden. Im Süden des Landschaftsschutzgebietes befindet sich der Wald Hülsen und an der Landesstraße 671 einige Feldgehölze. Bedeutende Biotope nach § 62 LG stellen eine Röhrichtgesellschaft zwischen Hof Streyl und Hof Kronbutter und der Bruchwald bei „Tiergarten“ dar.

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt insbesondere

- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Vernetzungsstrukturen zwischen den Teilbereichen „Tiergarten“, „Hirschpark“ und „Haus Ichterloh“ des Arenbergischen Forstes

Erläuterung: Dem Landschaftsschutzgebiet fällt besondere Bedeutung in Bezug auf die Verbindung der o.g. großen Waldgebiete zu. Der vorwiegend intensiv ackerwirtschaftlich genutzte Raum wird fragmentartig von Vernetzungsbiotopen wie Hecken und Baumreihen sowie von Gräben durchzogen. Zur Erreichung des Schutzzwecks ist die Erhaltung und Optimierung der genannten Strukturen sowie eine Ergänzung und Anreicherung erforderlich. Teile des Landschaftsschutzgebietes sind im Ökologischen Fachbeitrag der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung (1993) als Vernetzungsbiotope mit gefährdeten Pflanzengesellschaften und besonderem Wert für die Avifauna und wassergebundene Lebensformen beschrieben.

- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes

Erläuterung: Wesentliches Schutzziel ist nicht die Schutzausweisung von Einzelbestandteilen, sondern das Charakteristische des Raumes zu erhalten und zu entwickeln. Dies gilt insbesondere für die durch Hecken und Baumreihen reich gegliederten Grünlandbereiche im Grothüser Tal. Sowie für die Kulissenwirkung der im Norden und Osten angrenzenden Waldgebiete.

- wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung

Erläuterung: Die Erholung ist hier insbesondere am stillen Naturerlebnis (Wandern, Radfahren) in der freien Landschaft ausgerichtet. Wohnungsnähe und Erreichbarkeit spielen insbesondere bei der lokalen Zuordnung eine wichtige Rolle. Das Gebiet ist für die lokale Erholungsnutzung durch die Bevölkerung der Ortschaften Südkirchen und Capelle bedeutend.

Hinweise: Im Landschaftsschutzgebiet sind insbesondere folgende Entwicklungsziele festgesetzt:

- Anreicherung mit Feldgehölzen und Hecken zur Vernetzung der großen Waldgebiete,
- Anreicherung der landwirtschaftlich genutzten Flächen mit naturnahen Lebensräumen sowie gliedernden und belebenden Elementen,

-Wiederherstellung und Erhaltung des natürlichen Gewässerverlaufes und der Niederrungsbereiche.

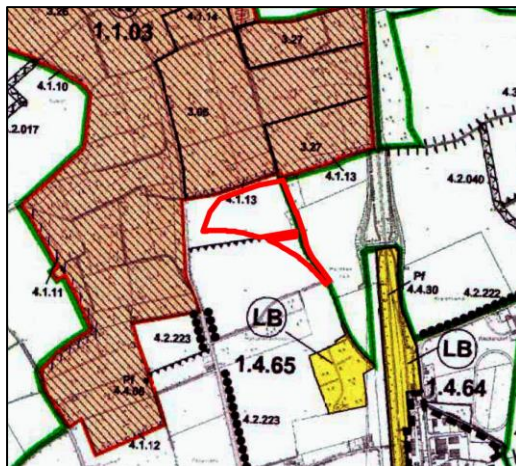
Im Landschaftsschutzgebiet sind die folgenden Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 LG zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des Schutzgebietes festgesetzt:

- Anpflanzung von Hecken,
- Anlage von Uferrandstreifen,
- Hecken- und Kopfbaumpflege.

Westlich des Teilbereiches in rd. 80 m Entfernung befindet sich der Geschützte Landschaftsbestandteil „Ufergehölze entlang des Gorbaches“ (1.4.04).

Berücksichtigung der Ziele der Landschaftsplanung: Die Nutzung von Windenergie sollte weiterhin räumlich nicht mit Biotopentwicklungsmaßnahmen kombiniert werden, die windenergiesensible Tiere bzw. schlagopfergefährdete Vogelarten in das Gebiet locken. Die übrigen Maßnahmen werden nicht durch die Planung behindert.

Teilbereich 5 liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Nordkirchen-Herbern. Gemäß Festsetzungskarte verläuft westlich und im Bereich der ausgesparten Fläche eine Wallhecke/Windschutzanlage bzw. -streifen (gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteil). Diese wurde von Darstellung als Teilbereich ausgespart, da sie im Flächennutzungsplan der Gemeinde als Waldfläche dargestellt ist.



und Anlage von Tümpeln ökologisch aufgewertet wurde. Weiterhin umfasst das Naturschutzgebiet das bereits seit 1991 ausgewiesene Naturschutzgebiet „Forsthaus Ichterloh“ des Arenbergischen Forstes. Im Bereich des bereits bestehenden Naturschutzgebietes wurden Maßnahmen durchgeführt wie Anlage von Stillgewässern, Lesesteinhaufen, Gehölzpflanzungen zum Schutz vor Schadstoffeintrag.

Die Festsetzung erfolgt insbesondere

- zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten für Pflanzen- und Tierarten (wie z. B. Wespenbussard, Schwarzspecht, Pirol, Nachti-gall) des Waldes. Als Lebensgemeinschaften und Lebensstätten gelten hier insbe-sondere Stieleichen-Hainbuchenwald und Waldmeister-Buchenwald, Waldrand, Mähwiese und Fettweide, Bach und Tümpel.

Erläuterung: Im vergleichsweise waldarmen Plangebiet kommt den wenigen Wäldern generell eine hohe ökologische Bedeutung zu. Die Waldzusammensetzung entspricht in Teilbereichen der Ausprä-gung von Naturwäldern. Die Bestockung wird von Altbeständen aus ca. 80-150 jährigen Eichen, Bu-chen, Hainbuchen und Eschen beherrscht. Die Wechselbeziehung zwischen dem gut ausgeprägten Waldbestand und den angrenzenden Offenlandbiotopen insbesondere der Extensivweide mit Tümpeln und kleinen Gehölzstrukturen sowie der Fläche „Forsthaus Ichterloh“, sind von besonderer Bedeu-tung, da sich besonders günstige Lebensbedingungen für Arten des geschlossenen Waldes, des Of-fenlandes und Arten der Randbereiche ergeben.

- als Bestandteil eines Biotopverbundes von landesweiter Bedeutung (im Bereich des Natura 2000 Gebietes)

- wegen der Seltenheit des naturnahen Waldes besonders auch in Kombination mit dem Offenlandbereich,

Erläuterung: Die Waldflächen gehören z.T. zu den sehr wenigen Altbeständen des Plangebietes, die der potentiellen natürlichen Vegetation weitgehend entsprechen (Stieleichen-Hainbuchenwald, Wald-meister-Buchenwald).

- wegen der Seltenheit des Feuchtgrünlandes und als Komplex mit dem südlich an-grenzenden naturnahen Waldbereich.

Erläuterung: Früher weit verbreitetes Feuchtgrünland ist durch Meliorationsmaßnahmen zurückge-drängt worden und gehört im Plangebiet zu den seltenen Biotoptypen. Die Waldfläche zählt zu den sehr wenigen Altbeständen des Plangebietes, die der potentiellen natürlichen Vegetation weitgehend entsprechen.

Hinweise. Im Naturschutzgebiet sind insbesondere folgende Entwicklungsziele festge-setzt: Erhaltung bodenständiger Laubholzbestände, insbesondere im Zusammenhang mit Grünlandbereichen und Gewässern

Für den Bereich des alten Naturschutzgebietes „Forsthaus Ichterloh“ besteht ein Ent-wicklungs- und Pflegekonzept, erstellt von der LÖLF (1989). Die daraus hervorgehen-den Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind zum Teil durchgeführt worden. Weitere Maßnahmen im Sinne des Konzeptes widersprechen nicht dem Schutzziel des Natur-schutzgebietes.

Die Konkretisierung der Schutzziele zur Umsetzung der FFH-Richtlinie erfolgt in dem noch aufzustellenden Waldpflegeplan innerhalb des Natura 2000 Gebietes.

Im Naturschutzgebiet sind die folgenden Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungs-maßnahmen nach § 26 LG in Anlehnung an die o.g. Gutachten zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des Schutzgebietes vorgesehen:

- Extensive Grünlandbewirtschaftung
- Entwicklung von Waldrändern

Erläuterung: Diese Maßnahmen sollen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes über freiwillige Verträge z.B. nach dem Kulturlandschaftsprogramm des Kreises Coesfeld oder den Agrarumweltmaßnahmen der Landwirtschaftskammer umgesetzt werden.

In den FFH-Lebensraumtypen sollen in über 120-jährigen Beständen zur Sicherung von Alt- und Totholz bis zu zehn starke Bäume des Oberstandes je ha Waldfläche (insbesondere Horst- und Höhlenbäume) für die Zerfallsphase erhalten werden.

Erläuterung: Diese Maßnahme soll im Rahmen des Vertragsnaturschutzes über freiwillige Verträge nach der Warburger Vereinbarung umgesetzt werden.

Östlich grenzt das Landschaftsschutzgebiet „Wildbecke“ an den Teilbereich.

Die Fläche wird landwirtschaftlich genutzt. Die Hoflagen sind durch Grünland und Obstwiesen gekennzeichnet. Prägend für den Raum sind die Gewässerläufe der Wildbecke und des Emmerbaches mit ihren Ufergehölzen sowie die Gräfte von Haus Weckendorf.

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt insbesondere

- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Artenvielfalt, der strukturellen Vielfalt und der Vernetzungselemente

Erläuterung: Der vorwiegend intensiv ackerwirtschaftlich genutzte Raum wird von Vernetzungsbiotopen wie Hecken und Baumreihen sowie von Wasserläufen durchzogen. Zur Erreichung des Schutzzwecks ist die Erhaltung und Optimierung der genannten Strukturen sowie eine Ergänzung und Anreicherung erforderlich. Das Gebiet dient der Verbindung der Waldgebiete Arenbergischer Forst und Forst Lembeck. Teile des Landschaftsschutzgebietes sind im Ökologischen Fachbeitrag der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung (1993) als Biotope mit hohem Entwicklungspotential, hoher Artenvielfalt und Bedeutung für Insekten, Reptilien und Vögel beschrieben.

- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes

Erläuterung: Wesentliches Schutzziel ist nicht die Schutzausweisung von Einzelbestandteilen, sondern das Charakteristische des Raumes zu erhalten. Dies gilt insbesondere für die linearen Gehölzstrukturen im Schutzgebiet und für die Kulissenwirkung der im Norden und Süden angrenzenden Waldgebiete.

- wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung

Erläuterung: Die Erholung ist hier insbesondere am stillen Naturerlebnis (Wandern, Radfahren) in der freien Landschaft ausgerichtet. Wohnungsnähe und Erreichbarkeit spielen insbesondere bei der lokalen Zuordnung eine wichtige Rolle. Das Gebiet ist für die lokale Erholungsnutzung durch die Bevölkerung der Ortschaften Herbern und Capelle bedeutend.

Hinweise. Im Landschaftsschutzgebiet sind insbesondere folgende Entwicklungsziele festgesetzt:

- Anreicherung mit Feldgehölzen und Hecken zur Vernetzung der großen Waldgebiete
- Wiederherstellung und Erhaltung des natürlichen Gewässerverlaufes und der Niederungsbereiche

Im Landschaftsschutzgebiet sind die folgenden Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 LG zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des Schutzgebietes festgesetzt:

- Anpflanzung von Hecken, Baumreihen und Gehölzstreifen,
- Anlage von Uferrandstreifen.

Südöstlich des Teilbereiches 5 befinden sich die Geschützten Landschaftsbestandteile „Gleisanlage am Capeller Bahnhof“ (1.4.64) und „Kleingehölz mit Gewässer nordöstlich von Capelle“ (1.4.65) in rd. 170 m bzw. 140 m Entfernung.

Bei dem LB 1.4.64 handelt es sich um die Gleisanlagen mit Nebengleisanlagen am Bahnhof Capelle. Zwischen den Gleisen und an den Böschungen haben sich Magerwiesen, Glatthaferwiesen, Schilfröhrichte und Gebüsche entwickelt.

Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil insbesondere zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Erläuterung: Der Gesamtkomplex zeichnet sich durch seine Vielfalt an trockenwarmen Standorten aus, wie sie besonders von Insekten, Reptilien und Vögeln bevorzugt werden. Der geschützte Landschaftsbestandteil ist im Ökologischen Fachbeitrag (1993) als Biotop mit hoher struktureller und hoher Artenvielfalt sowie als wertvoller Lebensraum für Insekten und Reptilien beschrieben.

Zur Erreichung des Schutzzweckes ist als Entwicklungs- und Pflegemaßnahme die Verbuschung der Magerbankette soll durch geeignete Maßnahmen zu verhindern.

Bei dem LB 1.4.65 handelt es sich um ein kleines Wäldchen an dessen Rändern sich zwei Stillgewässer befinden. Ein Waldtümpel fällt zeitweise trocken. Im Norden des Wäldchens schließt sich eine Heckenstruktur an.

Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 LG, insbesondere

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

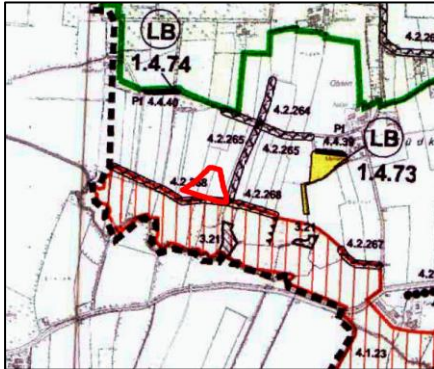
Erläuterung: Der Gesamtkomplex aus Kleingewässer und Feldgehölz stellt ein wichtiges Habitatangebot dar. Es leistet mit seiner Strukturvielfalt und der engen funktionalen Beziehung zu den nördlich liegenden großen Waldgebieten einen wertvollen Beitrag zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Der geschützte Landschaftsbestandteil ist im Ökologischen Fachbeitrag (1993) als wertvoller Lebensraum für Amphibien, Wasserinsekten und die Avifauna beschrieben.

- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

Erläuterung: Das Feldgehölz stellt einen markanten Blickpunkt vor der Kulisse des im Norden liegenden Waldgebietes dar.

Berücksichtigung der Ziele der Landschaftsplanung: Die Errichtung von Windenergieanlagen widerspricht nicht grundlegend den Erhaltungs- und Entwicklungszielen des angrenzenden Naturschutzgebietes. Im weiteren Verfahren wird die Verträglichkeit der Planung mit vorkommenden Tierarten durch faunistische Gutachten untersucht und ggf. durch Vermeidungsmaßnahmen sichergestellt.

Für **Teilbereich 6** werden im Landschaftsplan Nordkirchen-Herbern keine Festsetzungen getroffen. Als Entwicklungsmaßnahmen ist randlich die Anlage bzw. Ergänzung von Feldhecken vorgesehen.



Ausschnitt aus der Festsetzungskarte
des Landschaftsplanes Nordkirchen-Herbern,
in Überlagerung mit Teilbereich 6

Weiterhin befinden sich in der näheren Umgebung das Naturschutzgebiet „Funneaue“, das Landschaftsschutzgebiet „Am Schlodbach“ und die geschützten Landschaftsbestandteile „Hecken- Grünlandkomplex bei Meinke“ und „Kopfweidenreihe südöstlich von Bauhaus“.

Unmittelbar südlich grenzt das Naturschutzgebiet „Funneaue“ an. Folgende Ausführungen zum NSG sind dem Landschaftsplan entnommen.

Das Naturschutzgebiet umfasst einen unbegradigten nicht ausgebauten Bereich der Funne mit ihrer Aue südwestlich von Südkirchen. Die angrenzenden ständig wasserführenden Niederungsbereiche werden, bis auf den mittleren Abschnitt, als Grünland genutzt. Dieses gilt ebenfalls für die grundwassergeprägten Bereiche.

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt insbesondere

- zur Erhaltung und Entwicklung des vorhandenen, gut ausgeprägten Biotopkomplexes als Lebensraum für an Gewässer gebundene wildlebende Pflanzen- und Tierarten. Als Lebensgemeinschaften und Lebensstätten gelten hier insbesondere: Fettweide, -wiese, Ufergehölz, Baumgruppen, Einzelbäume, Hecken, Bach und Teich.

Erläuterung: Die naturnahe Bachaue erfüllt wichtige ökologische Funktionen innerhalb des Landschaftsraumes. Das Naturschutzgebiet zeigt eine vielfältige strukturelle Ausstattung mit bachautentypischen und feuchtgebietstypischen Biotopstrukturen. Zum Teil handelt es sich dabei um Bereiche, die nach § 62 LG schutzwürdig sind. Dazu zählt insbesondere der naturnah mäandrierende Bachabschnitt mit Sand und Schlammflächen.

- wegen der Seltenheit, Eigenart und Schönheit der naturnahen Gewässeraue mit ihren Niederungsbereichen

Erläuterung: Das Naturschutzgebiet umfasst einen Raum, in dem die Eigenart einer Bachauenlandschaft, bestimmt durch die morphologischen Strukturen in Verbindung mit den Vegetationsstrukturen noch nachvollzogen werden kann. Es ist zudem das einzige naturnahe Fließgewässer im Planbereich mit grundwasserbeeinflusstem Wasserstand und periodischen Überschwemmungen.

Hinweise: Im Naturschutzgebiet sind insbesondere folgende Entwicklungsziele festgesetzt:

- Erhaltung naturnaher Gewässerabschnitte und ihrer Niederungsbereiche sowie Schutz der Gewässer vor störenden Randeinflüssen,

– Wiederherstellung und Erhaltung des natürlichen Gewässerverlaufes und der Niederungsbereiche.

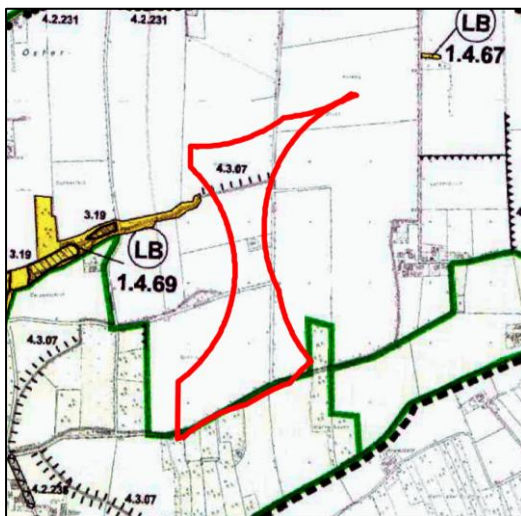
Im Naturschutzgebiet sind die folgenden Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 LG zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des Schutzgebietes festgesetzt:

- extensive Grünlandbewirtschaftung bzw. Umwandlung von Ackerflächen in Extensivgrünland,
- Anpflanzung von Feldhecken.

Erläuterung: Diese Maßnahmen sollen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes über freiwillige Verträge nach dem Kulturlandschaftsprogramm des Kreises Coesfeld umgesetzt werden.

Berücksichtigung der Ziele der Landschaftsplanung: Die Errichtung von Windenergieanlagen widerspricht nicht grundlegend den Erhaltungs- und Entwicklungszielen des angrenzenden Naturschutzgebietes. Im weiteren Verfahren wird die Verträglichkeit der Planung mit vorkommenden Tierarten durch faunistische Gutachten untersucht und ggf. durch Vermeidungsmaßnahmen sichergestellt.

Gemäß Festsetzungskarte des Landschaftsplanes Nordkirchen-Herbern ist im nördlichen **Teilbereich 7** die Anlage von Uferrandstreifen zur ökologischen Verbesserung des Fließgewässers vorgesehen.



Ausschnitt aus der Festsetzungskarte des Landschaftsplanes Nordkirchen-Herbern, in Überlagerung mit Teilbereich 7

Südlich und in geringer Entfernung westlich angrenzend befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Dammbach“. Südöstlich schließt das LSG „Langenbrock“ an. Die folgenden Ausführungen zum den angrenzenden LSG sind dem Landschaftsplan entnommen.

Das Landschaftsschutzgebiet „Dammbach“ umfasst den Niederungsbereich des Dammbaches und den nördlichsten Ausläufer des Cappener Forstes. Bedeutend sind vor allem die Grünlandbereiche in Gewässernähe, die räumliche Verbundenheit zum Gewässersystem der Funne und die gute Ausprägung und die Flächengröße des Cappener Waldes mit den außerhalb liegenden Flächen zusammen.

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt insbesondere

- zur *Erhaltung und Wiederherstellung der Biotopvielfalt des Gewässersystems als Arrondierungsfläche zur Funne*

Erläuterung: Der vorwiegend landwirtschaftlich genutzte Raum wird von Vernetzungsbiotopen wie den Fließgewässern und fragmentartig von Gräben, Hecken, Baumreihen und Feldgehölzen durchzogen. Zur Erreichung des Schutzzwecks ist die Erhaltung und Optimierung der genannten Strukturen sowie eine Ergänzung und Anreicherung erforderlich.

- *wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes*

Erläuterung: Wesentliches Schutzziel ist nicht die Schutzausweisung von Einzelbestandteilen, sondern das Charakteristische des Raumes zu erhalten. Dies gilt insbesondere für die Kulissenwirkung der Waldgebiete und den Gehölzstrukturen an den Fließgewässern.

Hinweise: Im Landschaftsschutzgebiet sind insbesondere folgende Entwicklungsziele festgesetzt:

- *Erhaltung der Biotoptypenvielfalt unter besonderer Berücksichtigung des Grünlandes,*
- *Anreicherung der landwirtschaftlich genutzten Flächen mit naturnahen Lebensräumen sowie gliedernden und belebenden Elementen,*
- *Wiederherstellung und Erhaltung des natürlichen Gewässerverlaufes und der Niederungsbereiche,*
- *Erhaltung der Biotoptypenvielfalt unter besonderer Berücksichtigung der Hecken und Kleingehölze.*

Im Landschaftsschutzgebiet sind die folgenden Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 LG zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des Schutzgebietes festgesetzt:

- *Anpflanzung von Hecken und Baumreihen,*
- *Anlage von Uferrandstreifen,*
- *Pflege von Hecken und Kopfbäumen.*

Der Raum im Landschaftsschutzgebiet „Langenbrock“ ist landwirtschaftlich genutzt. In den Hoflagen finden sich Grünlandbereiche. Zwei kleinere Waldgebiete tragen zur Gliederung des Raumes bei und dienen als Trittsteinbiotope zur Verbindung des Forstes Lembeck mit dem Forst Cappenberg. In Teilen handelt es sich um Altholzbestände.

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt insbesondere

- zur *Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter*

Erläuterung: Der vorwiegend intensiv ackerwirtschaftlich genutzte Raum wird von Vernetzungsbiotopen wie Gräben, Hecken, Baumreihen und Feldgehölzen fragmentartig durchzogen. Zur Erreichung des Schutzzwecks ist die Erhaltung und Optimierung der genannten Strukturen sowie eine Ergänzung und Anreicherung erforderlich.

Hinweise: Im Landschaftsschutzgebiet sind insbesondere folgende Entwicklungsziele festgesetzt:

- *Anreicherung der landwirtschaftlich genutzten Flächen mit naturnahen Lebensräumen sowie gliedernden und belebenden Elementen.*

Im Landschaftsschutzgebiet sind die folgenden Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 LG zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des Schutzgebietes festgesetzt:

- *Anpflanzung von Hecken, Baumreihen.*

Zudem grenzt östlich der geschützte Landschaftsbestandteil „Kerbtal des Schemmbaches mit Feldgehölz in der Osterbauerschaft“ (1.4.69) an.

Im westlichen Abschnitt begleitet den Schemmbach ein dichtes, heckenartiges Ufergehölz. Es handelt sich dabei um eine ca. 5 m breite, durchgewachsene Weißdornhecke. Stellenweise ist Bachröhricht ausgebildet. Im Norden schließt sich ein Eichen-Hainbuchenwald an. Im östlichen Bereich verläuft der Bach naturnah mäandrierend entlang von zwei kleinen Eichen- Hainbuchenwäldern und weiter durch ein kleines Feuchtgebiet. Die Reste eines kleinen Erlenbruchwaldes wachsen hier.

Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt insbesondere

- *zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes*

Erläuterung: Neben den Feldhecken und Kleinwaldflächen sind besonders Bäche mit ihren Fließgewässerspezifischen Habitatstrukturen wie Steilufer, und Schlammbänke sehr wichtige aber zugleich sehr stark beeinträchtigte Lebensräume des Ökosystems der Agrarlandschaft. Insbesondere in Verbindung mit den bachbegleitenden Gehölzstrukturen bildet sich ein Biotopkomplex heraus, der in der ausgeräumten Feldflur der Osterbauerschaft eine bedeutende Vernetzungsfunktion für Tiere besitzt.

- *zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes*

Erläuterung: Der natürliche Verlauf dieses Bachabschnittes und sein ausgeprägter Ufergehölzbestand stellen ein landschaftstypisches Gliederungselement in der Agrarlandschaft dar und bestimmen den Erlebniswert dieses Landschaftsraumes mit.

Ein weiterer geschützter Landschaftsbestandteil „Tümpel am Nienkamp“ (1.4.67) liegt rd. 250 m nordöstlich des Teilbereiches.

Es handelt sich um einen kleinen Tümpel am Rande eines kleinen Waldbestandes. Das Gewässer ist sehr flach und ohne typische Gewässervegetation.

Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt insbesondere

- *zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes*

Erläuterung: Das Kleingewässer bietet ein für Amphibien und Wasserinsekten wichtiges Habitatangebot. In Verbindung mit dem Waldbestand bildet sich ein Biotopkomplex aus, der zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes der intensiv genutzten Feldflur von Bedeutung ist.

Berücksichtigung der Ziele der Landschaftsplanung: Die Nutzung von Windenergie sollte weiterhin räumlich nicht mit Biotopentwicklungsmaßnahmen kombiniert werden, die windenergiesensible Tiere bzw. schlagopfergefährdete Vogelarten in das Gebiet locken. Die übrigen Maßnahmen werden nicht durch die Planung behindert.

1.3 Ziele von Natura 2000/ Prüfung der FFH-Verträglichkeit

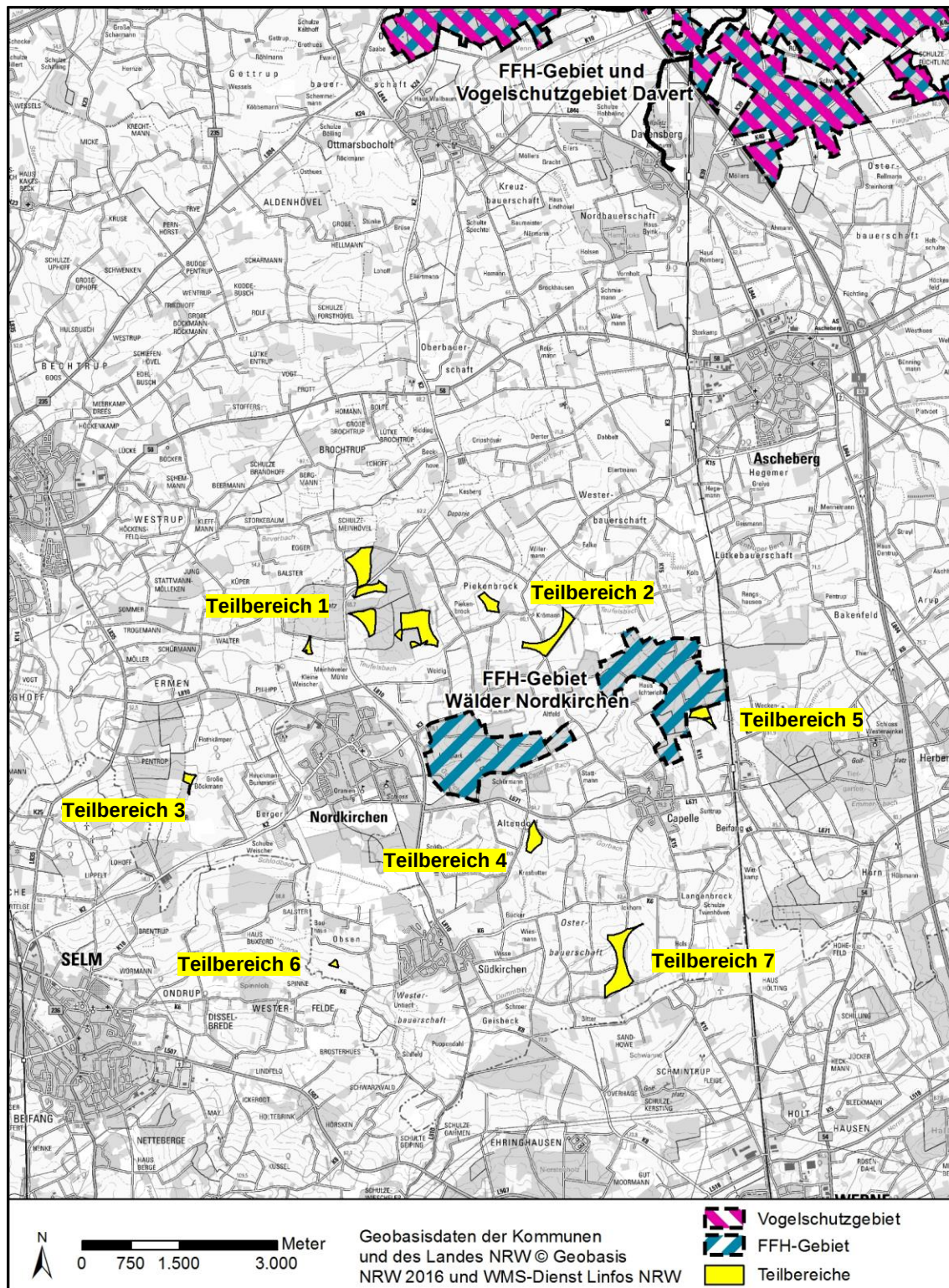


Abb. 2: Übersicht über die Lage der Natura 2000-Gebiete

Das kohärente Netz Natura 2000 umfasst die im Rahmen der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie¹⁹) und der Vogelschutzrichtlinie²⁰ gemeldeten Gebiete. Diese können sich räumlich überlagern.

Für Bauleitpläne, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten, ein Gebiet des Netzes Natura 2000 erheblich beeinträchtigen können, ist gemäß § 1a Bas. 4 BauGB in Verbindung mit § 34 BNatSchG nach den Vorgaben der FFH-Richtlinie (Art. 6 Abs. 3) die Prüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der betroffenen Natura 2000-Gebiete vorzunehmen.

Im Gemeindegebiet von Nordkirchen und der Umgebung bestehen europäische Schutzgebiete, eine Übersicht bietet voranstehende Abbildung Nr. 2. Das FFH-Gebiet *Wälder Nordkirchen* umfasst zwei Teilflächen, die zentral bzw. am östlichen Rand des Gemeindegebietes liegen. Teilbereich 5 befindet sich direkt an das FFH-Gebiet angrenzend. Das FFH-Gebiet und das EU-Vogelschutzgebiet *Davert* befinden sich rd. 7,3 km nördlich der Teilbereiche. Die Abgrenzung der beiden Schutzgebiete ist deckungsgleich. Zu diesen Gebieten wird im folgenden Abschnitt ein kurzer Überblick gegeben, um im Anschluss die Prüfung der FFH-Verträglichkeit für die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung durchzuführen.

Weitere Schutzgebiete von Natura 2000 in noch größerer Entfernung werden im Folgenden nicht weiter betrachtet.²¹

Die Verträglichkeit der Flächennutzungsplanänderung mit den Belangen von Natura 2000 Gebieten wurde bereits auf Ebene des Standortkonzeptes Windenergie 2016 (s. Teil I der Begründung, Kap. 3) insofern berücksichtigt, als dass FFH-Gebiete als „harte Tabuzone“ eingestellt wurden. EU-Vogelschutzgebiete sind im Gemeindegebiet nicht vorhanden. Betroffenheiten der Lebensräume nach Anhang I FFH-RL des Schutzgebietes einschließlich ihrer charakteristischen Arten sowie der konkret aufgeführten Arten nach Anhang II FFH-RL bzw. Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie durch direkte Flächeninanspruchnahmen sind in den Gebieten also ausgeschlossen. Nachfolgend werden mögliche Auswirkungen auf Natura 2000 Gebiete geprüft, die in der Umgebung der Teilbereiche liegen.

FFH-Gebiete

FFH-Gebiet Wälder Nordkirchen (DE-4211-301)

Die zwei Flächen des FFH-Gebietes liegen zentral zwischen den Teilbereichen 1, 2, 4 und 5. Teilbereich 5 grenzt direkt an das FFH-Gebiet, die übrigen Teilbereiche weisen einen Mindestabstand von rd. 700 m auf. Es umfasst eine Fläche von insgesamt 325 ha.

Gemäß Angaben des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW erstrecken sich die vorwiegend mit Laubwäldern bestockten zwei Teilflächen zwischen Nordkirchen im Westen und der Bahnlinie Werne-Ascheberg im Osten. Neben den großflächigen Wäldern wird die westliche Teilfläche von dem ca. 40 ha großen Hirschpark geprägt, ein ehemaliges Wildgehege, dessen teilweise feuchtes, und mit zahlreichen Hecken und Gehölzgruppen gegliedertes Grünland heute mit Rindern beweidet wird. Im Bereich des NSG Forsthaus Ichterloh wurden zahlreiche Kleingewässer in

¹⁹FFH-Richtlinie, 92/43/EWG

²⁰Richtlinie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten, Richtlinie 79/409/EWG

²¹ LANUV (2016): <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/natura2000-meldedok/de/fachinfo/listen/gebiete>
Listen der Natura 2000-Gebiete (Zugriff am 26.05.2016)

einer Ackerbrache angelegt. Im westlichen Teilgebiet dominiert ein naturnaher Eichen-Hainbuchenwald, während der Ostteil durch Waldmeister-Buchenwälder und fließende Übergänge zum Eichen-Hainbuchenwald gekennzeichnet ist. Allgemein sind die Wälder sehr strukturreich mit oft gut entwickelter, frühlingsgeophytenreicher Krautschicht und hohem Tot- und Altholzanteil. Die zahlreichen Kleingewässer in den Wäldern und im Grünland fallen z. T. zeitweise trocken. Forste mit nicht heimischen Gehölzen (überwiegend Hybridpappel, kleinflächig Fichte) stocken auf ca. 25 % der Waldfläche. In weiten Bereichen sind die Waldflächen mit Entwässerungsgräben durchzogen.

Die Bestände der Stieleichen-Hainbuchenwälder, Waldmeister-Buchenwälder, Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder sowie natürliche eutrophe Seen und Altarme sind für die Meldung und die Schutzziele des FFH-Gebietes ausschlaggebend.

Als Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH- oder Vogelschutzrichtlinie sind Schwarzspecht und Wespenbussard angegeben.

Aus den vorliegenden faunistischen Untersuchungen (s. Kap. 2.1.1) sind keine Vorkommen von Schwarzspecht und Wespenbussard im Umfeld der Teilbereiche bekannt. Dies wird in den nachgelagerten Verfahren überprüft bzw. hinsichtlich der Teilbereiche 4 bis 6 durch weitere Gutachten untersucht.

Beide Arten gelten gemäß LANUV/ MKULNV Leitfaden Artenschutz nicht als WEA-empfindlich.²²

Es ist nicht abzusehen, dass die Planung von Windenergienutzung die voran genannten Lebensraumtypen nachteilig beeinträchtigt.

FFH-Gebiet Davert (DE-4111-302)

Das mit einer Mindestentfernung von 7,3 km nördlich der Teilbereiche gelegene FFH-Gebiet *Davert* weist eine Fläche von 2.226 ha auf.

Gemäß LANUV umfasst das Gebiet ein zusammenhängendes, ausgedehntes historisches Waldgebiet innerhalb des Kernmünsterlandes. Von den naturnahen Waldgesellschaften bestimmen auf stau- oder grundwassergeprägten Böden artenarme Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder und bodensaure Eichenwälder den Charakter des Gebietes. Prägend für das Landschaftsbild sind die knorrigen Eichen-Althölzer im mittleren bis starken Baumholzalter. Die bodensaurigen Eichenwälder stocken auf sandigen, wechselfeuchten bis wechsellässigen, basenarmen Böden. Als weitere naturnahe Wälder kommen in der Davert Erlen- und Birken-Bruchwälder vor. Die Davert wird von dem Emmerbach, mit seiner besonderen Bedeutung für die Helmazurjungfer, und einem reich verzweigten Graben-/ Fließgewässernetz durchzogen. Die Davert ist zudem das bedeutendste Brutgebiet des Mittelspechtes in NRW, und weist sonst ein typisches Vogelartenspektrum mit Schwarzspecht, Wespenbussard und Hohltaube auf. Insbesondere die Eichen sind wertvoll für zahlreiche bedrohte Höhlenbrüter.

Schutzgegenstand

und für die Meldung des Gebietes sind ausschlaggebend:

- Stieleichen-Hainbuchenwald (9160)
- Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen (9190)

²² Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV) (Hrsg.) (2013): Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen.

- Moorwälder (91 D0)
- Hainsimsen-Buchenwald (9110)
- Mittelspecht
- Schwarzspecht
- Wespenbussard

Das Gebiet hat darüber hinaus im Gebietsnetz Natura 2000 und/ oder für Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie Bedeutung für

- Pirol
- Großer Abendsegler
- Kleiner Abendsegler
- Breitflügelfledermaus
- Zwergfledermaus
- Kleine Bartfledermaus
- Fransenfledermaus
- Braunes Langohr
- Wasserfledermaus

Die Schutzziele und Maßnahmen für die voran genannten Lebensraumtypen und Arten, die für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend sind, beinhalten vorrangig die Erhaltung und Entwicklung bzw. Wiederherstellung der naturnahen schützenswerten Strukturen innerhalb des FFH-Gebietes.

Aufgrund der großen Entfernung und der deutlich unterschiedlichen Habitatausstattung von FFH-Gebietes und der Teilbereiche, ist nicht von negativen Wechselwirkungen auf die Schutzziele des FFH-Gebietes durch die Planung auszugehen.

EU-Vogelschutzgebiet

VSG Davert (DE-4111-401)

Das EU-Vogelschutzgebiet umfasst eine Fläche von 2.226 ha – deckungsgleich mit dem FFH-Gebiet Davert. Zur Beschreibung des Gebietes wird auf die o. g. Angaben zum FFH-Gebiet Davert verwiesen.

Als generelles Schutzziel für Vogelschutzgebiete in NRW wird die Vermeidung weiterer Installierung von WEA in den Gebieten selbst und in einer Pufferzone von mindestens 500 m Breite genannt (gemäß Datenblatt zum VSG). Diesem Schutzziel wird aufgrund der Entfernung entsprochen.

Schutzgegenstand

und für die Meldung des Gebietes sind ausschlaggebend:

- Mittelspecht (Art der Vogelschutz-Richtlinie)

Das Gebiet hat darüber hinaus im Gebietsnetz Natura 2000 für Arten des Anhang I und nach Art. 4 (2) der VS-RL Bedeutung:

- Schwarzspecht (Anhang I)

- Wespenbussard (Anhang I)
- Nachtigall (nach Art. 4 (2))
- Pirol (nach Art. 4 (2))

Als Schutzziele und Maßnahmen für den Mittelspecht werden Erhaltung und Entwicklung großflächiger alter Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder, bodensaure Buchen- und Eichenwälder sowie Birken-Moorwälder genannt. Geeignete Maßnahmen hierfür sind Sicherung und Vermehrung des Eichenwaldanteils, Erhalt und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, Vermeidung der Zerschneidung (z. B. Straßenbau) und Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen von März bis Juni.

Aufgrund der großen Entfernung von mindestens 7,3 km zu den Teilbereichen sind direkte Scheuchwirkungen auf Brutvorkommen und Rastbestände innerhalb des Vogelschutzgebiets nicht zu erwarten. Es liegen auch keine Hinweise zu relevanten Wechselwirkungen z. B. in Form von Nahrungsflügen zwischen VSG und den Teilbereichen vor. Insofern geht die Gemeinde Nordkirchen von einer Verträglichkeit der Planung mit dem Vogelschutzgebiet aus.

1.4 Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP)

Die Anforderungen zum speziellen Artenschutz ergeben sich aus den Vorschriften gemäß § 44 BNatSchG. Sie werden erst bei der Realisierung von Vorhaben relevant. Gemäß Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV) ist auf Ebene der Flächennutzungsplanung keine abschließende ASP erforderlich bzw. möglich. Stehen die konkreten Anlagenstandorte und -typen noch nicht fest, ist eine vollständige Bearbeitung v. a. der baubedingten Auswirkungen auf FNP-Ebene nicht sinnvoll und auch nicht möglich.²³ Es ist allerdings vorausschauend zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Verbotsstatbestände der Umsetzung der Planung dauerhaft entgegenstehen können (ASP 1). Grundsätzlich lässt sich nur so verhindern, dass Darstellungen des Flächennutzungsplanes sich im nachgeordneten Verfahren nicht umsetzen lassen. Der Vollziehbarkeit der Planung steht eine (teilweise) Verlagerung der ASP II auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren jedoch dann nicht entgegen, wenn dargelegt wird, dass artenschutzrechtliche Konflikte durch entsprechende Vermeidungs- und/oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen mit der notwendigen, hohen Prognosesicherheit auf Genehmigungsebene gelöst werden können.²⁴

Gemäß § 44 BNatSchG gelten folgende Vorschriften:

(1) *Es ist verboten,*

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wande-*

²³ Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV) (Hrsg.) (2013): Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen.

²⁴ Bezirksregierung Münster (2015): Handreichung „Windenergie in der Flächennutzungsplanung“

rungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

3. *Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihrer Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Darüber hinaus gilt gemäß § 44 (5) BNatSchG für zulässige Vorhaben folgende Sonderregelung: ²*Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten ...betroffen, ...liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

³*Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.* ⁴*Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.*

⁵*Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.*

Artenschutzrechtlich relevante Arten und Vorgehensweise

Zu den Teilbereichen 1, 2, 3 und 7 wurden Gutachten zu Vögeln und Fledermäusen erstellt, teilweise unter Berücksichtigung einer konkreten Anlagenplanung (zur Untersuchungsmethodik und zu den Ergebnissen im Detail, s. nachfolgendes Kap. 2.1.1). Die Ergebnisse und artenschutzrechtlichen Hinweise der Gutachten werden nachfolgend berücksichtigt.

Für die Teilbereiche 4 bis 6 wurden keine aktuellen faunistischen Untersuchungen durchgeführt. Die nachfolgenden Ausführungen zu diesen Teilbereichen beschränken sich auf die Vorkommen planungsrelevanter Arten gemäß Fachinformationssystem des LANUV. Die planungsrelevanten Arten werden aufgrund der in den Teilbereichen nach Luftbild-Auswertung bestehenden Lebensraumtypen eingegrenzt: Feucht- und Nasswälder, Laubwälder mittlerer Standorte, Fließgewässer, Laubwälder trocken-warmer Standorte, Nadelwälder, Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Vegetationsarme oder -freie Biotop, Äcker, Weinberge, Säume, Hochstaudenfluren, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Gebäude, Fettwiesen und -weiden, Feucht- und Nasswiesen und -weiden sowie Stillgewässer. Folgende Tabellen zeigen die planungsrelevanten Arten für die Quadranten 2 bis 4 im Messtischblatt 4211 Ascheberg in denen die Teilbereiche 4 bis 6 liegen. Die WEA-empfindlichen Arten nach LANUV/MKULNV Leitfaden Artenschutz (s. o.) sind fett markiert.

Planungsrelevante Arten für Quadrant 2 im Messtischblatt 4211

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		
Säugetiere			
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	Art vorhanden	G-
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Art vorhanden	G
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	Art vorhanden	U
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	Art vorhanden	G
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	Art vorhanden	U
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	Art vorhanden	G
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	Art vorhanden	G
Vögel			
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	sicher brütend	G-
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	sicher brütend	G
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	sicher brütend	U-
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	sicher brütend	U
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	sicher brütend	U
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	sicher brütend	G-
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	sicher brütend	G
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	sicher brütend	U-
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	sicher brütend	U
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	sicher brütend	G
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	sicher brütend	U
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	sicher brütend	G
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	sicher brütend	U
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	sicher brütend	G
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	sicher brütend	U
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	sicher brütend	S
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	sicher brütend	G
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	sicher brütend	G
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	sicher brütend	U-
Amphibien			
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	Art vorhanden	U

Planungsrelevante Arten für Quadrant 3 im Messtischblatt 4211

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Säugetiere			
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	Art vorhanden	G-
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Art vorhanden	G
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	Art vorhanden	U
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	Art vorhanden	G
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	Art vorhanden	U
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	Art vorhanden	G
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	Art vorhanden	G
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	Art vorhanden	G
Vögel			
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	sicher brütend	G-
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	sicher brütend	G
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	sicher brütend	U-
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	sicher brütend	G
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	sicher brütend	U
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	sicher brütend	U
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	sicher brütend	G-
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	sicher brütend	G
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	sicher brütend	U-
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	sicher brütend	U
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	sicher brütend	G
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	sicher brütend	U
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	sicher brütend	G
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	sicher brütend	U
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	sicher brütend	G
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	sicher brütend	U
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	sicher brütend	U
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	sicher brütend	U
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	sicher brütend	G
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	sicher brütend	U
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	sicher brütend	S
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	sicher brütend	U
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	sicher brütend	G
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	sicher brütend	S
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	sicher brütend	G
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	sicher brütend	G
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	sicher brütend	U-
Amphibien			
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	Art vorhanden	U

Planungsrelevante Arten für Quadrant 4 im Messtischblatt 4211

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Säugetiere			
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	Art vorhanden	G-
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Art vorhanden	G
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	Art vorhanden	U
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	Art vorhanden	G
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	Art vorhanden	U
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	Art vorhanden	G
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	Art vorhanden	G
Vögel			
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	sicher brütend	G-
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	sicher brütend	G
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	sicher brütend	U-
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	sicher brütend	G
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	sicher brütend	U
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	sicher brütend	U
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	sicher brütend	G-
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	sicher brütend	G
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	sicher brütend	U-
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	sicher brütend	U
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	sicher brütend	G
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	sicher brütend	U
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	sicher brütend	G
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	sicher brütend	G
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	sicher brütend	U
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	sicher brütend	U
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	sicher brütend	G
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	sicher brütend	U
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	sicher brütend	S
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	sicher brütend	U
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	sicher brütend	G
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	sicher brütend	S
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	sicher brütend	G
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	sicher brütend	G
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	sicher brütend	U-
Amphibien			
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	Art vorhanden	U

Hinweis zu weiteren WEA-empfindlichen Fledermausarten²⁵: Als weitere WEA-empfindliche Fledermausart kann die Zweifarbfledermaus gelten. Die Art gilt als Fernwanderer und kann in NRW sporadisch zu

²⁵ s. Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen, Anhang 4, S. 38

allen Jahreszeiten vor allem als Durchzügler angetroffen werden. Nachweise dieser Art liegen hauptsächlich im Siedlungsbereich. Bzgl. des theoretisch denkbaren Kollisionsrisikos ist die Art in der Planungs- und Genehmigungspraxis von WEA bezogen auf die Gesamtzahl der Vorhaben in Nordrhein-Westfalen weniger häufig betroffen. Zudem können die bislang vorliegenden unsteten Vorkommen der Zweifarbfledermaus bei der Entscheidung über die Zulässigkeit von Planungen oder Genehmigungen sinnvoller Weise keine Rolle spielen.

Auch die Zwergfledermaus wird als WEA-empfindlich angesehen. Sie ist mit Abstand die häufigste Fledermausart in Nordrhein-Westfalen und kommt in Nordrhein-Westfalen in nahezu jeder Ortschaft vor. In der aktuellen Roten Liste NRW (LANUV 2011) wird die Zwergfledermaus als „ungefährdet“ geführt. Aufgrund der Häufigkeit können bei dieser Art Tierverluste durch Kollisionen an WEA grundsätzlich als allgemeines Lebensrisiko im Sinne der Verwirklichung eines sozialadäquaten Risikos angesehen werden. Sie erfüllen in der Regel nicht das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Im Umfeld bekannter, individuenreicher Wochenstuben der Zwergfledermaus (im 1-km-Radius um WEA-Standort, >50 reproduzierende Weibchen) wäre im Einzelfall in Bezug auf das geplante Vorhaben, das jeweilige Vorkommen und die Biologie der Art durch den Vorhaben- und/oder Planungsträger darzulegen, dass im Sinne dieser Regelfallvermutung kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko besteht.

Sonstige Arten

Vorkommen von in Anhang IV der FFH-Richtlinie gelisteten sonstigen Tierarten sind in den Teilbereichen nicht bekannt. Vorkommen solcher Arten, die zugleich eine besondere Empfindlichkeit gegenüber WEA aufweisen, sind auch nicht wahrscheinlich.

Vorkommen von Pflanzenarten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie können anhand ihrer Verbreitungsgebiete und Habitatansprüche mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Artenschutzrechtliche Beurteilung

1. Verletzung/ Tötung von Tieren:

• Teilbereiche 1 bis 3

Brutvögel

Gemäß Gutachten (NWP 2012) ist sicherzustellen, dass es nicht zu einer signifikanten Erhöhung des Lebensrisikos für die Arten Mäusebussard und Waldschnepfe kommt. Dies lässt sich durch Einhaltung des im Gutachten vorgeschlagenen Abstandes von 100 m zu den relevanten Waldrändern erreichen. Hierdurch dürfte das Kollisionsrisiko auf ein Maß gesenkt werden, das nicht zu einer Erfüllung des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 führt. Zudem führen die skizzierten Kompensationsmaßnahmen für die Wachtel (s. u.) auch zu einer Lebensraumverbesserung für den Mäusebussard, so dass etwaige Kollisionsverluste hierdurch kompensiert werden können.

Fledermäuse

Für alle Teilbereiche kommt das Gutachten (NWP 2013) – trotz der eingeschränkten Datenlage – zu dem Ergebnis, dass die Notwendigkeit besteht, Maßnahmen zur Verminderung des Kollisionsrisikos in Form von temporären nächtlichen Betriebsbeschränkungen zu prüfen.

Es sind weitergehende Untersuchungen notwendig, insbesondere zu deren tatsächlichen Erforderlichkeit der Abschaltzeiten am jeweiligen Anlagenstandort sowie zur saisonalen und witterungsabhängigen Ausgestaltung. Zudem konnte mit bodengestützten

Horchkisten und Detektoren die Fledermausaktivität in Gondelhöhe nicht oder nur einem geringen Anteil repräsentativ abgebildet werden. Hierzu bietet sich zwei Möglichkeit an: Entweder ein Gondelmonitoring nach Errichtung der Anlagen bei laufendem Betrieb über einen Zeitraum von zwei Jahren (jeweils von April bis Oktober, ggf. in Kombination mit einer Kollisionsopfersuche) oder eine vorsorgliche Festlegung von temporären Abschaltzeiten zur Vermeidung von Kollisionsverlusten schon für die ersten beiden Betriebsjahre mit parallelem Gondelmonitoring. Nach Vorliegen der Ergebnisse der Dauererfassung können dann die Abschaltmodalitäten entsprechend modifiziert und verfeinert werden.

• **Teilbereiche 4 bis 6**

Zu einer Verletzung oder Tötung von Vögeln und Fledermäusen kann es insbesondere durch Kollisionsverluste an den WEA-Rotoren kommen. Insgesamt kann erst im weiteren Verfahren mit näheren Angaben zur Anlagenplanung und faunistischen Untersuchungen für die Teilbereiche abschließend beurteilt werden, ob ein Kollisionsrisiko durch die Errichtung von WEA besteht und wie sich die Erfüllung des Verbotstatbestandes durch gezielte Schutzmaßnahmen vermeiden lässt. Im Rahmen dieser Untersuchungen ist sicherzustellen, dass insbesondere für den Baumfalken (s. Auswertung der Messtischblätter/ Fachinformationssystem des LANUV) kein erhöhtes Kollisionsrisiko besteht.

Neben der Tötung durch Kollisionen wird dieser Verbotstatbestand ggf. auch relevant, wenn im Zuge der Errichtung von WEA während der Bauphase Gehölze mit besetzten Vogelnestern oder Fledermausquartieren gefällt oder Grundflächen mit besetzten Vogelnestern in Anspruch genommen werden. Die Erfüllung des Verbotstatbestandes lässt sich effektiv vermeiden, indem Baufeldfreimachung und Gehölzrodungen außerhalb der Brut- und Quartierszeiten von Vögeln und Fledermäusen durchgeführt werden. Auf Umsetzungsebene ist ggf. auch eine Durchführung der Bauphase während der Brut- und Quartierszeiten möglich, soweit keine artenschutzrechtlich relevanten Betroffenheiten vorliegen oder entsprechende Ausnahmen erteilt werden.

• **Teilbereich 7**

Brut- und Gastvögel

Gemäß Gutachten (enveco 2012 Avifaunistisches Gutachten) sind für den Teilbereich die Arten Feldlerche, Habicht, Kornweihe, Mäusebussard, Rohrweihe, Rotmilan, Turmfalke und Uhu hinsichtlich des Kollisionsrisikos zu betrachten. Die übrigen festgestellten Arten wurden aufgrund von Habitatansprüchen und Lebensweise grundsätzlich als nicht (besonders) kollisionsopfergefährdet bewertet bzw. wiesen die Arten ausreichend große Abstände zum Teilbereich auf, so dass eine Gefährdung durch Kollision nicht angenommen werden braucht.

Zur Verringerung des Kollisionsrisikos für die Feldlerche wird die Anlage von Lerchenfenstern als potenzielle Ausweichflächen zur Brut empfohlen. Dies ist mit Kenntnis der Anlagenkonfiguration auf nachgelagerter Planungsebene zu überprüfen.

Hinsichtlich des Habichts wird aufgrund der Seltenheit der Art im Untersuchungsgebiet und der allgemeinen Bevorzugung von Waldrandzonen gegenüber vollständig offenen Flächen zu Jagd von keinem erhöhten Konfliktpotenzial ausgegangen.

Die Kornweihe trat nur als sehr seltener Durchzügler im Frühjahr und Herbst auf. Gemäß Gutachten besteht daher und aufgrund geringer Verlustraten der Art an WEA kein nennenswertes Konfliktpotenzial hinsichtlich der Planung.

Eine Kollisionsgefährdung des Mäusebussards kann wegen des geringen Meidungsverhaltens gegenüber WEA grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden.²⁶ Der nächstgelegene Horststandort befindet sich rd. 270 m südöstlich des Teilbereiches. Hier ist auf nachgelagerter Planungsebene ggf. durch eine angepasste Anlagenkonfiguration bzw. Abschaltzeiten ein erhöhtes Kollisionsrisiko auszuschließen. Weiterhin ist dann zu prüfen, ob für die Art eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG Abs. 7 erforderlich ist.

Aufgrund der im Untersuchungsgebiet festgestellten Arten Rohrweihe und Rotmilan empfiehlt das Gutachten ein projektbegleitendes Monitoring zur Raumnutzungsanalyse dieser Arten für die nachgelagerte Planungsebene. Hierdurch kann eine Kollisionsgefährdung erst beurteilt werden und es können ggf. ergänzende Vermeidungsmaßnahmen für die Arten vorgenommen werden.

Der Turmfalke brütete in 2012 rd. 800 m nordwestlich des Teilbereichs. Aufgrund der gegebenen großen Entfernung schließt das Gutachten ein erhöhtes Gefährdungspotenzial der Art aus, zumal der Turmfalke nur selten weiter südlich bei Nahrungssuchflügen beobachtet wurde.

Der Uhu kommt nur als Nahrungsgast in einer Entfernung von über 1 km zum Teilbereich vor. Der Brutplatz ist nicht bekannt, er dürfte jedoch in noch größerer Entfernung liegen. Mit einer erhöhten Gefährdung durch die Planung für den Uhu ist damit nicht zu rechnen.

Fledermäuse

Für den Teilbereich ergibt sich aus den Ergebnissen des Fledermausgutachtens (enveco 2012) insbesondere in Bezug auf den Durchzug von Großem Abendsegler und Rauhauffledermaus ein signifikantes Konfliktpotenzial. Für die nachfolgende Planungsebene werden Abschaltzeiten und ein begleitendes einjähriges Gondelmonitoring empfohlen.

2. Erhebliche Störung von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten:

Das artenschutzrechtliche Störungsverbot ist auf die Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten bezogen und umfasst somit quasi den gesamten Jahreszyklus. Dabei sind allerdings nur erhebliche Störungen untersagt, d. h. es muss störungsbedingt zu nachteiligen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population kommen.

Brutvögel weisen im Allgemeinen eine vergleichsweise geringe Empfindlichkeit gegenüber Störungs- und Vertreibungswirkung von Windenergieanlagen auf. Kommt es dennoch zu einer Aufgabe der Nistplätze wird dies im folgenden Abschnitt als Beschädigung bzw. Zerstörung von Fortpflanzungsstätten thematisiert.

Es liegen keine Untersuchungen zu Gastvogel-Vorkommen in den Teilbereichen 1 bis 6 vor. Für Teilbereich 7 wird derzeit von keinem Konfliktpotenzial ausgegangen.

Bei Fledermäusen sind Meidungsreaktionen gegenüber WEA nach dem aktuellen Kenntnisstand nur nachrangig relevant. Erhebliche Störungen sind daher nicht zu erwarten.

²⁶ Diese Aussage widerspricht dem Artenschutz Leitfaden NRW. Dieser gibt den Hinweis, dass für den Mäusebussard im Sinne einer Regelfallvermutung davon auszugehen ist, dass die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst werden.

Nach derzeitigem Kenntnisstand wird der Verbotstatbestand der erheblichen Störung durch die Errichtung von WEA in den Teilbereichen aller Voraussicht nach nicht berührt. Auf nachfolgender Planungsebene sind jedoch weitergehende Untersuchungen erforderlich.

3. Beschädigung/ Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Tiere:

Gemäß § 44 (1) Abs. 5 BNatSchG ist dieses artenschutzrechtliche Verbot dann nicht berührt, wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kann durch die Errichtung von WEA während der Bauphase entstehen (vgl. Abschnitt „Verletzung/ Tötung von Tieren“). Dies kann erst auf nachfolgender Planungsebene konkret geprüft werden. Allerdings ist es im vorliegenden Fall wahrscheinlich, dass eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch eine zeitliche oder räumliche Anpassung der Maßnahmen vermieden werden können oder dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt werden kann, beispielsweise durch artbezogene funktionssichernde Maßnahmen.

• Teilbereiche 1 bis 3

Erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung könnten durch den Verlust eines Wachtelreviers in der nordwestlichen Teilfläche von Teilbereich 2 entstehen. Die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen wären gut mit Maßnahmen für die Kompensation von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes kombinierbar. So entstehen Nahrungsangebotsverbessernde Maßnahmen z. B. durch Ackerstilllegungen, Flächenextensivierungen, Heckenpflanzungen, Anlage von Ackerrandstreifen etc.. Nur wenn derartige Maßnahmen nicht ohnehin vorgesehen werden, wären gesonderte Maßnahmen für die Wachtel zu ergreifen, wie z. B. die Erhöhung des Drillabstandes bei der Bestellung von Getreideäckern.

Der erforderliche Flächenumfang für die Wachtel wäre in diesem Fall pro Paar/ Rufplatz mit ca. 2 ha anzusetzen. Dies wird aus einer Gesamtlebensraumgröße eines Paares von ca. 20 ha abgeleitet. Durch die genannten Maßnahmen, bei denen es sich in erster Linie um lineare Strukturen handelt, erfolgt bei entsprechender Verteilung im Raum die Aufwertung eines wesentlich größeren Gesamttraums. Insofern werden Maßnahmen auf ca. 10 % der gesamten Reviergröße als ausreichend angesehen, um zu einer Aufwertung der benötigten Gesamtfläche zu kommen.

• Teilbereich 7

Gemäß Gutachten (enveco 2012 Avifaunistisches Gutachten) sind für den Teilbereich die Arten Kiebitz, Rebhuhn und Wachtel hinsichtlich der Störungs- und Vertreibungswirkung von WEA zu betrachten.

Für den Kiebitz sind Meideabstände bis zu 100 m um WEA bekannt. Das Konfliktpotenzial kann demnach erst auf nachfolgender Planungsebene mit Kenntnis der Anlagenstandorte dargelegt werden. Aufgrund ausreichender Ausweichmöglichkeiten auf den Ackerflächen im Umkreis des Teilbereiches, ist derzeit nicht absehbar, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population durch die Planung verschlechtert.

Für das Rebhuhn ist im Allgemeinen nur von einer geringen, durch mögliche Betriebsgeräusche bedingte Empfindlichkeit gegenüber WEA auszugehen. Das zum Teilbe-

reich nächstgelegene Revier befindet sich in rd. 150 m Abstand. Hinsichtlich des Vorhabens ist daher nicht mit Beeinträchtigungen der lokalen Population zu rechnen.

Die drei Brutvorkommen der Wachtel weisen Mindestentfernungen von rd. 200 m zum Teilbereich auf. Der Abstand wird hinsichtlich einer angenommenen Meidung der Art von 200 m bis 250 m als ausreichend erachtet, als dass nicht durch kleinräumige Verlagerungen der Art auf die Planung reagiert werden kann. Je nach Anlagenstandorte können Vermeidungsmaßnahmen für die Art auf nachgelagerter Planungsebene konkretisiert werden.

Fazit

Nach derzeitigem Kenntnisstand kann davon ausgegangen werden, dass der Planung keine Verbotstatbestände des speziellen Artenschutzes dauerhaft entgegenstehen.

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen sind jedoch ggf. geeignete Vermeidungsmaßnahmen (z. B. eine zeitliche Anpassung der Bauphase an die Brutzeitermine, ökologische Baubegleitung) bzw. CEF-Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen erforderlich.

Bei Konkretisierung der Planung werden detaillierte Überprüfungen der Fauna der Teilbereiche zzgl. ihrer Umgebung erforderlich. Sollte sich im Rahmen der konkreten Anlagenplanung trotz Vermeidungsmaßnahmen und/ oder CEF-Maßnahmen ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko ergeben, sind ggf. Ausnahmen des artenschutzrechtlichen Verbots erforderlich.

Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos für Fledermäuse lässt sich nach gängiger Planungspraxis vermeiden, indem temporäre Abschaltungen der WEA zu Zeiten mit hoher Flugaktivität vorgenommen werden.

Eine Detailprüfung ist auf nachfolgender Planungsebene durchzuführen (Einzelfallprüfung im Rahmen einer Artenschutzprüfung, Stufe II), unter Berücksichtigung der konkret geplanten WEA-Anzahl und -Standorte sowie aktueller Erhebungen der relevanten Artengruppen.

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Im Folgenden werden für die einzelnen Umweltschutzgüter die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung beschrieben, wobei der Fokus insbesondere auf solche Auswirkungen gerichtet wird, die ein erhebliches nachteiliges Ausmaß erreichen oder erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung darstellen.

Die Prognose der Auswirkungen setzt dabei zunächst eine Beschreibung und Bewertung des aktuellen Zustands voraus. Auch hierbei wird bereits auf die voraussichtlichen Betroffenheiten abgestellt. Darüber hinaus ist auch die weitere Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung zu beschreiben.

2.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands

Die zu betrachtenden Umweltmerkmale sind in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB aufgeführt. Dabei orientiert sich der Umweltbericht an den Schutzgütern Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft (= Schutzgüter der Eingriffsregelung) sowie Mensch, Kultur- und Sachgüter.

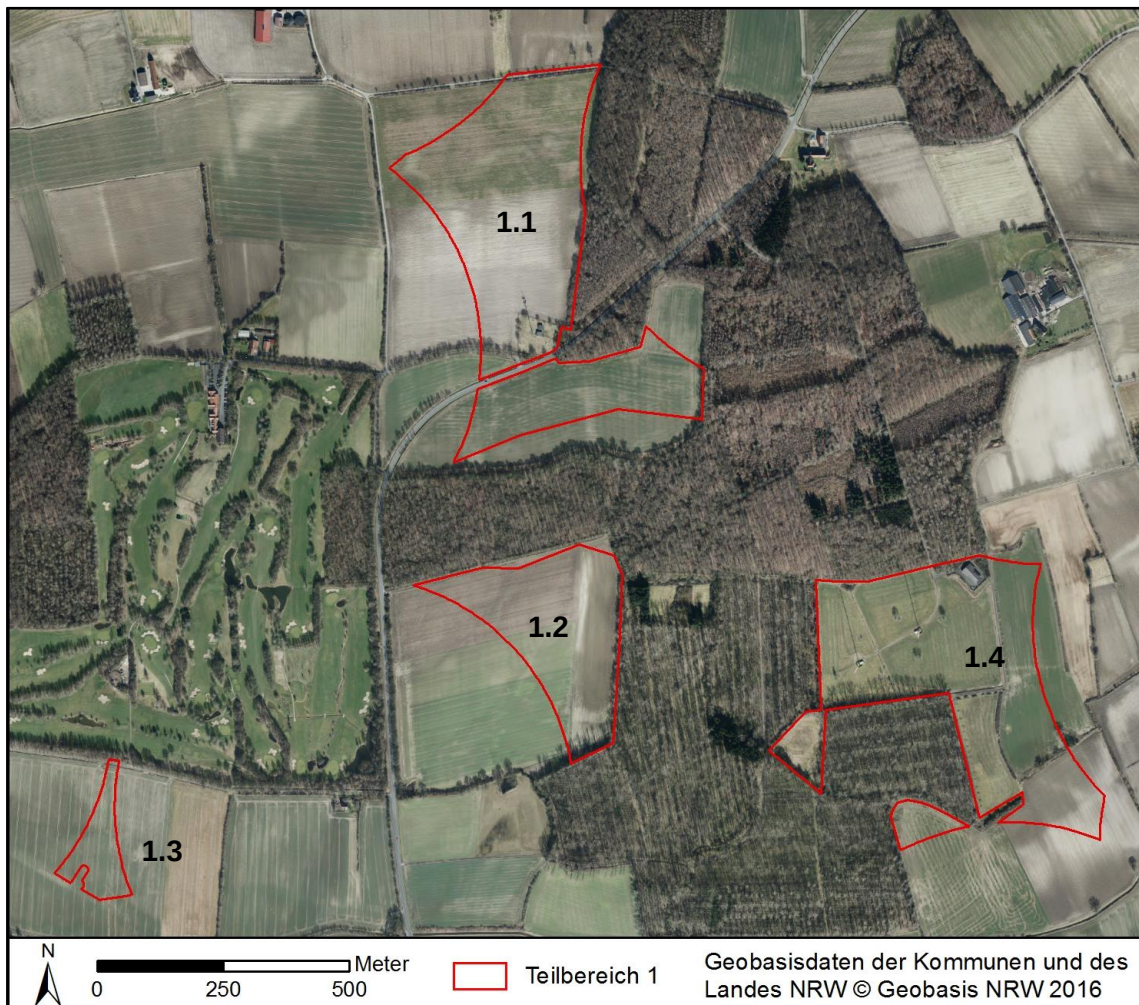
Die Betrachtung des ‚Schutzgutes Mensch‘ erfolgt unter gesundheitlichen (Lärmsituation, andere Immissionen) und regenerativen Aspekten (Erholungs-, Freizeitfunktionen und Wohnqualität)²⁷.

2.1.1 Arten und Lebensgemeinschaften

Biotoptypen

Im Folgenden beruht die Beschreibung der Teilbereiche auf der Auswertung der Angaben der Landschaftspläne sowie allgemein zugänglicher Luftbilder.

Teilbereich 1



Teilbereich 1 zeichnet sich durch überwiegende landwirtschaftliche Nutzung mit angrenzenden Waldbereichen aus. In geringer Entfernung östlich bzw. nördlich besteht ein Golfplatz. Das Gelände der Teilflächen ist flachwellig zwischen rd. 58 und 70 m ü. NN.

Die **Teilflächen 1.1** innerhalb von Teilbereich 1 werden überwiegend ackerbaulich genutzt. Die Münsterstraße und die Straße Am Golfplatz verlaufen zwischen den Teilflächen. Der Meinhöveler Weg stellt die nördliche Grenze der nördlichen Teilfläche dar.

²⁷ Schrödter, W.; Habermann-Nieße, K.; Lehmberg, F.: Umweltbericht in der Bauleitplanung, Arbeitshilfe zu den Auswirkungen des EAG Bau 2004 auf die Aufstellung von Bauleitplänen, Hannover 2004

Entlang des Weges bestehen eine Baumreihe und ein Graben. Auch entlang der Straße am Golfplatz sowie am östlichen Rand der Teilflächen verlaufen Gräben.

In der nördlichen Teilfläche befinden sich ein Funk- bzw. Sendemast sowie zwei dazugehörige Gebäude, die von Einzelgehölzen umgeben sind.

Östlich und südlich grenzen Laub- bzw. Mischwälder des Meinhövels Holz an. Gemäß Landschaftsplan-Entwurf Lüdinghausen handelt es sich z. T. um besonders alte Eichen-Hainbuchenwälder und Eschenmischwälder.

Die **Teilfläche 1.2** wird derzeit als Acker genutzt. In nördlicher Richtung reicht sie bis zu einem Feldweg, der von einem Entwässerungsgraben begleitet wird. Nördlich grenzen naturnahe Laubwälder des Meinhövels Holz an, östlich und südöstlich der Teilfläche werden diese von Hybridpappelforsten abgelöst.

Die **Teilfläche 1.3** umfasst Ackerfläche und grenzt südlich an den Golfplatz. Von diesem ist sie durch einen breiten Gehölzstreifen und der Straße Schwarzer Damm getrennt, die von einer Baumreihe und einem Graben gesäumt wird. Der Teufelsbach verläuft rd. 100 m südlich der Teilfläche.

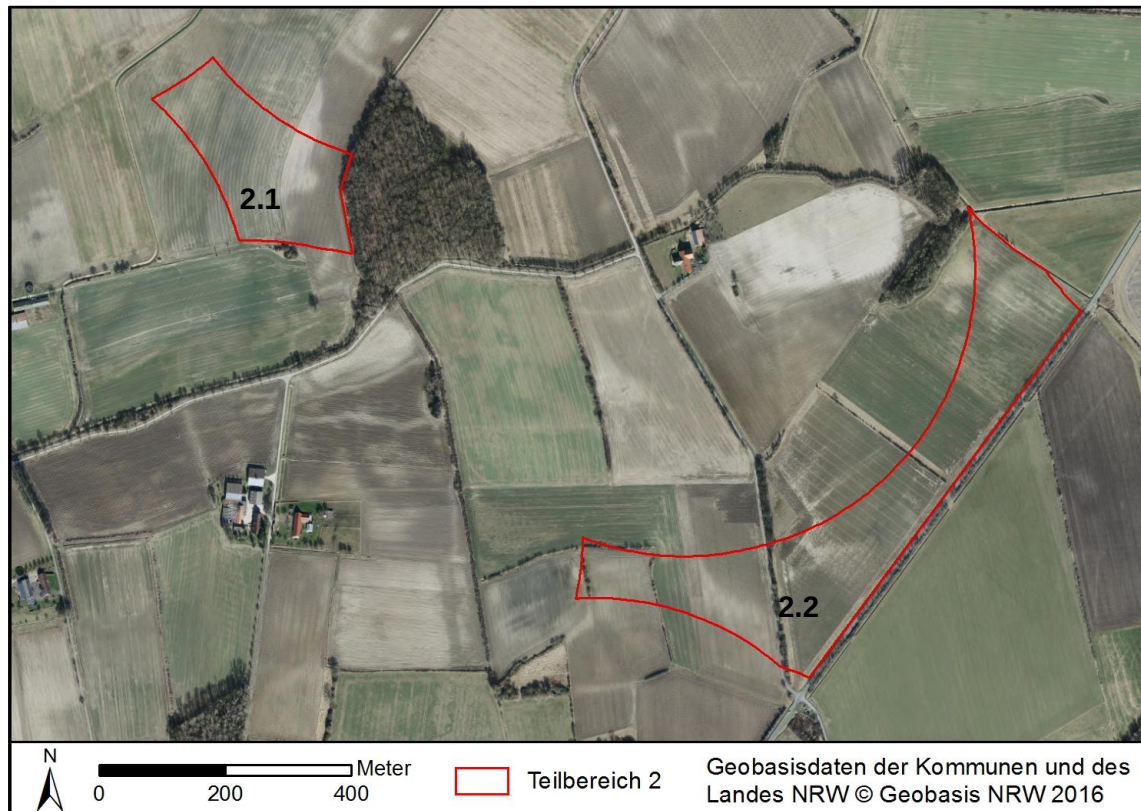
Teilfläche 1.4 liegt östlich der Waldbereiche des Meinhövels Holz und umfasst größere Grünlandflächen im Umfeld um die Türme des Landwellensenders Nordkirchen. Am nördlichen Rand besteht ein zum Rundfunksender zugehöriges Betriebsgebäude. Weiterhin bestehen Ackerflächen im Südosten der Teilfläche. Die landwirtschaftlichen Flächen werden in diesem Bereich vereinzelt durch Feldhecken und Säume unterteilt.

Ein Wirtschaftsweg mit begleitendem Entwässerungsgraben verläuft durch die östliche Teilfläche. Zwei Kleingewässer sind am südwestlichen und nördlichen Rand innerhalb der Teilfläche vorhanden, die unter den Biotopschutz gem. § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG fallen.

Nördlich befindet sich eine Hofstelle in rd. 500 m Entfernung, östlich in rd. 350 m Entfernung bestehen bauliche Anlagen zur Intensivtierhaltung.

Der Teufelsbach verläuft in rd. 130 m Entfernung südlich der Teilfläche 1.4.

Teilbereich 2



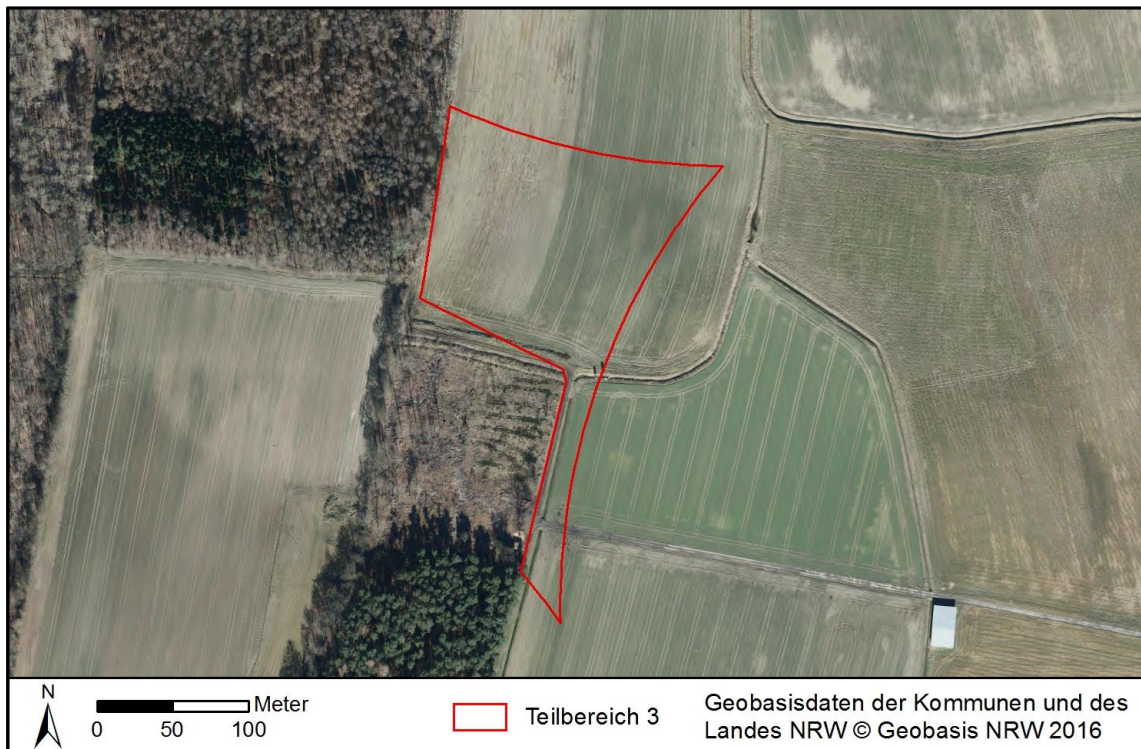
Auch innerhalb der Teilflächen von Teilbereich 2 machen ackerbaulich genutzte Flächen den größten Anteil aus.

Angrenzend an die Ackerflächen innerhalb von **Teilfläche 2.1** besteht im Osten ein kleinerer Waldbereich. Gemäß Landschaftsplan-Entwurf Lüdinghausen handelt es sich um den geplanten geschützten Landschaftsbestandteil (LB) 2.4.06 Buchen-Eichenwäldchen Kortenlande am Teufelsbach. Der Bach verläuft in einem Abstand von rd. 40 m südöstlich. Südlich grenzt ein kleinräumiges naturnahes Feldgehölz an.

Eine Freileitung (10 kV) verläuft in der westlichen Teilfläche.

Die südöstliche **Teilfläche 2.2** umfasst überwiegend Acker und reicht bis an die Alte Ascheberger Straße und die Gemeindegrenze im Osten. Vereinzelt bestehen Feldhecken und Saumstreifen zwischen den landwirtschaftlichen Flächen. Die nördliche Spitze grenzt an den Verlauf des Teufelsbaches mit dem geplanten geschützten Landschaftsbestandteil 2.4.08 Teiche am Teufelsbach in der Berstede. Dieser umfasst nach § 30 BNatSchG geschützte Kleingewässer (GB-4211-208), die sich in rd. 70 m Entfernung zur Teilfläche befinden. Im Süden der Teilfläche verläuft der Biefänger Weg mit randlich stockender Feldhecke.

Teilbereich 3

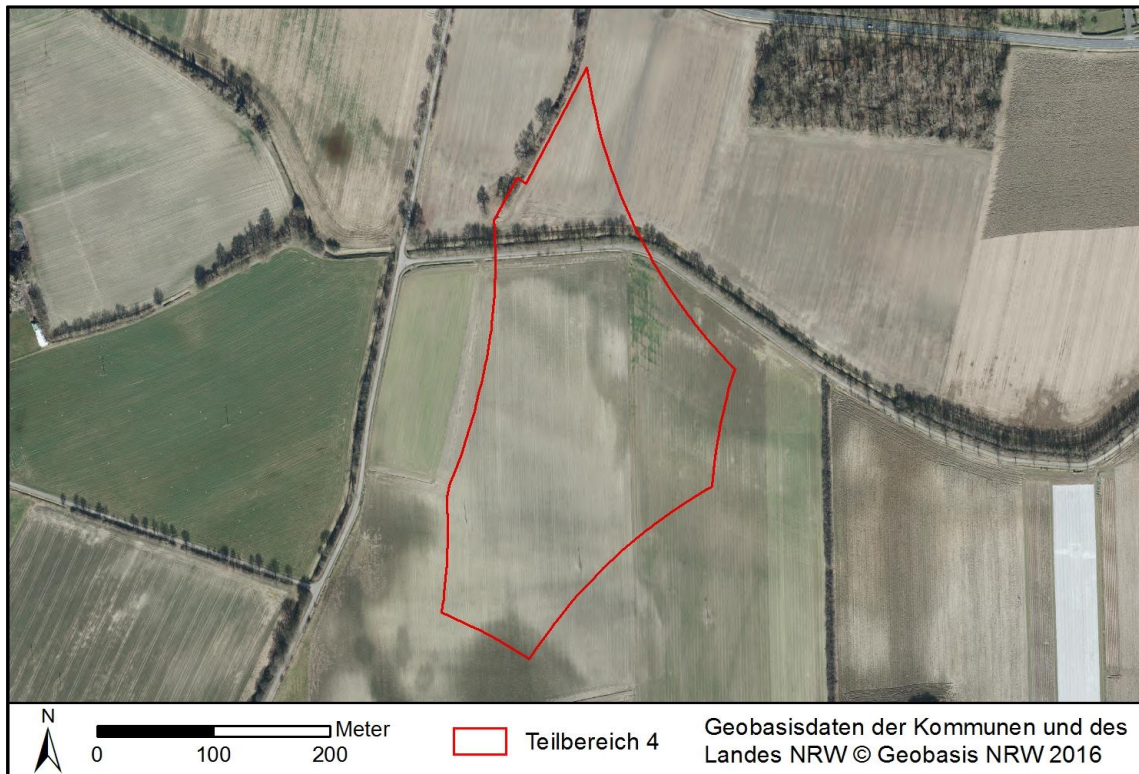


Teilbereich 3 umfasst Ackerflächen randlich des Naturschutzgebietes Ermener Holz. Gemäß Landschaftsplan Nordkirchen-Herbern handelt es sich hier um naturnahe Eichen-Hainbuchenwälder, Aufforstungen mit Pappel, Fichte und Kiefer sowie Birkenbruch ähnliche Areale.

Im südlichen Teilbereich sowie randlich verläuft ein Wirtschaftsweg.

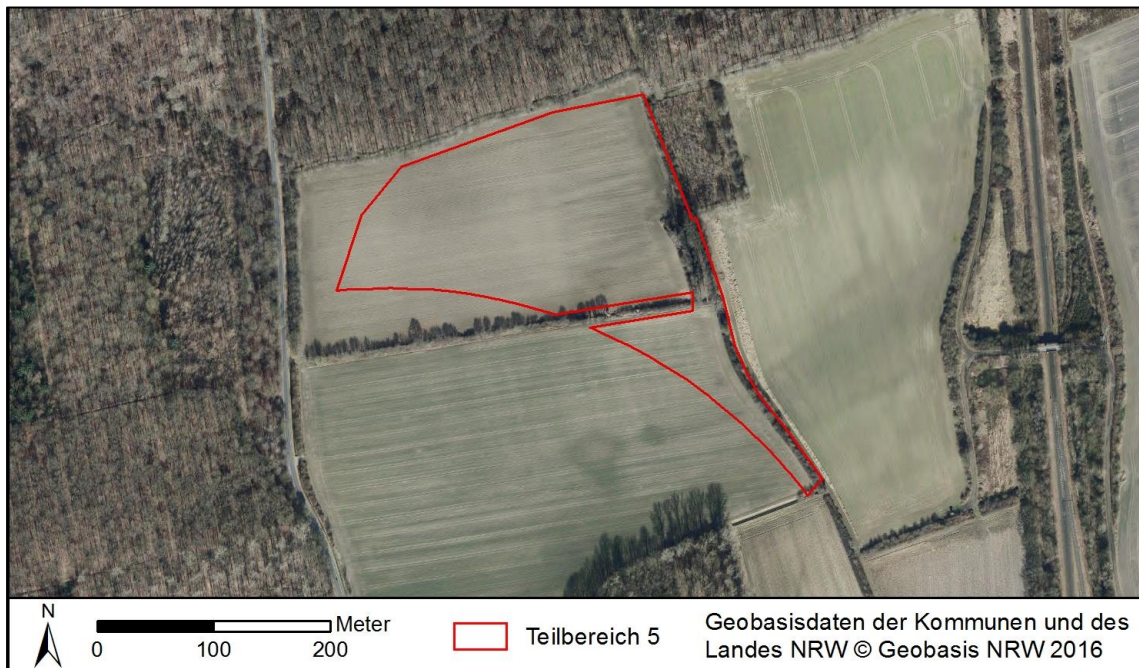
Der Flothbach verläuft in rd. 50 m Abstand nördlich des Teilbereiches. Weiterhin bestehen in der Umgebung mehrere landwirtschaftliche Hofstellen in Einzellage.

Teilbereich 4



Ackerbauliche Nutzung umfasst den weitaus überwiegenden Flächenanteil in Teilbereich 4. Den nördlichen Teilbereich quert der Gorbach. Dieser ist von linearen Gehölzstrukturen gesäumt und verläuft entlang der Straße Gorfelds Placken. Am nordwestlichen Rand besteht eine Feldhecke. Eine 10 kV-Freileitung quert den südlichen Teilbereich. Die Landesstraße L 671 verläuft rd. 80 m nördlich des Teilbereiches.

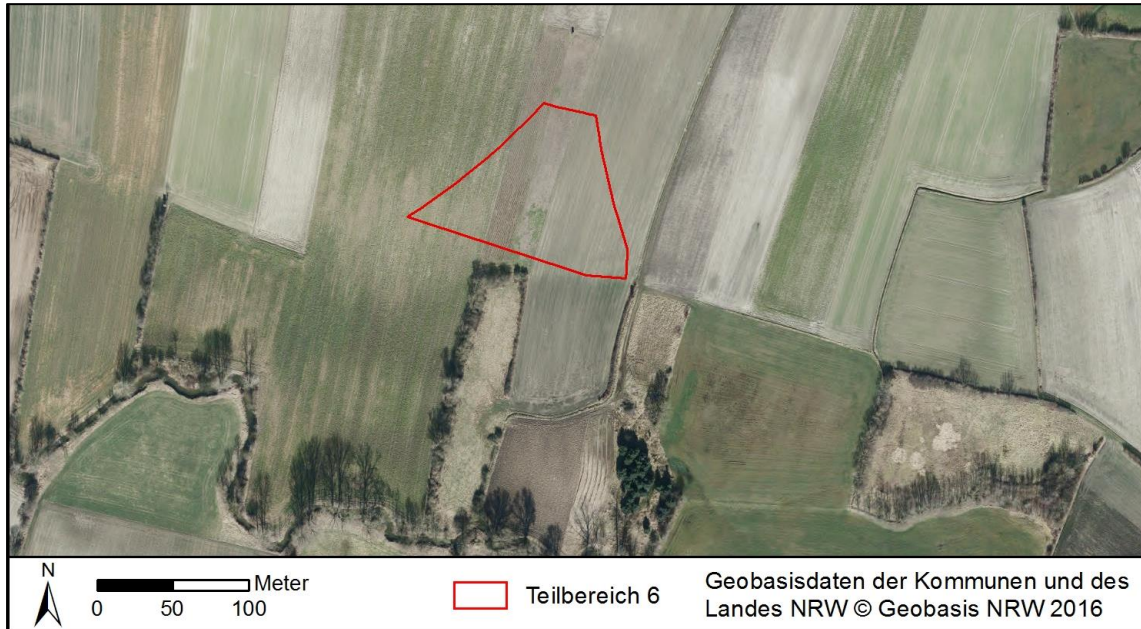
Teilbereich 5



Der Teilbereich umfasst Ackerland. Nördlich und westlich schließen in geringen Abständen Laubwälder des Naturschutzgebietes Ichterloh an. Zentral und am östlichen

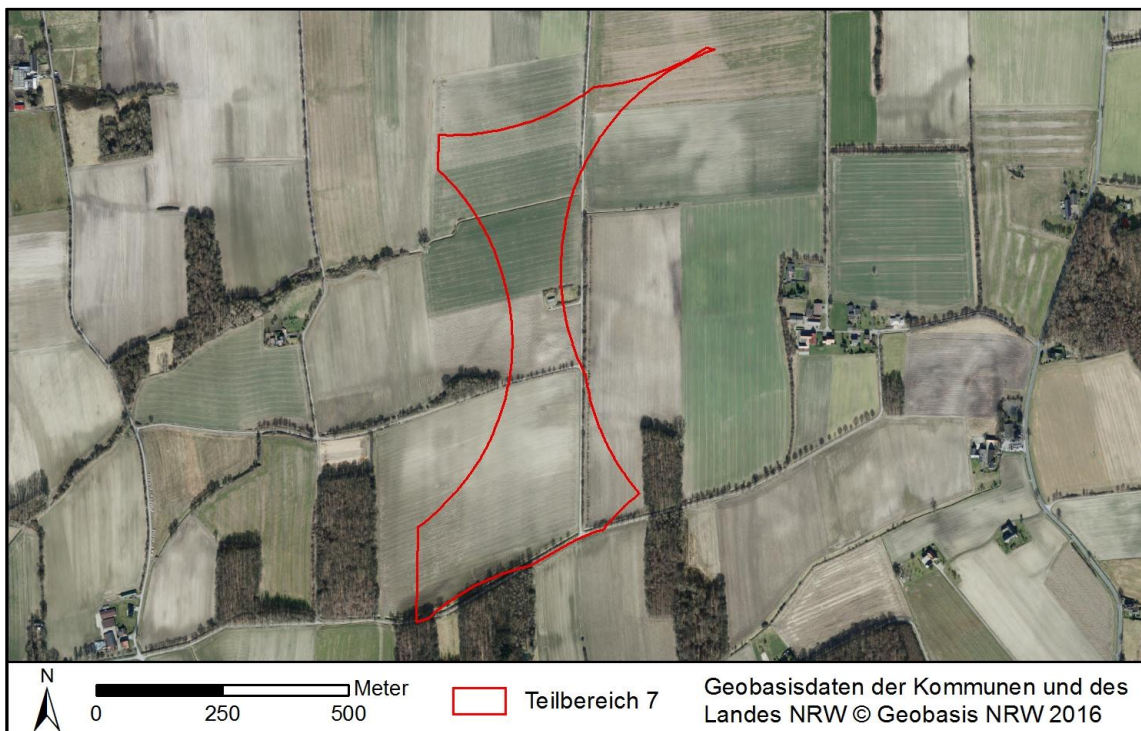
Rand bestehen Feldhecken und Grabenstrukturen. Rd. 40 m westlich von Teilbereich 5 verläuft die Ascheberger Straße (K 15), rd. 200 m östlich die Bahntrasse Dortmund-Münster. In Richtung Norden grenzt der Teilbereich an die Gemeindegrenze.

Teilbereich 6



Teilbereich 6 stellt sich als Ackerfläche dar. Östlich des Teilbereiches verläuft ein Entwässerungsgraben. Südlich grenzt der Niederungsbereich der Funne an. Der unbegrabte und nicht ausgebaute Bachverlauf mit Grünländern und Gehölzbeständen ist als Naturschutzgebiet geschützt. Die nächstgelegene Straße „Obsen“ verläuft rd. 180 m nördlich.

Teilbereich 7



Auch Teilbereich 7 umfasst überwiegend ackerbaulich genutzte Fläche. Entlang der Straßen Döbbenfeld, Horst und Am Dammbach bestehen Baumreihen. Den nördlichen Teilbereich quert der Schemmbach mit begradigtem und ausgebautem Bachverlauf. Im zentralen Bereich besteht ein Gebäude mit unbekannter Nutzung.

Am südlichen Rand des Teilbereiches verläuft der Dammbach. Weiterhin grenzen südlich kleinere Waldbereiche an. In der Umgebung befinden sich einzelne Gehöfte und Wohnnutzungen.

Brut- und Gastvögel

Zu den Teilbereichen 1, 2, 3 und 7 wurden faunistische Untersuchungen durchgeführt:

- Teilbereich 1 (bis auf die südwestliche Teilfläche), Teilbereich 2 (nur die nordwestliche Teilfläche) und Teilbereich 3: Ornithologisches Gutachten zur Planung von Flächen für die Nutzung der Windenergie in der Gemeinde Nordkirchen, Kreis Coesfeld. (NWP, August 2012)
- Teilbereich 1 (nur die südwestliche Teilfläche) und Teilbereich 2: Faunistisches Gutachten zur Planung von Flächen für die Nutzung der Windenergie in der Gemeinde Nordkirchen, Kreis Coesfeld. Brutvögel und Fledermäuse 2013 (NWP, Dezember 2013)
- Teilbereich 7: Avifaunistische Untersuchungen zu drei geplanten WEA südöstlich von Nordkirchen, Kr. Coesfeld (enveco, Dezember 2012)

Weitergehende Untersuchungen zu Gastvögeln oder zu den übrigen Teilbereichen wurden nicht durchgeführt.

Die Teilbereiche liegen gemäß Angaben des LANUV²⁸ nicht in Schwerpunktvoorkommen WEA-empfindlicher Brutvogelarten von landesweiter Bedeutung (Brachvogel, Graumammer, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzstorch, Uhu, Wachtelkönig, Weißstorch, Wiesenweihe). Auch Schwerpunktvoorkommen WEA-empfindlicher Rast- und Zugvogelarten von landesweiter Bedeutung (Sing- und Zwergschwan, Kranich, Mornellregenpfeifer, Nordische Gänse) sind nicht betroffen.

Teilbereich 1

Für Teilbereich 1 wurde die Erfassung des Brutvogelbestandes während der Brutzeit 2012 durchgeführt. Es fanden in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde 13 Erfassungsdurchgänge sowie ein zusätzlicher Nachttermin bei möglichst günstigen Witterungen und Tageszeiten statt. Zusätzlich zu den Brutvögeln wurden gezielte Beobachtungen von Greifvogelflugbewegungen durchgeführt. Weiterhin wurden Eulen während eines Termins gezielt mit Hilfe von Klangattrappen erfasst, ebenso Wachteln während zweier Termine und gezielte Beobachtungen der Waldschnepfe vorgenommen.

Die südwestliche Teilfläche von Teilbereich 1 wurde im darauffolgenden Jahr nachuntersucht. Die Kartierungen erfolgten weitgehend analog zum Untersuchungsprogramm von 2012.

²⁸ Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2013): Schwerpunktvoorkommen WEA-empfindlicher Brutvogelarten von landesweiter Bedeutung. Bezugszeitraum 2007-2011. Stand 01.02.2013
Schwerpunktvoorkommen WEA-empfindlicher Rast- und Zugvogelarten von landesweiter Bedeutung. Bezugszeitraum 2007-2011. Stand 13.06.2013

Insgesamt erwies sich das Untersuchungsgebiet hinsichtlich seiner Bedeutung als Brutgebiet für gefährdete und/oder ökologisch anspruchsvolle Vogelarten als relativ eingeschränkt. Innerhalb der Teilflächen von Teilbereich 1 wurden 4 Brutvorkommen der Nachtigall und 2 Brutvorkommen des Neuntöters festgestellt. In einem 500 m-Radius um die Teilflächen wurden 8 Brutverdachte und 2 Brutzeitfeststellungen der Nachtigall, 2 Brutverdachte der Feldlerche, 2 Brutzeitfeststellungen des Gartenrotschwanz', 6 Brutvorkommen des Kiebitz', 1 Brutvorkommen des Kuckucks, 1 Brutvorkommen der Feldlerche und 2 Brutverdachte des Mäusebussards kartiert.

In einem 1.000 m-Radius um den Teilbereich kommen Reviere folgender Arten hinzu: Wachtel, Steinkauz und Schwarzkehlchen.

Wespenbussard, Baumfalke und Uhu konnten trotz gezielter Suche und erhöhtem methodischem Aufwand nicht festgestellt werden.

Untersuchungen zu Gastvögeln liegen nicht vor.

Teilbereich 2

Der Brutvogelbestand der nordwestlichen Teilfläche wurde in 2012 untersucht, das Ergänzungsgutachten von 2013 umfasst die südöstliche Teilfläche (s. o.).

Innerhalb der nordwestlichen Teilfläche wurde 2012 ein Brutvorkommen der Wachtel festgestellt, 2013 eine Brutzeitfeststellung des Kuckucks. Im 500 m-Radius bestanden 2012 weiterhin Brutvorkommen von Nachtigall (2), Feldlerche (2), Kiebitz (1) und Mäusebussard (1 Brutverdacht im östlich angrenzenden Waldbereich), in 2013 konnten Brutverdachte von Nachtigall (4), Grünspecht (1) und Rauchschwalbe (4 Paare) im Bereich der Hofstelle Am Holtermanns Weg festgestellt werden. Hinzu kommt eine Brutzeitfeststellung des Gartenrotschwanzes.

In der südöstlichen Teilfläche wurden in 2013 je ein Brutverdacht von Nachtigall und Feldlerche festgestellt. Randlich der Teilfläche bis zu einem Abstand von 500 m bestanden weitere Brutvorkommen von Feldlerche (3 Brutverdachte), Nachtigall (4 Brutverdachte, 1 Brutzeitfeststellung), Kiebitz (1 Brutverdacht) und Waldschnepfe (1 Brutzeitfeststellung).

In einem 1.000 m-Radius um Teilbereich 2 kommen Reviere der Arten Feldsperling, Steinkauz und Waldkauz (1 Brutzeitfeststellung) hinzu. Aufgrund der geänderten Potenzialflächenabgrenzung wird durch die Untersuchungen kein vollständiger 1.000 m-Radius um die Teilflächen abgedeckt.

Untersuchungen zu Gastvögeln liegen nicht vor.

Teilbereich 3

Innerhalb des Teilbereiches wurden 2012 keine Brutvorkommen festgestellt. In der näheren Umgebung von 500 m wurden Brutvorkommen der Feldlerche (5), des Baumpiepers (2), der Waldschnepfe und ein Brutnachweis des Mäusebussards verzeichnet. Der Horst des Mäusebussards befindet sich in dem Wäldchen ca. 350 m südlich des Teilbereichs 3. Im 1.000 m-Radius um den Teilbereich kommen Brutvorkommen der Arten Baumpieper, Feldlerche, Kleinspecht, Nachtigall, Rauchschwalbe sowie ein weiteres Revier des Mäusebussards hinzu. Auch bei Teilbereich 3 unterscheidet sich die Abgrenzung der 2012 untersuchten Potenzialfläche von der aktuellen Abgrenzung, so dass kein vollständiger 1.000 m-Radius um den Teilbereich abgedeckt wird.

Gastvögel wurden nicht untersucht.

Für die **Teilbereiche 4 bis 6** wurden keine faunistischen Untersuchungen durchgeführt. Es sind im Allgemeinen Brutvögel offener und halboffener Landschaften zu erwarten.

Teilbereich 7

Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung wurden in den Jahren 2011 und 2012 avifaunistische Untersuchungen an insgesamt 21 Terminen im Umkreis von ca. 1.000 m um den Teilbereich durchgeführt.

Insgesamt wurden 75 Vogelarten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Hiervon konnten rd. 60 Arten als Brutvogelarten festgestellt werden, wobei es sich bei den Nachweisen – bis auf Brutnachweise des Kiebitz – um Brutzeitfeststellungen handelte. Bei vielen Arten handelt es sich um weit verbreitete Vogelarten mit wenig spezialisierten Habitatansprüchen, z. B. Hecken- und Gebüschbrüter, Waldvogelarten oder Kulturfolger.

Innerhalb des Teilbereiches konnte jeweils eine Brutzeitfeststellung von Feldlerche und Feldsperling verzeichnet werden. Randlich besteht weiterhin ein Nachweis des Kiebitz.

Im 500 m-Radius um den Teilbereich wurden Brutzeitfeststellungen folgender Arten gemacht: Baumpieper (1), Feldlerche (11), Feldsperling (2), Kiebitz (15, z. T. Brutnachweis/-verdacht), Mäusebussard (1), Nachtigall (7), Rauchschwalbe (1), Rebhuhn (2), Schleiereule (1), Steinkauz (1), Schwarzspecht (1), Turteltaube (1), Wachtel (2), Waldkauz (3), Waldohreule (2) und Waldschnepfe (1).

Im 1000 m-Radius kommen weitere Nachweise dieser Arten vor, neu hinzu kommt ein Nachweis des Turmfalken in gut 800 m Abstand zum Teilbereich sowie ein Nachweis des Schilfrohrsängers.

Als Gastvögel konnten neun Arten festgestellt werden: Dohle, Eisvogel, Elster, Graugans, Habicht, Kanadagans, Rohrweihe, Rotmilan und Uhu. Als weitere Zugvogelarten traten regelmäßig einzelne Individuen von Braunkehlchen und Steinschmätzer auf sowie seltener kleine Trupps der Rotdrossel. Die Kornweihe wurde an zwei Terminen im April und September nachgewiesen. Die Saatkrähe tritt regelmäßig als Wintergast auf, auch die Sturmmöwe wurde einmal zu dieser Jahreszeit nachgewiesen.

Fledermäuse

Fledermäuse wurden im Umfeld der Teilbereiche 1 bis 3 im Jahre 2013²⁹ untersucht. Die zugrunde gelegten Potenzialflächen entsprechen den aktuellen Teilbereichen nur teilweise, so dass um die aktuellen Teilbereiche kein vollständiger 1.000 m-Radius untersucht wurde. Zudem wurden die laufenden Untersuchungen 2013 nach ca. der Hälfte der Arbeiten auf Wunsch der Gemeinde vorzeitig eingestellt, da eine Realisierung der Planung seinerzeit an anderen Belangen scheitern sollte. Die Ergebnisse haben daher nur vorläufigen Charakter, da die Monate mit der höchsten zu erwartenden Fledermausaktivität – Juli bis September – infolge des Abbruchs nicht von den Erhebungen abgedeckt wurden.

Für die Detektorerfassung wurden nur 6 Termine von Mitte April bis Anfang Juli (2 Termine zum Frühjahrzug und 4 Termine zur Lokalpopulation) durchgeführt. Weiterhin wurden an neun Standorten Horchkisten im Gelände ausgebracht sowie eine kontinu-

²⁹ NWP GmbH (2013): Faunistisches Gutachten zur Planung von Flächen für die Nutzung der Windenergie in der Gemeinde Nordkirchen, Kreis Coesfeld. Brutvögel und Fledermäuse 2013

ierliche Erfassung der Fledermausaktivität von Mitte April bis Mitte Juli mittels automatischer Daueraufzeichnung an fünf Standorten durchgeführt.

Teilbereich 7 und Umgebung wurde Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung in den Jahren 2011 und 2012 auf Vorkommen von Fledermäusen hin untersucht.³⁰

Die übrigen Teilbereiche wurden bislang nicht hinsichtlich der Fledermäuse untersucht.

Teilbereich 1

Die Detektorerfassungen ergaben, dass die Zwergfledermaus die mit Abstand am häufigsten war. Sie war regelmäßig vertreten. Im Bereich der südwestlichen Teilfläche von Teilbereich 1 konnten leichte Schwerpunkte im östlichen Teil des Schwarzer Damms, entlang der Münsterstraße und einer Allee, die zu einem landwirtschaftlichen Betrieb im östlichen UG führt, festgestellt werden. Im Bereich der nördlichen Teilflächen ergaben sich leichte Schwerpunkte am Gehölzbestand Meinhöveler Weg Ecke Münsterstraße. Mit geringerer Aktivität konnte der Kleine Abendsegler festgestellt werden, gefolgt von Breitflügelfledermaus, Rauhautfledermaus, Großem Abendsegler, Mückenfledermaus und der Gattung Myotis, die jeweils nur mit 1 bis 2 Individuen kartiert wurden. Es besteht ein Quartierverdacht des Kleinen Abendseglers (2 Individuen) in einem Gehölzbestand rd. 750 m westlich der südwestlichen Teilfläche von Teilbereich 1.

Die Ergebnisse der Horchkisten- und Anabatuntersuchungen bestätigen die Detektordaten weitgehend. Bemerkenswert sind jedoch die, verglichen mit den Detektordaten, häufigeren Kontakte des Abendseglers.

Teilbereich 2

Auch in Teilbereich 2 und Umgebung war entsprechend der Detektorerfassungen die Zwergfledermaus die am häufigsten und am regelmäßigsten nachgewiesene Art. Vorkommensschwerpunkte waren Gehölz- und Siedlungsstrukturen entlang des Lietenweges, Piekenbrocks und der Alte Ascheberger Straße. Die Breitflügelfledermaus wurde mit wenigen Individuen nachgewiesen, gefolgt von Kleinem Abendsegler, Großem Abendsegler und einem Individuum der Gattung Myotis. Die Ergebnisse der Horchkisten- und Anabatuntersuchungen bestätigen die Detektordaten weitgehend. Bemerkenswert sind jedoch die, verglichen mit den Detektordaten, häufigeren Kontakte des Abendseglers.

Teilbereich 3

Wiederum wurde entsprechend der Detektorerfassungen die Zwergfledermaus am häufigsten angetroffen. Der Kleine Abendsegler wurde an drei Terminen an dem Gehölzbestand südlich angrenzend an Teilbereich 3 erfasst. Hier wurde auch ein Quartier mit zwei Individuen erfasst. Die Breitflügelfledermaus wurde an einem Termin mit 3 Individuen kartiert. Der Große Abendsegler wurde jeweils nur einmal erfasst. Bei einem weiteren Detektor-Kontakt konnte keine eindeutige Fledermausart zugeordnet werden.

Die Ergebnisse der Horchkisten- und Anabatuntersuchungen bestätigen die Detektordaten weitgehend. Bemerkenswert sind jedoch die, verglichen mit den Detektordaten, häufigeren Kontakte des Abendseglers. Der Teilbereich wird regelmäßig von einzelnen Abendseglern überflogen und z. T. auch als Jagdgebiet genutzt wird. Im Vergleich mit den Teilbereichen 1 und 2 verzeichnete Teilbereich 3 über den Untersuchungszeitraum durchweg höhere Fledermausaktivitäten.

³⁰ Enveco GmbH (2012): Fledermauskundliche Untersuchungen zu drei geplanten Windenergieanlagen südöstlich von Nordkirchen, Kreis Coesfeld

Auf Grundlage der Messtischblattauswertung (s. Kap. 1.4) können für die **Teilbereiche 4, 5 und 6** allgemeine Angaben zu potenziellen Fledermausvorkommen gemacht werden. Untersuchungen der Fledermäuse wurden in diesen Teilbereichen nicht durchgeführt. Als planungsrelevant und windenergiesensibel werden vier potenziell vorkommende Fledermausarten eingestuft: Breitflügelfledermaus, Kleiner und Großer Abendsegler und Rauhautfledermaus. Kleiner Abendsegler und vor allem Rauhautfledermaus treten im Allgemeinen verstärkt zu den Zugzeiten im Frühjahr und Herbst im Münsterland auf. Breitflügelfledermaus und Großer Abendsegler sind häufig ganzjährig verbreitet, wobei für die erstgenannte Art insbesondere Siedlungsbereiche (Gebäude und Gärten) als Lebensraum von Bedeutung sind, bei der zweitgenannten Laubwälder und laubholzreiche Feldgehölze.

Teilbereich 7

Es wurde eine Ganzjahresuntersuchung durchgeführt, die sich in 2011 über den Reproduktionszeitraum im Sommer sowie den Zeitraum des Herbstzuges und der Balz erstreckte und in 2012 über den Zeitraum des Frühjahrzuges. In Abstimmung mit der Naturschutzfachbehörde Kreis Warendorf wurden die geplanten WEA-Standorte im Umkreis von 1.000 m mit einem Fledermaus-Detektor begangen. Hierdurch wird auch ein 1.000 m-Radius um Teilbereich 7 abgedeckt. Weiterhin wurden Horch- und Dauerkisten ausgebracht sowie Höhenuntersuchungen durchgeführt. Dies geschah mit Hilfe einer automatisch aufzeichnenden Horchkiste, die, an einem gasgefüllten Ballon oder Lenkdrachen hängend, auf bis zu 100 m Höhe aufsteigen gelassen wurde. Während des Herbstzuges wurde nach Balzquartieren gesucht.

Im Rahmen der Untersuchung konnten im Gebiet neun eindeutig bestimmbare Fledermausarten bzw. Artengruppen nachgewiesen werden. Die weitaus häufigste Art mit flächendeckender Verbreitung im Untersuchungsgebiet war die Zwergfledermaus. Die Ergebnisse der Horchkisten zeigen – teilweise bestätigt durch Detektornachweise – im Untersuchungsgebiet eine regelmäßige Anwesenheit von Großem Abendsegler und Rauhautfledermaus im freien Luftraum vor allem während der Wanderungszeiten im Frühjahr und Herbst. Die übrigen Fledermausarten kamen nur sporadisch vor.

Von mehreren Fledermausarten wurden Quartierstandorte im Bereich umliegender (Hof-) Gebäude sowie in dem Wald südöstlich angrenzend an Teilbereich 7 ausfindig gemacht. Letzteres Quartier wurde als Zwischenquartier des Großen Abendseglers beschrieben, das zeitweise während des Herbstzuges aufgesucht wurde.

2.1.2 Boden, Wasser, Klima, Luft

Boden

Gemäß der Bodenkarte 1:50.000 (BK50 NW)³¹ steht in der nördlichen Teilfläche von **Teilbereich 1** überwiegend Typischer Pseudogley an, z. T. auch Braunerde-Pseudogley ohne besondere Schutzwürdigkeit. Der Bodentyp ist gekennzeichnet durch mittlere Staunässe und mittlere Bodenschätzungswerte. Im zentralen Bereich sowie am nördlichen Rand kommt zudem Pseudogley-Braunerde vor, eingestuft als schutzwürdiger fruchtbarer Boden (Regelungs- und Pufferfunktion/natürliche Bodenfruchtbarkeit).

³¹ Angaben entnommen aus dem Kartenserver „ELWAS-WEB“ des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen: www.elwasweb.nrw.de, Zugriff am 01.06.2016

Auch innerhalb der mittleren und östlichen Teilfläche überwiegt Typischer Pseudogley, z. T. auch Braunerde-Pseudogley ohne besondere Schutzwürdigkeit. Kleinflächig geht dieser im Südwesten der mittleren Teilfläche in Gley-Braunerde über.

Im nördlichen Bereich der westlichen Teilfläche steht Typischer Gley, vereinzelt auch Braunerde Gley an. Der südliche Bereich ist wiederum durch Typischen Pseudogley, zum Teil Braunerde-Pseudogley gekennzeichnet. Eine Schutzwürdigkeit der Böden wurde nicht bewertet.

In **Teilbereich 2** steht im zentralen Bereich der nordwestlichen Teilfläche Gley-Podsol an, mit geringen Wertzahlen der Bodenschätzung. Am östlichen und westlichen Rand geht der Bodentyp in Pseudogley-Gley über, kleinräumig kommt auch Typischer Gley vor. Hier sind die Wertzahlen der Bodenschätzung geringfügig höher.

In der südöstlichen Teilfläche überwiegt Typischer Pseudogley, z. T. auch Braunerde-Pseudogley ohne besondere Schutzwürdigkeit. Am nördlichen Rand, im Niederungsbereich des Teufelsbaches, geht der Bodentyp in Pseudogley-Gley über. Eine besondere Schutzwürdigkeit der Böden in Teilbereich 2 wurde nicht herausgestellt.

Für **Teilbereich 3** ist zum Großteil Typischer Gley, zum Teil Podsol-Gley als Bodentyp angegeben. Die Wertzahlen der Bodenschätzungen sind gering bis mittel. Im Bereich des südlichen Ausläufers des Teilbereiches steht Typischer Pseudogley, zum Teil Braunerde-Pseudogley an. Die Böden wurden nicht als besonders Schutzwürdig gekennzeichnet.

Teilbereich 4 liegt im Niederungsbereich des Gorbachs, auf den überwiegenden Flächenanteilen steht Pseudogley-Gley mit starkem Grundwassereinfluss an. Dieser geht in Richtung Süden und Norden in Typischen Gley, vereinzelt Braunerde-Gley, und weiter in Typischen Pseudogley, zum Teil Braunerde-Pseudogley über. Die Bodenschätzung zeigt insgesamt mittlere Wertzahlen.

In **Teilbereich 5** sowie in seiner großräumigen Umgebung steht Typischer Pseudogley, zum Teil Braunerde-Pseudogley an. Der Bodentyp ist gekennzeichnet durch mittlere Staunässe und mittlere Bodenschätzungswerte. Eine besondere Schutzwürdigkeit der Böden besteht nicht.

Teilbereich 6 liegt im Einfluss der Funneau, hier wird Typischer Gley, zum Teil Podsol-Gley verzeichnet. Die Wertzahlen der Bodenschätzung sind gering (20-30). Südlich des Teilbereichs geht der Bodentyp in Pseudogley-Gley über. Die Böden wurden nicht als besonders Schutzwürdig gekennzeichnet.

In **Teilbereich 7** steht überwiegend Typischer Pseudogley an, z. T. auch Braunerde-Pseudogley ohne besondere Schutzwürdigkeit. Die Wertzahlen der Bodenschätzung sind im mittleren Bereich (30-55). Im nördlichen Teilbereich steht ein schmaler Streifen Pseudogley-Gley an, vereinzelt auch Gley-Pseudogley und Typischer Pseudogley, im Niederungsbereich des Schwemmbachs. Der Bodentyp Pseudogley-Braunerde steht nördlich des Teilbereichs an und ragt wenige Meter auch in den Teilbereich herein. Es handelt sich hier um schutzwürdige fruchtbare Böden (Regelungs- und Pufferfunktion/natürliche Bodenfruchtbarkeit).

Wasser

Grundwasser

Flächengenaue Angaben zum Grundwasser sind nicht vorhanden. Die **Teilbereiche 1 bis 6 und Teilbereich 7** liegen im Grundwasserkörper 278_19 „Münsterländer Oberkreide / Funne“.³²

Im Untergrund stehen Ton- und Tonmergelsteine der Oberkreide an, die mäßig bis gering durchlässig sind und nur wenig Grundwasser führen. Die quartären Ablagerungen in den Talauen sind im Allgemeinen feinkörnig und somit auch nur mäßig durchlässig. Größere Grundwassergewinnungen sind weder aus den Oberkreideschichten noch aus den quartären Ablagerungen möglich, es reicht lediglich für Einzelwasserversorgungen, wobei zu beachten ist, dass häufig bereits in geringer Tiefe Salzwasser angetroffen wird. Der Grundwasserflurabstand ist gering und bewegt sich zwischen 0,5 m und rd. 4,0 m.

Innerhalb der nördlichen Teilfläche von Teilbereich 1 wechselt der Grundwasserkörper im Bereich der Kreisstraße 2. Nördlich der Kreisstraße handelt es sich um den Grundwasserkörper 278_14 „Münsterländer Oberkreide / Oberlauf Stever“.

Der Festgesteins-Grundwasserleiter der Oberkreide ist von geringer bis sehr geringer Durchlässigkeit geprägt. Die im Untergrund anstehenden Ton- und Tonmergelsteine des Kernmünsterlandes führen nur sehr wenig Grundwasser. Weite Bereiche werden durch teilweise mächtige Grundmoränen und Lössflächen mit guter Schutzfunktion bedeckt. Die quartären Ablagerungen der Talauen sind überwiegend sehr feinkörnig ausgebildet, so dass auch dort nur geringe bis bereichsweise mäßige Durchlässigkeiten gegeben sind. Schon in relativ geringen Tiefen werden häufig versalzten Tiefenwässer angetroffen. Die Ergiebigkeit ist überwiegend sehr gering, so dass eine Wassergewinnung meist nur für Hausbrunnen oder kleine lokale Wasserversorgungen in Frage kommt. Die Grundwasserflurabstände bewegen sich überwiegend zwischen 0,50 und 2,0 m; in der Randlage zu den Baumbergen betragen sie z. T. mehr als 10,0 m.

Teilbereich 5 liegt im Grundwasserkörper 3_13 „Münsterländer Oberkreide (Altenberge / Aschenberg)“.

Die Tonmergelsteine mit sehr geringen bis geringen Durchlässigkeiten werden in weiten Bereichen von wiederum sehr gering durchlässigem Grundmoränenmaterial bedeckt. Im Südwesten im Bereich der Baumberge sind Sand- und Kalkmergelsteine mit höheren Durchlässigkeiten zwischengeschaltet. Im Nordosten bedecken quartäre, feinkörnige Ablagerungen der Talauen die Tonmergelsteine. Insgesamt ist der Grundwasserkörper gering ergiebig.

Oberflächengewässer

Die Teilbereiche werden z. T. von Entwässerungsgräben durchzogen, die in naturfernem Trapezprofil ausgebaut sind. Die Teilbereiche 1 und 2 liegen im Nahbereich des Teufelsbaches. Der Flothbach verläuft gut 100 m nördlich von Teilbereich 3. Zentral quert der Gorbach in Ost-West-Richtung Teilbereich 4. Rund 200 m südlich von Teilbereich 6 verläuft die Funne. Der Schemmbach verläuft innerhalb von Teilbereich 7. Südlich grenzt der Dammbach an.

³² Angaben entnommen aus dem Kartenserver „ELWAS-WEB“ des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen: www.elwasweb.nrw.de, Zugriff am 01.06.2016

Randlich einer Teilfläche von Teilbereich 1 sind zwei Kleingewässer vorhanden.

Klima und Luft

In den Teilbereichen herrscht überwiegend das Klima der freien Landschaft mit relativ hohen Windgeschwindigkeiten, erhöhter Verdunstungsrate und erhöhten Temperaturschwankungen vor. Kleinräumig, im Nahbereich der Gehölzbestände herrscht Waldrandklima vor. Waldrandklima zeichnet sich dadurch aus, dass – im Vergleich zu offener Landschaft – Strahlungs- und Temperaturschwankungen schwächer ausfallen, die Luftfeuchtigkeit jedoch erhöht ist.

Besondere Belastungsschwerpunkte hinsichtlich der Luftqualität sind nicht bekannt, es liegen keine lokalen Angaben zur Luftqualität vor. Belastungen durch landwirtschaftliche und verkehrliche Emissionen sind wahrscheinlich.

2.1.3 Landschaft

Zur Bewertung des Landschaftsbildes für den Bereich mit einem Radius der 15-fachen Anlagenhöhe (3.000 m) soll gemäß Windenergie-Erlass die Angaben des LANUV aus dem entsprechenden Fachbeitrag übernommen werden. Die Gemeinde Nordkirchen liegt in der Planungsregion Münsterland, für die eine flächendeckende Bewertung vorliegt.³³ Für die südlich angrenzenden Stadtgebiete von Werne und Hamm liegen keine Daten vor (Auskunft des LANUV, Stand November 2015).

Die Teilflächen von Teilbereich 1 sowie die westliche Teilfläche von Teilbereich 2 liegen in der Landschaftsbildeinheit „LBE-IIIa-090-O (1)“ mit mittlerer Wertigkeiten für das Landschaftsbild. Die östliche Teilfläche von Teilbereich 2 liegt an der Grenze zur südlich anschließenden Landschaftsbildeinheit Nordkirchener Waldhügelland „LBE-IIIa-090-O (2)“ mit sehr hoher Wertigkeit für das Landschaftsbild. Auch die übrigen Teilbereiche 3 bis 7 liegen innerhalb dieser Landschaftsbildeinheit. Die Fernwirkung der Teilbereiche berührt zum Großteil Landschaftsbildeinheiten von mittlerer oder sehr hoher Wertigkeit. Für die Stadtgebiete von Selm und Werne, im südlichen Fernwirkungsbereich der Teilbereiche 3 bis 7, liegen bislang keine Daten vor.

Die Landschaftsbildeinheit Nordkirchener Waldhügelland „LBE-IIIa-090-O (2)“ umfasst gemäß Fachbeitrag die welligen Erhebungen in der Umgebung des Schlosses Nordkirchen, die von großen, überwiegend naturnahen Eichen-Hainbuchen- und Buchenwäldern (FFH-Gebiet Wälder Nordkirchen), aber auch sehr strukturreichen, teils feuchten Grünlandkomplexen gekennzeichnet sind, darunter das ehemalige Wildgehege „Hirschpark“. Die Kombination aus charakteristischer, teils sehr klein gegliederter Münsterländer Parklandschaft, großen, altholzreichen Laubwäldern, die durch Erlbruchwälder und zahlreiche Kleingewässer bereichert werden und dem Schloss Nordkirchen macht den besonderen Reiz des Gebietes aus.

Folgende Abbildung zeigt den Stand der Bewertung.

³³ Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2012): Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion Münsterland

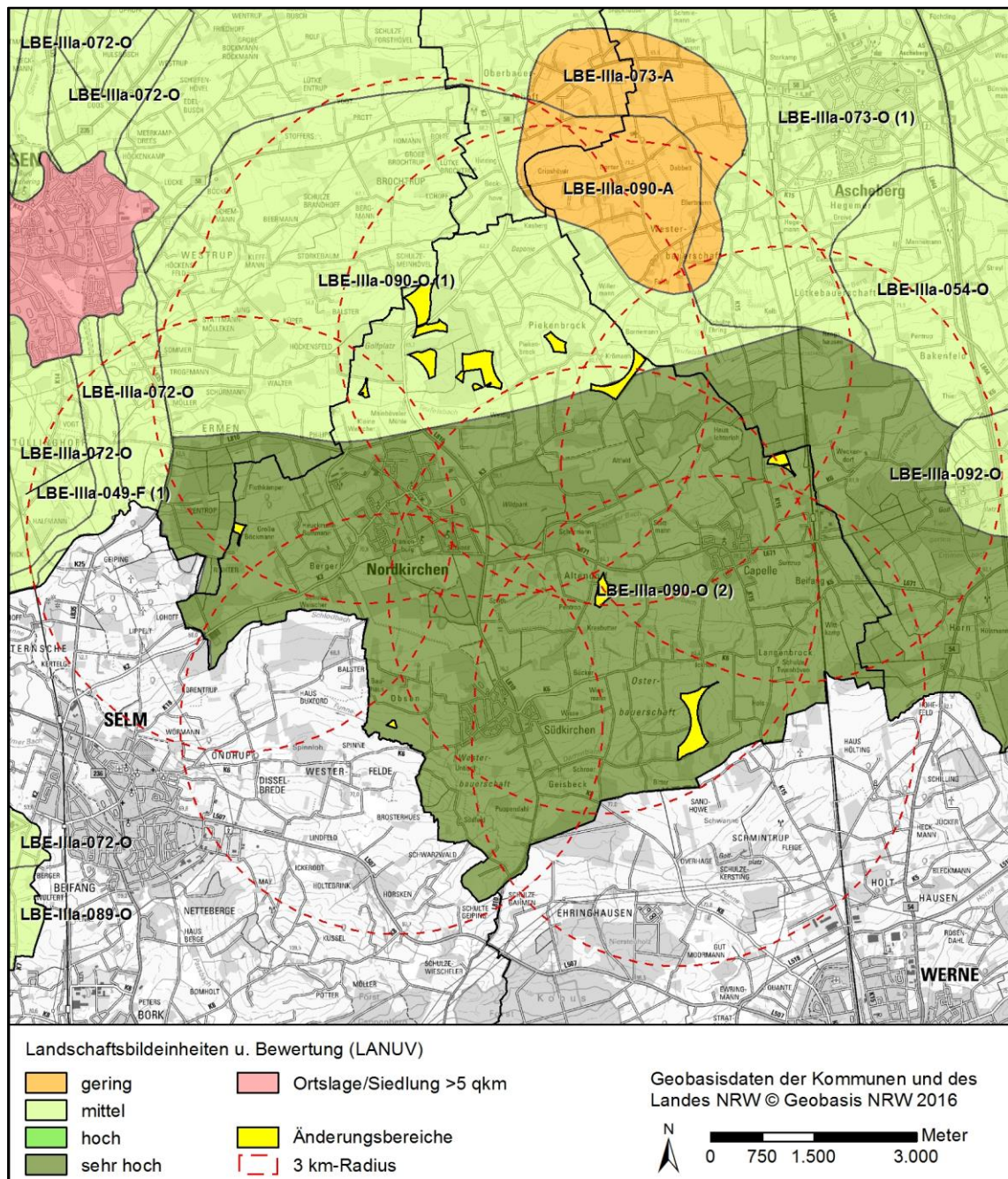


Abb. 3: Landschaftsbildbewertung gemäß Fachbeitrag des LANUV für die Planungsregion Münsterland

2.1.4 Mensch, Kultur und Sachgüter

Wohnnutzungen sind innerhalb der Teilbereiche nicht vorhanden. Es werden Schutzabstände von mindestens 450 m zu den umliegenden Wohnnutzungen in Außenbereichslage eingehalten.

Die Konzentrationszonen und ihre Umgebung sind durch die landwirtschaftlichen Wege für landschaftsgebundene Erholungsnutzungen erschlossen. Gemäß Regionalplan bestehen Freiraumfunktionen zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung für die Teilbereiche 1, 4 (nördlicher Bereich), 6 und 7 (südlicher Bereich).

Kulturgüter sind innerhalb der Teilbereiche und unmittelbar angrenzend nicht bekannt.

Als sonstige Sachgüter sind insbesondere die landwirtschaftlichen Nutzflächen, die Wegeerschließung und Entwässerungseinrichtungen sowie die Einrichtungen des Langwellensenders (Teilbereich 1) zu nennen.

2.2 Entwicklung des Umweltzustands bei Nicht-Durchführung der Planung

Bei Nicht-Durchführung der Planung würden die Teilbereiche 1 bis 6 aller Voraussicht nach weiterhin landwirtschaftlich genutzt. In Teilbereich 7 wäre die Errichtung von WEA mit Gesamthöhen von unter 100 m innerhalb des Bebauungsplanes „Windvorranggebiet Beifang/ Osterbauerschaft“ (2003) möglich. Der Bebauungsplan wurde bislang nicht realisiert.

Die damit verbundenen Umweltauswirkungen lassen sich ohne Kenntnis der Anzahl, Höhe und Standorte der WEA nicht genau beschreiben. Es wären jedoch insbesondere Inanspruchnahmen von Ackerflächen, ggf. einzelne Grabenverrohrungen und Gehölzfällungen, Scheuch- und Kollisionswirkungen auf Tiere sowie Fernwirkungen im Landschaftsbild zu erwarten. Die nachteiligen Auswirkungen von Schallemissionen und Schattenwurf auf das Schutzgut Mensch müssten entsprechend den gesetzlichen Vorgaben auf ein unerhebliches Maß begrenzt werden. Darüber hinaus ist bei Nicht-Durchführung der Planung von einem Fortdauern der landwirtschaftlichen Nutzung ohne wesentliche Veränderung des Umweltzustandes auszugehen.

2.3 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Nachfolgend werden die Auswirkungen, die durch die Umsetzung der Planung auf die Umweltschutzgüter verursacht werden, prognostiziert und beurteilt. Hierbei entspricht die Prognosegenauigkeit dem Konkretisierungsgrad der vorbereitenden Bauleitplanung. Sie ist insbesondere dadurch begrenzt, dass im Rahmen der Flächennutzungsplan-Darstellung weder die genaue Anzahl und Höhe der WEA festgelegt werden noch deren Standorte und die Lage der Erschließungseinrichtungen. Die Auswirkungsprognose ist deshalb auf nachfolgender Planungsebene – Bebauungsplan oder immissionsschutzrechtliches Zulassungsverfahren – fortzuschreiben und zu konkretisieren.

Die Prognose der Auswirkungen der Planung erfolgt für die einzelnen Umweltschutzgüter, auch unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen. Integriert werden Angaben zur Eingriffsregelung, d. h. die Identifizierung erheblicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft.

In Teilbereich 7 wird die bestehende Konzentrationszone im Grundsatz fortgeschrieben (Darstellung als Sondergebiet), in ihrer Flächenausdehnung jedoch deutlich verkleinert. Die Errichtung von WEA innerhalb des Bebauungsplanes „Windvorranggebiet Beifang/ Osterbauerschaft“ ist durch den rechtskräftigen Bebauungsplan geregelt.

2.3.1 Auswirkungen auf Arten und Lebensgemeinschaften

Biototypen

Im Bereich der künftigen WEA-Standorte und Erschließungseinrichtungen werden die bestehenden Biotopstrukturen in Anspruch genommen, die so ihre Bedeutung als Vegetationsstandort und Lebensraum verlieren. Hiermit gehen im Regelfall erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung einher.

Da mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans weder die Standorte der WEA noch die Lage der Erschließungseinrichtungen festgelegt werden, lassen sich die zu erwartenden Inanspruchnahmen von Biotopen hinsichtlich Lage und Umfang nicht abschließend konkretisieren.

Aufgrund der vorläufigen Beschreibung der Biotoptypen auf Grundlage der Luftbildauswertung kann angenommen werden, dass überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen betroffen sein werden. Die Inanspruchnahmen von Gehölzflächen und Fließgewässern können voraussichtlich als kleinräumig eingestuft werden.

Brut- und Gastvögel

Als grundsätzliche Wirkfaktoren von WEA in Bezug auf Brut- und Gastvögel sind jeweils unmittelbare Habitatverluste, Scheuch- und Vertreibungswirkungen sowie die Kollisionsgefährdung in den Blick zu nehmen. Für alle Teilbereiche gilt, dass als Vermeidungsmaßnahmen ggf. Anpassungen der WEA-Standorte und der Erschließungseinrichtungen, bauzeitliche Maßnahmen oder vorgezogene funktionssichernde Maßnahmen im räumlich-funktionalen Zusammenhang erforderlich sind.

Eine Detailprüfung der Avifauna ist bei Konkretisierung der WEA-Standorte auf nachfolgender Planungsebene erforderlich.

Für die **Teilbereiche 1, 2 und 3** haben die Untersuchungen aus 2012 und 2013 gezeigt, dass im Bereich der Windenergie-Potenzialflächen in der Gemeinde Nordkirchen keine stärker gefährdeten und gegenüber Windenergieanlagen besonders empfindlichen Brutvogelarten vorkommen. Insofern ergeben sich aus den vorliegenden Erfassungsergebnissen keine weitgehenden Erfordernisse für artspezifische Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung von Beeinträchtigungen. Zu betrachten ist jedoch die Lage des Teilbereiches in direkter Nachbarschaft zu Waldrändern. Hier kann es für die Arten Mäusebussard und Waldschnepfe zu einem Kollisionsrisiko kommen. Insofern wäre als grundsätzliche Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahme zu prüfen, inwieweit bevorzugt Standorte zur Errichtung von Windenergieanlagen ausgewählt werden können, die nicht unmittelbar am Waldrand liegen. Weiterhin kann die Wahl möglichst hoher Anlagen mit großem Abstand zwischen Rotorspitze und Baumkronen zu einer Reduktion des Kollisionsrisikos für die Waldschnepfe führen.

Weiterhin ergibt sich aus den Untersuchungsergebnissen, dass für ein Revier der Wachtel in der nordwestlichen Teilfläche von Teilbereich 2 sowie für ein Revier des Kiebitz in der südöstlichen Teilfläche von Teilbereich 2 mit *Scheuch- und Vertreibungswirkungen* zu rechnen ist. Gemäß Gutachten kann erwartet werden, dass es in erster Linie zu kleinräumigen Meidungen und Revierverlagerungen des Kiebitz' kommen wird, die nicht zu einer vollständigen Verdrängung des Brutpaares in Teilbereich 2 führen. Große Bereiche mit Acker- und Grünlandflächen waren 2012/2013 nicht vom Kiebitz besiedelt, so dass grundsätzlich von einem ausreichenden Potenzial für Ausweichmöglichkeiten in räumlicher Nähe ausgegangen wird. Dies kann durch entsprechende Maßnahmen unterstützt werden. Die übrigen festgestellten Kiebitzvorkommen befinden sich in einer ausreichenden Entfernung (mind. 200 m zu Teilbereich 1, mind. 120 m zu Teilbereich 2), so dass eine Betroffenheit ausgeschlossen werden kann.

Für die übrigen festgestellten Arten sind keine Scheuch- und Vertreibungswirkungen zu erwarten. Dies gilt auch für die Arten Nachtigall und Neuntöter, die innerhalb der Teilflächen von Teilbereich 1 vorkommen. Sofern die entsprechende Hecke trotz der Installation der Anlagen erhalten bleibt, können die genannten Arten dort auch weiterhin siedeln.

Das festgestellte Artenspektrum ist – mit Ausnahme des Mäusebussards – nicht durch Arten gekennzeichnet, die aufgrund ihres spezifischen Flugverhaltens in besonderem Maße durch *Kollisionen* mit Windenergieanlagen gefährdet sind. Dies gilt auch für die bestandsgefährdeten Eulenarten Steinkauz und Waldohreule, die offensichtlich aufgrund ihrer typischerweise niedrigen Flughöhe nicht oder kaum in Rotornähe gelangen. Insektenjäger des freien Luftraums wie Mauersegler und Schwalben, die durch Kollisionen eher betroffen sind, traten nicht in einem überdurchschnittlichen Maße auf. Auch bei der Feldlerche sind keine erhöhten Brutpaarzahlen betroffen. Die Waldschnepfe führt ihre Revier- und Balzflüge oberhalb der Baumkronen durch und kann dabei möglicherweise auch in den Rotorbereich gelangen (in Abhängigkeit von Nabenhöhe und Rotordurchmesser). Die Art wurde nur für Teilbereich 3 nachgewiesen, Vorkommen in Teilbereich 1 und 2 sind jedoch nicht ausgeschlossen. Der Mäusebussard kommt in allen drei Teilbereichen in für den Naturraum typischer Dichte weitgehend flächendeckend vor und besiedelt auch Waldstücke in unmittelbarer Nähe der Teilbereiche. Kollisionsverluste für diese Art sind daher möglich, lassen sich aber generell bei der Errichtung von Windenergieanlagen in gehölzreichen Landschaften aufgrund des weitgehend flächendeckenden Vorkommens dieser Art nicht vermeiden. Kollisionsverluste einzelner Individuen, insbesondere des Mäusebussards, können somit nicht ausgeschlossen werden. Ein gesteigertes Konfliktpotenzial würde in erster Linie für die zentralen Teilflächen von Teilbereich 1, für die nordwestliche Teilfläche von Teilbereich 2 sowie für Teilbereich 3 bestehen, wo Mäusebussardbruten in unmittelbarer Nähe festgestellt wurden. Insbesondere dort wird empfohlen mit den Anlagen einen Abstand von ca. 100 m vom Waldrand einzuhalten. Es sei darauf hingewiesen, dass der Mäusebussard (in Nordrhein-Westfalen) nach Auffassung des LANUV (2013) als nicht WEA-empfindliche Art gilt, bei der im Sinn einer Regelfallvermutung davon auszugehen ist, dass der Betrieb einer WEA grundsätzlich nicht zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos führt.

Hinsichtlich der Feldlerche ist bei einem Bestand von einem Feldlerchenpaar innerhalb von Teilbereich 2 und weiteren vier Brutpaaren randlich des Teilbereiches insgesamt nur von einer geringen Kollisionsgefährdung auszugehen.

Windenergiesensible Gastvogelvorkommen sind aus den Teilbereichen nicht bekannt, können aber nicht sicher ausgeschlossen werden. Diesbezüglich wird eine Detailbetrachtung auf nachgelagerter Ebene erforderlich.

Für die **Teilbereiche 4 bis 6** können nur generelle Aussagen zu Auswirkungen auf Brut- und Gastvögel getroffen werden, da für diese Bereiche bislang keine Untersuchungen durchgeführt wurden.

Hinsichtlich **Teilbereich 7** besteht auf Grundlage der Untersuchungen ein vergleichsweise geringes Konfliktpotenzial für die Feldlerche und die Greifvogelarten Rohrweihe und Rotmilan. Durch projektbegleitende Maßnahmen können potenzielle negative, nachhaltige Auswirkungen auf die jeweiligen lokalen Populationen vermieden werden. Dazu gehören gemäß Gutachten bei der Feldlerche die Anlage von so genannten Lerchenfenstern sowie ein Monitoring zur Raumnutzung der beiden Greifvogelarten. Hieraus ist ggf. die nachträgliche Schaffung von attraktiveren Nahrungshabitaten als Kompensationsmaßnahme abzuleiten, damit die Tiere aus dem Umfeld der WEA gelockt werden.

Fledermäuse

Im Hinblick auf Fledermäuse sind die kollisionsbedingten Auswirkungen von WEA nach Kenntnisstand sehr viel gravierender als Meidungsreaktionen. Nach der zentralen Fundkartei, die bei der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg geführt wird, sind die Arten Abendsegler, Rauhaufledermaus und Zwergfledermaus besonders häufig als Kollisionsopfer an WEA festgestellt worden.

Eine Detailprüfung der Fledermausvorkommen ist bei Konkretisierung der WEA-Standorte auf nachfolgender Planungsebene erforderlich.

Hinsichtlich der Untersuchungen im Umkreis der **Teilbereiche 1 bis 3** ist zu berücksichtigen, dass der Zeitraum mit der erfahrungsgemäß höchsten Fledermausaktivität insbesondere auch der ziehenden und besonders kollisionsgefährdeten Arten aufgrund des vorzeitigen Abbruchs der Erfassungen nicht abgedeckt wurde.

Gemäß Gutachten ist für die südwestliche Teilfläche von Teilbereich 1 davon auszugehen, dass für die relevanten Fledermausarten im Falle der Errichtung von WEA kein Kollisionsrisiko besteht, da die Horchkisten und Anabats im Frühjahr und Sommer überwiegend geringe bis mittlere Wertigkeiten aufzeichneten.

Für die nördliche Teilfläche von Teilbereich 1 ist ein Kollisionsrisiko insbesondere für die Zwergfledermaus sowie für den Abendsegler nicht auszuschließen, da die Horchkisten im Sommer und Spätsommer hohe und sehr hohe Wertigkeiten aufzeichneten. Zudem jagten die Fledermausarten im gesamten Untersuchungsgebiet, auch über den Freiflächen.

Für die nordwestliche Teilfläche von Teilbereich 2 ist ein Kollisionsrisiko insbesondere für die Zwergfledermaus und für den Abendsegler nicht auszuschließen, da die Horchkisten im Sommer und Spätsommer hohe Wertigkeiten aufzeichneten. Auch hier jagten die Fledermäuse im gesamten Untersuchungsgebiet.

In Bezug auf die südöstliche Teilfläche von Teilbereich 2 muss von keinem erhöhten Kollisionsrisiko ausgegangen werden, da die Horchkisten und Anabats im Frühjahr und Sommer überwiegend geringe bis mittlere Wertigkeiten aufzeichneten. Die Fledermausarten jagten außerdem entlang der Gehölz- und Siedlungsstrukturen, weniger über den Freiflächen.

Für Teilbereich 3 lässt sich ein erhöhtes Kollisionsrisiko nicht ausschließen, insbesondere für die Zwergfledermaus sowie für den Kleinen Abendsegler. Die Horchkisten zeichneten im Frühjahr und Sommer ausschließlich hohe und sehr hohe Wertigkeiten auf. Die Anabats zeichneten nur an diesem Standort regelmäßig mittlere Aktivitäten auf. Die Fledermausarten jagen im gesamten Untersuchungsgebiet, somit auch über dem Bereich geplanter WEA.

Für die **Teilbereiche 4 bis 6** liegen bisher keine Erkenntnisse zu Fledermausvorkommen vor. Erhebliche Beeinträchtigungen von Fledermäusen durch WEA lassen sich im Regelfall durch temporäre Abschaltungen zu Zeiten hoher Fledermausaktivität sowie durch den Erhalt von Gehölzstrukturen wirksam vermeiden.

Für **Teilbereich 7** ergibt sich insbesondere in Bezug auf den Durchzug von Großem Abendsegler und Rauhaufledermaus ein signifikantes Konfliktpotenzial. Zur Vermeidung der Beeinträchtigung sind Abschaltzeiten vorzusehen, begleitet durch ein Gondelmonitoring.

2.3.2 Auswirkungen auf Boden, Wasser, Klima, Luft

Boden

Mit den erforderlichen Neuversiegelungen/ Befestigungen für Baukörper und Erschließungseinrichtungen gehen Böden dauerhaft verloren. Die entsprechenden Grundflächen verlieren hierdurch ihre Funktionen im Naturhaushalt als Lebensraum und Lebensgrundlage, als Bestandteil von Stoff- und Wasserkreisläufen sowie als Filter-, Puffer- und Transformationsmedium. Weiterhin geht die Funktionalität als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte dauerhaft verloren.

Da im Rahmen der vorliegenden FNP-Änderung keine konkreten Standorte festgelegt werden und demnach auch der erforderliche Umfang an Erschließungswegen nicht feststeht, können erst auf nachgeordneter Planungsebene Aussagen dazu getroffen werden, in welchem Umfang Neuversiegelungen entstehen. Die dauerhaften Verluste von Böden sind jedoch i. d. R. als erhebliche Beeinträchtigung im Sinne der Eingriffsregelung einzustufen.

In Teilbereich 1 (zentral) und 7 (kleinflächig am nördlichen Rand) bestehen schutzwürdige fruchtbare Böden (Regelungs- und Pufferfunktion/natürliche Bodenfruchtbarkeit).

Wasser

Auf den künftig neu versiegelten Grundflächen wird die Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers eingeschränkt. Da das anfallende Niederschlagswasser auf allen Teilbereichen voraussichtlich zu einem Großteil abfließen und auf angrenzenden Flächen versickern kann wird davon ausgegangen, dass mit der Planung keine quantitativen Beeinträchtigungen des Grundwasserhaushalts vorbereitet werden.

Die in den Teilbereichen vorhandenen Oberflächengewässer, insbesondere Abschnitte der Gräben und Bäche, werden ggf. für die Erschließungseinrichtungen in Anspruch genommen werden müssen. Naturnah ausgeprägte Bachläufe in der Umgebung der Teilbereiche, wie auch geschützte Kleingewässer in Teilbereich 1 werden voraussichtlich von der Planung unberührt bleiben. Die ggf. dauerhaften Eingriffe in Oberflächengewässer werden als erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung eingestuft.

Klima und Luft

Mit der Versiegelung von Grundflächen und der Errichtung der Baukörper der WEA können kleinflächige Veränderungen der lokalklimatischen Gegebenheiten einhergehen, beispielsweise durch Veränderungen der Verdunstungsrate und Verwirbelung von Luftströmungen. Erhebliche Beeinträchtigungen des Klimahaushalts sind hiermit jedoch nicht verbunden.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Luftqualität können ebenfalls ausgeschlossen werden.

2.3.3 Auswirkungen auf die Landschaft

WEA stellen als technische Baukörper sowie aufgrund ihrer großen Bauhöhe Elemente dar, die der historisch gewachsenen Eigenart und Maßstäblichkeit von Landschaft nicht entsprechen.

Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass sich die erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes auf einen Radius der 15-fachen WEA-Höhe erstrecken³⁴. Die WEA-Höhe wird im Rahmen der vorliegenden FNP-Änderung nicht festgelegt. Somit wird unter Vorsorgeaspekten von rd. 200 m hohen WEA ausgegangen und entsprechend ein 3 km-Radius um den Teilbereich als erheblich beeinträchtigt eingestuft.

Die landschaftsbildrelevanten Fernwirkungen im 3 km-Radius um **Teilbereich 1** wirken sich im Norden bis in die Ortschaft Brochtrup, im Osten bis an das Haus Ichterloh, umfasst den Siedlungsbereich von Nordkirchen im Süden sowie Ermen und Westrup im Westen des Teilbereiches. Die Teilbereiche 2 und 3 liegen innerhalb des 3 km-Radius. Es sind überwiegend mittlere Wertigkeiten des Landschaftsbildes betroffen, im Süden jedoch auch sehr hohe Wertigkeiten in größeren Flächenanteilen. Für diesen Bereich ist allerdings aufgrund der Waldbestände (Ermenner Holz, Hirschpark Nordkirchen, Ichterloh) und der Bebauung im Siedlungsbereich von Nordkirchen von einer hohen Sichtverschattung auszugehen. Im Nordosten des Teilbereiches ist kleinräumig die Landschaftsbildeinheit um die Oberbauerschaft und Westerbauernschaft mit geringen Wertigkeiten für das Landschaftsbild betroffen.

Der 3 km-Radius um **Teilbereich 2** reicht im Norden bis an die Bundesstraße 58, im Osten über die Bahntrasse hinaus bis zur Lütkebauerschaft und den äußeren Randbereich von Ascheberg, im Südosten Capelle und im Südwesten den Siedlungsbereich von Nordkirchen zu Teilen. Die Teilbereiche 1, 4 und 5 liegen innerhalb dieses Radius'. Die südliche Hälfte des Untersuchungsraumes umfasst die Landschaftsbildeinheit Nordkirchener Waldhügelland „LBE-IIIa-090-O (2)“ mit sehr hoher Wertigkeit, die nördliche Hälfte ist überwiegend von mittlerer Wertigkeit, teilweise geringer Wertigkeit. Größere Sichtverschattungsanteile sind wiederum von Waldbeständen und innerhalb der Siedlungsbereiche im südlichen Untersuchungsgebiet zu erwarten.

Die Fernwirkungen von **Teilbereich 3** reichen im Nordwesten nahezu an den Siedlungsrand von Lüdinghausen, umfassen im Osten Nordkirchen und reichen im Südwesten an die Randbereiche des Siedlungsgebietes von Selm. Die südwestliche Teilfläche von Teilbereich 1 wird von dem 3 km-Radius erfasst. Die betroffenen Landschaftsbildeinheiten sind von sehr hoher bzw. mittlerer Wertigkeit. Für den Stadtbereich von Selm liegt keine Bewertung vor, dies ist im nachgelagerten Verfahren gemäß Windenergie-Erlass zu ergänzen. Im Untersuchungsgebiet besteht eine Vielzahl bewaldeter Bereiche. Als Vorbelastung ist insbesondere der Windpark (4 WEA) in rd. 1,3 km Entfernung südwestlich des Teilbereiches zu nennen.

Der 3 km-Radius von **Teilbereich 4** umfasst zu Teilen den Siedlungsbereich von Nordkirchen im Osten, vollständig Capelle im Osten und Südkirchen im Süden. Die Teilbereiche 2 und 5 liegen teilweise innerhalb dieses Radius', Teilbereich 7 vollständig. Bis auf kleine Randbereiche im Norden und Süden des Untersuchungsgebietes ist ausschließlich die Landschaftsbildeinheit Nordkirchener Waldhügelland mit sehr hoher Wertigkeit betroffen. Durch die Wälder Hirschpark Nordkirchen und Ichterloh sowie durch die Siedlungsbereiche bestehen sichtverschattende Elemente, weite Teile der Agrarlandschaft um den Teilbereich zeigen jedoch nur eine geringe Sichtverschattungsanteile.

Der 3 km-Radius um **Teilbereich 5** umfasst im Norden die Lütkebauerschaft, im Osten reicht er bis an die BAB 1 und umfasst das Wasserschloss Westerwinkel und im Süden

³⁴ BREUER, W. (2001): Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes – Vorschläge für Maßnahmen bei Errichtung von Windkraftanlagen. Naturschutz und Landschaftsplanung 33, (8), 2001, 237 – 245.

die Ortschaften Langenbrock, Beifang und Capelle. Die Teilbereiche 2 und 4 liegen teilweise innerhalb dieses Radius'. Der überwiegende Anteil der betroffenen Fläche liegt in der Landschaftsbildeinheit Nordkirchener Waldhügelland mit sehr hoher Wertigkeit. Am nördlichen Rand des Untersuchungsgebietes schließen Landschaftsbildeinheiten mittlerer und geringer Wertigkeit an. Aufgrund der Wälder im 3 km-Radius (Hirschpark Nordkirchen, Ichterloh, Forst Lembeck und LSG Letzter Wolf) bestehen hohe Sichtverschattungsanteile. Durch die BAB am östlichen Rand ist von Vorbelastungen auszugehen.

Das 3 km-Untersuchungsgebiet von **Teilbereich 6** umfasst Nordkirchen zu Teilen im Norden, Südkirchen im Osten, die Ortschaften Holtebrink und Hörskén im Süden und die Siedlungsrandbereiche von Selm im Westen. Die betroffene Landschaft im Gemeindegebiet von Nordkirchen zeigt sehr hohe Wertigkeiten (Landschaftsbildeinheit Nordkirchener Waldhügelland), für den Stadtbereich von Selm liegt bislang keine Bewertung vor. Hier ist im nachgelagerten Verfahren gemäß Angaben des Windenergie-Erlasses die Landschaftsbildbewertung zu vervollständigen. Das Gewerbegebiet von Selm am südwestlichen Rand des Untersuchungsgebietes ist als Vorbelastung zu werten.

Teilbereich 7 umfasst innerhalb des 3-km-Radius Capelle im Norden und Südkirchen im Westen. Teilbereich 4 liegt innerhalb dieses Radius'. Der Siedlungsbereich von Werne befindet sich im Südosten außerhalb des Radius'. Die betroffene Landschaft im Gemeindegebiet von Nordkirchen zeigt sehr hohe Wertigkeiten (Landschaftsbildeinheit Nordkirchener Waldhügelland), für den Stadtbereich von Werne liegt bislang keine Bewertung vor. Hier ist im nachgelagerten Verfahren gemäß Angaben des Windenergie-Erlasses die Landschaftsbildbewertung zu vervollständigen. Als Vorbelastung ist der Standort zur Gasversorgung im südlichen Untersuchungsgebiet einzustellen.

2.3.4 Auswirkungen auf Mensch, Kultur und Sachgüter

Mensch

Die vorstehend für das Landschaftsbild beschriebenen Auswirkungen betreffen ebenso das Schutzgut Mensch (hinsichtlich der nahegelegenen Wohnnutzungen sowie der landschaftlichen Erholungseignung).

Mit dem Betrieb von WEA sind weiterhin Lärmemissionen, Schattenwurf und ggf. Lichtreflexionen verbunden. Dadurch können nachteilige Auswirkungen auf Wohnnutzungen in der Umgebung verursacht werden.

Da die geplanten Sondergebiete einen Mindestabstand von 450 m zu umliegenden Wohnnutzungen (Außenbereichswohnnutzungen) einhalten, wird auf dieser Planungsebene davon ausgegangen, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen verursacht werden. Der konkrete Nachweis der Verträglichkeit muss auf nachgeordneter Planungsebene und unter Berücksichtigung der konkreten WEA-Standorte und -Typen erbracht werden. In diesem Zusammenhang können, falls erforderlich, auch Maßnahmen wie eine Abschaltautomatik zur Vermeidung unverträglicher Lärmimmissionen oder Schattenwurfdauern berücksichtigt werden.

Kultur- und Sachgüter

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind Kulturgüter durch die Planung nicht betroffen.

Unmittelbare nachteilige Auswirkungen auf sonstige Sachgüter werden mit der Planung ebenfalls nicht vorbereitet. Die Verträglichkeit mit den Sendeanlagen des Mittelwellensenders Nordkirchen in Teilbereich 1 ist im weiteren Verfahren zu prüfen.

Positiv wirkt sich die optimierte Nutzung der Ressource Wind für die Energiegewinnung aus.

2.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen

2.4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen

Insgesamt trägt die Nutzung der erneuerbaren Ressource Wind für die Energiegewinnung dazu bei, nachteilige Umweltwirkungen zu vermeiden, die insbesondere mit der Nutzung fossiler Energieträger verbunden sind. So stellt die Nutzung der Windenergie einen wichtigen Baustein zur Erreichung der Klimaschutzziele dar.

Darüber hinaus wurden im Rahmen der Standortfindung vielfältige Aspekte zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen berücksichtigt. Es wurden seitens der Gemeinde Nordkirchen nicht allein harte Tabukriterien berücksichtigt, sondern auch weiche Tabuzonen unter Vorsorgeaspekten definiert. Hierzu zählen insbesondere die Schutzabstände zu Wohnnutzungen und der Ausschluss der Waldbereiche und der Landschaftsschutzgebiete.

Die Flächen mit einem hohen Konfliktpotential mit entgegenstehenden Belangen wurden als WEA-Standorte im Vorfeld ausgeschlossen.

Bei Konkretisierung der Planung auf nachfolgender Ebene (Bebauungsplan und immissionsschutzrechtliches Verfahren) sind weitere Vermeidungsmaßnahmen möglich und hinsichtlich Umsetzbarkeit und Erfordernis zu prüfen. Hierzu zählen beispielsweise folgende Maßnahmen:

- Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Beachtung der Brutzeitermine, ökologische Baubegleitung, Monitoring, CEF-Maßnahmen).
- Vermeidung einer Inanspruchnahme von Gehölzen um bedeutsame Biotopstrukturen zu sichern und um die Bäume in ihrer Funktion z. B. als Vogelbrutplatz oder Fledermausquartier zu erhalten.
- Vermeidung einer Inanspruchnahme von Gewässern zur Sicherung bedeutsamer Biotopstrukturen.
- Temporäre Abschaltung der WEA zu Zeiten mit hoher Fledermausaktivität.
- Minimierung der Flächeninanspruchnahme durch Nutzung vorhandener Wege.
- Wassergebundene Befestigung der Erschließungseinrichtungen.
- Angepasste optische Gestaltung der WEA.
- Schallreduzierter Betrieb zur Vermeidung unzumutbarer Lärmbelastungen.
- Temporäre Abschaltung der WEA zur Vermeidung unzumutbarer Belastungen durch Schattenwurf.

- Minimierung der Auswirkungen der WEA-Kennzeichnung durch Sichtweitenregulierung, bedarfsgerechte Befeuerung o. ä.

Es sei darauf hingewiesen, dass Bauvorhaben im Zuge des entsprechenden Genehmigungsverfahrens separat der Eingriffsregelung unterliegen, solange und soweit für die dargestellten Teilbereiche keine Bebauungspläne aufgestellt werden. Dies gilt sowohl für Windenergieanlagen als auch für Bauvorhaben im Rahmen der weiterhin ermöglichten landwirtschaftlichen Nutzung.

2.4.2 Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Trotz der o. g. Vermeidungsmaßnahmen werden bei Realisierung der Planung erhebliche Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild verursacht, die einen Eingriff darstellen. Gemäß den Vorgaben der Eingriffsregelung ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, unvermeidbare Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild auszugleichen.

Entsprechend den Ausführungen in Kap. 2.3.1 – 2.3.3 werden voraussichtlich folgende eingriffsrelevante Auswirkungen entstehen:

- Direkte Inanspruchnahme von Biotopen für die Errichtung von WEA und Erschließungseinrichtungen.
- Auswirkungen auf Tiere, insbesondere auf Vögel und Fledermäuse sind bei der Realisierung der Planung nicht auszuschließen.
- Neuversiegelung/ Befestigung von Böden (Umfang erst bei Kenntnis der WEA-Standorte und Erschließungseinrichtungen herleitbar).
- Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes bis in Entfernungen von etwa der 15-fachen WEA-Höhe, abzüglich der sichtverschatteten Bereiche sowie bereits bestehender Vorbelastungen. Eine konkrete Festlegung der erheblichen Beeinträchtigungen nach Reichweite und Ausmaß muss in Kenntnis der Anzahl, Standorte und Höhe neu geplanter WEA erfolgen.

Allgemein geeignete Ausgleichsmaßnahmen können z. B. die Schaffung von Ersatzlebensräumen für beeinträchtigte Arten darstellen, wie auch Maßnahmen für das Landschaftsbild, je nach Landschaftstyp z. B. die Anlage von Heckenstrukturen oder Baumreihen, die Eingrünung störender Elemente, Auflagen zur Bewirtschaftungsform landwirtschaftlich genutzter Flächen.

Da der Umfang der erheblichen Beeinträchtigungen zum Planungsstand der vorliegenden FNP-Änderung nicht im Detail prognostiziert werden kann, sind auch keine Angaben zum flächenmäßigen Bedarf von Kompensationsmaßnahmen möglich. Eine abschließende Quantifizierung des Kompensationsbedarfs wird erst im Rahmen der verbindlichen Bebauungsplanung oder ansonsten im Einzelzulassungsverfahren in Kenntnis des konkret geplanten Vorhabens möglich. Die Ermittlung des konkreten Kompensationsbedarfs ist im Rahmen der nachfolgenden Planungsebene (Bebauungsplan oder immissionsschutzrechtliches Verfahren) durchzuführen. Dort sind dann auch die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen nach Art und Lage festzulegen und in der Umsetzung zu sichern.

2.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Im Rahmen des Standortkonzeptes Windenergienutzung wurde das gesamte Gemeindegebiet von Nordkirchen hinsichtlich der Eignung als Standort für eine Windenergienutzung überprüft (vgl. Kap. 3 in Teil I dieser Begründung). Hierbei wurden die wesentlichen Belange des Umweltschutzes mit berücksichtigt, insbesondere der Schutz von Siedlungsnutzungen sowie der Schutz von naturschutzfachlich und landschaftspflegerisch wertvollen Gebieten.

Eine Höhenbeschränkung wird nicht vorgenommen, um eine optimale Ausnutzung der Ressource Wind an ausgewählten Standorten innerhalb des Gemeindegebietes zu ermöglichen.

3 Zusätzliche Angaben

3.1 Verfahren und Schwierigkeiten

Bei der Durchführung der Umweltprüfung wurden folgende Verfahren zur Anwendung gebracht:

- Auswertung der faunistischen Gutachten
 - NWP Planungsgesellschaft mbH (2012): Ornithologisches Gutachten zur Planung von Flächen für die Nutzung der Windenergie in der Gemeinde Nordkirchen, Kreis Coesfeld.
 - NWP Planungsgesellschaft mbH (2013): Faunistisches Gutachten zur Planung von Flächen für die Nutzung der Windenergie in der Gemeinde Nordkirchen, Kreis Coesfeld. Brutvögel und Fledermäuse 2013
 - enveco GmbH (2012): Avifaunistische Untersuchungen zu drei geplanten WEA südöstlich von Nordkirchen, Kr. Coesfeld
 - enveco GmbH (2012): Fledermauskundliche Untersuchungen zu drei geplanten Windenergieanlagen südöstlich von Nordkirchen, Kreis Coesfeld
- Auswertung allgemein zugänglicher Quellen beispielsweise des Regionalplanes Münsterland, des Landschaftsplans Nordkirchen - Herbern, des Landschaftsplan-Entwurfs Lüdinghausen sowie Informationssysteme im Internet

Weitere Datengrundlagen sind jeweils im Text und im Quellenverzeichnis aufgeführt.

Relevante Schwierigkeiten traten bei der Erstellung des Umweltberichts bisher nicht auf.

3.2 Maßnahmen zur Überwachung

Gemäß § 4c BauGB sind die Gemeinden verpflichtet, die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, zu überwachen.

Zur Überwachung der vorliegenden Planung sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Zur Überwachung unvorhergesehener Auswirkungen auf Kulturgüter wird bei Bau- und Erdarbeiten innerhalb der Konzentrationszonen auf ur- oder frühge-

schichtliche Bodenfunde geachtet. Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben werden solche Funde der zuständigen Behörde gemeldet.

- Zur Überwachung unvorhergesehener Auswirkungen wird bei Bau- und Erdarbeiten innerhalb der Konzentrationszonen auf Hinweise auf Altablagerungen bzw. Altstandorte geachtet. Bei entsprechenden Hinweisen wird entsprechend den gesetzlichen Vorgaben unverzüglich die Untere Abfallbehörde benachrichtigt.
- Zur Überwachung unvorhergesehener Auswirkungen auf schutzwürdige bzw. sehr schutzwürdige Böden innerhalb der Teilbereiche sind bodenverändernde Maßnahmen im Vorfeld mit der Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.

Weitere Monitoring-Maßnahmen können auf Ebene der verbindlichen Bebauungsplanung und/ oder des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens definiert werden.

3.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Eine Zusammenfassung der Inhalte des Umweltberichts wird zum Entwurfsstand ergänzt.

Quellenverzeichnis

Bezirksregierung Münster (2015): Handreichung „Windenergie in der Flächennutzungsplanung“

Bezirksregierung Münster (2013): Regionalplan Münsterland

Breuer, W. (2001): Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes – Vorschläge für Maßnahmen bei Errichtung von Windkraftanlagen. Naturschutz und Landschaftsplanung 33, (8), 2001, 237 – 245.

enveco GmbH (2012): Avifaunistische Untersuchungen zu drei geplanten WEA südöstlich von Nordkirchen, Kr. Coesfeld

enveco GmbH (2012): Fledermauskundliche Untersuchungen zu drei geplanten Windenergieanlagen südöstlich von Nordkirchen, Kreis Coesfeld

Kreis Coesfeld (2015): Landschaftsplan Lüdinghausen (Entwurf Mai 2015)

Kreis Coesfeld (2002): Landschaftsplan Nordkirchen – Herbern

LANUV NRW (2016): <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/natura2000-meldedok/de/fachinfo/listen/gebiete> Listen der Natura 2000-Gebiete

LANUV NRW (2012): Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion Münsterland

Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2016): Kartenserver „ELWAS-WEB“ des: www.elwasweb.nrw.de

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW, Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes NRW und Staatskanzlei des Landes NRW (2015): Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass), Stand 04.11.2015

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV) (Hrsg.) (2013): Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen.

NWP Planungsgesellschaft mbH (2012): Ornithologisches Gutachten zur Planung von Flächen für die Nutzung der Windenergie in der Gemeinde Nordkirchen, Kreis Coesfeld.

NWP Planungsgesellschaft mbH (2013): Faunistisches Gutachten zur Planung von Flächen für die Nutzung der Windenergie in der Gemeinde Nordkirchen, Kreis Coesfeld. Brutvögel und Fledermäuse 2013

Richtlinie 92/43/EWG, FFH-Richtlinie

Richtlinie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten, Richtlinie 79/409/EWG

Schrödter, W.; Habermann-Nieße, K.; Lehmberg, F.: Umweltbericht in der Bauleitplanung, Arbeitshilfe zu den Auswirkungen des EAG Bau 2004 auf die Aufstellung von Bauleitplänen, Hannover 2004